Instruction

für die

Hakenrichter

des

Ehstländischen Gouvernements.

Tartu ... oli
Raa...
95734

Tartu Riikliku Ü...oli
Raamatukogu

Reval,

gedruckt und zu haben bei Johann Hermann Gressel.

1845.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Curland, Generals von der Cavallerie und Ritters Baron von der Pahlen, publicirt Reval, Schloß, den 23. April 1845.

Civil-Gouverneur J. v. Grünewaldt.

Baron Rosen,
Regierungsrath.

F. G. A. von Schwebs,
Regierungsrath.

W. Samson von Himmelstiern,
Regierungsrath.

E. von Nottbeck,
Secretaire.

(L.S.)

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
17681

Inhalt.

Erste Abtheilung:

Von Amt, Gewalt, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit der Hakenrichter. § 1 — 64.

1. Abschnitt. Von Einsetzung der Hakenrichter und ihrem Dienste. § 1 — 13.

2. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsgewalt. § 14 — 35.

A.) Von dem Umfange der Amtsgewalt des Hakenrichters. § 14 — 24.

B.) Von den Gränzen der hakenrichterlichen Amtsgewalt. § 25 — 29.

C.) Von der Art der Ausübung der hakenrichterlichen Amtsgewalt. § 30 — 35.

3. Abschnitt. Von dem Ort der Gerichtshegung und von der Canzellei des Hakenrichters. § 36 — 40.

4. Abschnitt. Von dem Geschäftsgange des Hakenrichters und von seinem Schriftwechsel mit andern Behörden und Beamten. § 41 — 58.

A.) Von dem Geschäftsgange. § 41 — 50.

B.) Von dem Schriftwechsel mit andern Behörden und Beamten. § 51 — 58.

5. Abschnitt. Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter und von der Beschwerde über sie. § 59 — 64.

A.) Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter. § 59 — 61.

B.) Von der Beschwerde über die Hakenrichter. § 62 — 64.

Zweite Abtheilung:

Von den Gegenständen der hakenrichterlichen Amts-Wirksamkeit. § 65 — 268.

1. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Ordnung und Wohlfahrt des Districts. § 65 — 85.

2. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volks-Bildung und Aufklärung. § 86 — 89.

3. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volks-Ernährung, Ackerbau, Gewerbe, Industrie, Handel, Schiffahrt und öffentlichen Verkehr. § 90 — 110.

4. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Aufsicht über Wege und Brücken. § 111 — 121.

5. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Polizei hinsichtlich Fremder. § 122 — 134.

6. Abschnitt. Von den polizeilichen Maaßregeln zur Sicherheit des Districts. § 135 — 148.

7. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Criminalsachen. § 149 — 196.

A.) Veranlassung und Gegenstand der hakenrichterlichen Untersuchung. § 149 — 159.

B.) Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz und Thäter bekannt sind. § 160 — 171.

C.) Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz noch ungewiß ist und deren Thäter noch unbekannt sind. § 172 — 187.

D.) Untersuchung und Entscheidung geringer Verbrechen und blos polizeilicher Vergehen. § 188 — 195.

E.) Vollziehung der Aufträge und Aufforderungen anderer Behörden zur Förderung der Criminal-Rechtspflege. § 196.

8. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Civil-Rechtssachen. § 197 — 209.

9. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit bei Gewaltsachen, Besitz-Streitigkeiten und Pfändungen. § 210 — 221.

A.) Wenn Klagen über Vorenthaltung oder gewaltsame Störung und Entziehung des Besitzes geführt werden. § 210 — 215.

B.) Bei Klagen über Pfändungen. § 216 — 221.

10. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich der Lieferungen und Beitreibungen für die Krone. § 222 — 225.

11. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich des Militairs. § 226 — 234.

12. Abschnitt. Von dem Kirchspiels-Polizei-Gericht und dessen Wirksamkeit. § 235 — 268.

A.) Bei den auf Allerhöchsten Befehl angeordneten Rekruten-Aushebungen. § 236 — 245.

B.) Wegen Entfernung des einer Gemeinde zur Last fallenden Gemeindegliedes von schlechtem Wandel aus deren Mitte. § 246 — 260.

C.) Bei Klagen über die Guts- und Gemeindepolizeien und wegen überschrittener Hauszucht. § 261 — 268.

Instruction

für die

Hakenrichter des Ehstländischen Gouvernements.

Erste Abtheilung:

Von Amt, Gewalt, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

Erster Abschnitt.

Von Einsetzung der Hakenrichter und ihrem Dienste.

§ 1.

Die Landespolizei in jedem der 11 Districte Ehstlands wird von einem Hakenrichter persönlich und ohne Beisitzer verwaltet. Nur in besondern Fällen hat der Hakenrichter auf Vorschrift der Gouvernements-Regierung zwei adliche Gutsbesitzer seines Districts, welche seiner Aufforderung sodann bei 10 Rubel Silb. Strafe Folge leisten müssen, als Beisitzer zuzuziehen.

§ 2.

Der neuerwählte Hakenrichter leistet, wenn sein Vorgänger im Amte vom Oberlandgerichte entlassen ist, im Oberlandgericht seinen Amtseid und überreicht der Canzellei desselben:

a) seine Dienstliste,

b) das vorgeschriebene Reversale, geheimen Gesellschaften weder anzugehören, noch künftig in dieselben treten zu wollen,

c) seine Adresse.

§ 3.

Hierauf meldet er sich bei dem Civil-Gouverneur und in der Gouvernements-Regierung und übergiebt denen beiden untergeordneten Canzelleien seine Adresse.

§ 4.

Die Dienstzeit des Hakenrichters währt 3 Jahre; wenn diese abgelaufen ist oder besondere Umstände ihn veranlassen, vor der Zeit um seine Entlassung zu bitten, so hat der Hakenrichter unter Anführung der gesetzlichen Gründe sein Gesuch beim Landraths-Collegio einzureichen und demselben jeden Falls ein Zeugniß der Ritterschafts-Canzellei beizulegen, daß auf den Gütern des ihm anvertrauten Districts keine Abgaben-Rückstände an die Ritter-Casse haften. Die Begründung und Entscheidung der Zulässigkeit dieses Gesuches und der dafür angeführten Gründe steht nur dem Landraths-Collegio zu.

§ 5.

Willigt das Landraths-Collegium in die Entlassung des Hakenrichters, so trifft es zuvörderst die nöthigen Verfügungen zur Wahl eines Nachfolgers. Nach erfolgter Wahl wird der frühere Hakenrichter vom Oberlandgerichte mittelst förmlichen Bescheides entlassen, der neuerwählte aber in Eid genommen und die Gouvernements-Regierung sogleich hievon benachrichtigt.

§ 6.

Der neuerwählte Hakenrichter tritt sein Amt nicht eher an, als bis die Gouvernements-Regierung dem frühern Hakenrichter die Abgabe des Amtes und dem neuen den Empfang des hakenrichterlichen Archivs und den Antritt seines Amtes aufgetragen hat.

§ 7.

Falls die 3jährige Amtszeit eines Hakenrichters ein halbes Jahr nach dem ordinairen Landtag endigt, so steht es dem Hakenrichter frei, um seine Entlassung schon vor Ablauf der Dienstzeit zu bitten und hat alsdann der auf dem Landtage zu erwählende Nachfolger sein Amt mit Berücksichtigung der §. §. 6 und 10 sogleich anzutreten.

§ 8.

Der Hakenrichter kann sowohl unmittelbar nach Ablauf seiner Dienstzeit, als auch später abermals, jedoch nur mit seiner Einwilligung zu diesem Posten erwählt werden und leistet nur im letztern Falle den in § 2 erwähnten Amtseid, beobachtet aber in beiden Fällen das in § 3 Gesagte.

§ 9.

Wünscht der Hakenrichter dieses Amt über die gesetzlich bestimmte Zeit hinaus beizubehalten, so kann solches nur mit Genehmigung der Ritterschaft, oder außerhalb Landtages des ritterschaftlichen Ausschusses, und unter Bestätigung des Landraths-Collegii, dem auch in diesem Falle das in § 4 erwähnte Attestat vorzustellen ist, stattfinden.

§ 10.

Vor Antritt seines Amtes empfängt der neuerwählte Hakenrichter (cf. § 6) von seinem Vorgänger und gegen Quittung das Archiv und eine Nachweisung über die noch unerfüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge und andern pendenten Sachen. Der abgehende Hakenrichter darf seinem Nachfolger keine Untersuchungen oder anderweitige, zu seinem Amte gehörige Geschäfte hinterlassen, wenn dieselben länger als 4 Wochen pendent gewesen und erweislich früher hätten abgemacht sein können. In Betreff der noch unerfüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge berichtet der neuerwählte Hakenrichter der Gouvernements-Regierung und erwartet deren Vorschrift, ob er die Erfüllung dieser Aufträge übernehmen oder sein Vorgänger sie noch ausrichten soll. Bis zur Entscheidung hierüber wird der abgehende Hakenrichter nicht als frei und seiner Amtspflicht entbunden betrachtet, indem es dem Ermessen der Gouvernements-Regierung anheim gestellt ist, ihn zur nachträglichen Erfüllung derjenigen obrigkeitlichen Aufträge anzuhalten, deren Erfüllung dieselbe ihm zu übertragen für angemessen erachtet.

§ 11.

Der Hakenrichter bekommt keinen Gehalt, sondern nur zur Bestreitung seiner Canzelleiausgaben aus der Ritter-Casse jährlich eine Summe, deren Größe die Ritterschaft beliebig festsetzt. Selbst wenn er Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten hat,

bezieht er weder Diäten, noch Reisegelder. Jedoch sind die Personen, auf deren Bitte der Hakenrichter solche Untersuchungen anstellt, verbunden, ihn nebst seinen Leuten und Pferden gebührend zu verpflegen.

§ 12.

Der Hakenrichter hat wegen eines gewünschten Urlaubs dem Civil-Gouverneur zu unterlegen.

§ 13.

Das Amt des Hakenrichters steht in der 8. Rang-Classe (разрядъ).

Zweiter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsgewalt.

A.) Von dem Umfange der Amtsgewalt des Hakenrichters.

§ 14.

Die Beschaffenheit der dem Hakenrichter zustehenden Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten oder durch Aufsicht, Gesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu geben. Er repräsentirt die Landespolizei in seinem Districte und hat demnach die Befugnisse und Verpflichtungen einer Polizei-Behörde und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Civil-Gouverneur und der Gouvernements-Regierung untergeordnet.

§ 15.

Die Hakenrichter haben bei Uebertretung der polizeilichen Gesetze und Störung der allgemeinen Ruhe und guten Ordnung einen jeden, ohne Ansehen der Person, zur Beobachtung dessen anzuhalten, was die Gesetze und Verordnungen vorschreiben und den Umständen der Sache und dem Stande der Betheiligten nach erforderlich ist.

§ 16.

Daher hat der Hakenrichter auch das Recht, für Verletzung der Wohlanständigkeit, für Störung der polizeilichen Ordnung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, für Nichtbeachtung der bestehenden allgemeinen Polizeigesetze oder erlassenen besondern Polizei-Vorschriften, jeden Contravenienten, der seinem Stande nach der hakenrichterlichen Jurisdiction unterworfen ist, zur Verantwortung zu ziehen.

§ 17.

Was die Strafgewalt des Hakenrichters betrifft, die derselbe (cf. §. 188 und 189) bei begangenen Polizeivergehen und selbst bei geringfügigen Verbrechen auszuüben befugt ist, so steht ihm eine solche überhaupt nicht zu gegen erbliche und persönliche Edelleute, Geistliche und deren Familien, Kaufleute, Literaten, Ausländer aus gebildeteren Ständen, Ehrenbürger und auf bestimmte Zeit beurlaubte Militairunterbeamte. In Fällen, wo genannte Personen sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, stellt er eine Untersuchung an, enthält sich aber selbst jeder Entscheidung und sendet das Protokoll der Gouvernements-Regierung mittelst Berichtes ein, welche die Sache entweder selbst entscheidet oder der competenten Behörde zuweist. Hinsichtlich der beurlaubten Militair-

unterbeamten remittirt er die Untersuchung und Bestrafung derselben sofort an den Commandeur des nächsten Etappen-Commando's.

§ 18.

Die Strafgewalt des Hakenrichters gegen die Gutspolizeien und Verwaltungen beschränkt sich auf Poeneinhebungen bis höchstens 3 Rubel S. M. Die Strafgewalt desselben über die Bauern ist im 3. Hauptstück des 3. Buches des Bauergesetzbuches bestimmt. Die bei den Städten angeschriebenen freien Leute niedern Standes, desgleichen die verabschiedeten Militair-Unterbeamten und Ausländer niedern Standes sind in dieser Hinsicht gleich den Bauern zu beurtheilen.

Dagegen Bürger und deren Familien, Ausländer, welche den Zünften oder dem Bürgerstande angehören, Militair-Unterbeamte, welche mit Ehrenzeichen decorirt sind, so wie die Bauern, welche ein Gemeindeamt bekleiden, die Dorfschulmeister, Pockenimpfer, Küster und Parochial-Schullehrer und alle Personen, welche über 70 Jahre alt oder gebrechlich, desgleichen Frauenzimmer, welche schwanger sind oder Kinder säugen, können vom Hakenrichter nicht körperlich bestraft werden, sondern steht demselben gegen genannte Personen nur die Anwendung von Verweis, Arrest und Geldbuße zu. — Um aber möglichen Irrungen und gegründeten Klagen in dieser Beziehung vorzubeugen, hat der Hakenrichter vor Vollziehung einer Leibesstrafe jedesmal durch Vorlegung der gewöhnlichen Generalfragen und namentlich der Fragen nach des Inculpaten Namen, Stand, Amt und Alter sich davon, ob der mit solcher Strafe zu belegende von derselben nicht etwa gesetzlich befreit ist, zu überzeugen, auch — daß solches geschehen — mit der zur Sache gehörigen Untersuchung genau zu Protocoll zu nehmen, damit nie ein Zweifel darüber entstehen könne, ob der Angeschuldigte kraft des Gesetzes der Leibesstrafe entzogen war oder nicht.

§ 19.

Gegen die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairunterbeamten ist der Hakenrichter befugt, Correctionsstrafen anzuwenden, mit Ausnahme jedoch der körperlichen Strafe.

§ 20.

Auch in geringfügigen Civilsachen (cf. § 197) kann der Hakenrichter nur wider diejenigen, welche seiner Strafgewalt in Polizei- und geringfügigen Criminalsachen unterworfen sind, entscheiden.

§ 21.

Zufolge obrigkeitlichen Auftrages und Requisitionen anderer Behörden hat der Hakenrichter die laut bestätigter oder rechtskräftig gewordener Urtheile der dazu verordneten Gerichte zu vollziehenden Strafen, Beitreibungen und andern gerichtlichen Verfügungen gegen Jedermann, ohne allen Unterschied des Standes, auszuführen und zu vollziehen.

§ 22.

Die Zwangsmittel, die dem Hakenrichter im Falle verweigerten Gehorsams zu Gebote stehen, sind nach Maaßgabe der Person und der Umstände: Geldbuße, Arrest, körperliche Züchtigung, Militair-Execution, Vorstellung des Widerspenstigen an die Gouvernements-Regierung zur Abgabe ans Gericht und, im Falle es sich um Prästanden handelt, die Befugniß, das praestandum für Rechnung des Schuldigen leisten zu lassen und den Betrag von demselben beizutreiben.

§ 23.

Unter den Hakenrichter, als Landespolizei, sortiren die Guts- und Gemeindepolizeien, welche ihm Bericht zu erstatten haben über jeden Wechsel der Personen, welchen die Verwaltung der Gutspolizei anvertraut ist, über jede Suspension eines beeidigten Gemeindebeamten, über alle außerordentliche Vorfälle und ungewöhnliche Ereignisse, die in § 46 speciell aufgeführt sind und über welche in dringenden Fällen die Anzeige ohne allen Verzug gemacht werden muß, unter Einsendung der etwanigen Verbrecher, Militairdeserteurs, Läuflinge oder anderer unlegitimirter und verdächtiger Leute.

§ 24.

Ferner haben die Gutspolizeien dem Hakenrichter zu berichten über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Aussaat und Erndte, über den Bestand und die etwanigen Defecte der Bauer-Kornmagazine. Endlich haben die Gutspolizeien derjenigen Güter, auf welchen sich Offiziere irgend eines Ranges auf Urlaub befinden, sofort nach deren Ankunft die Urlaubsbillete dem Hakenrichter einzusenden, der sogleich über die Ankunft derselben und, im Falle der Aufenthalt über den Urlaub hinaus dauert, auch hierüber dem Civil-Gouverneur berichtet. Nach erfolgter Abreise ist der Tag derselben von der Gutspolizei dem Hakenrichter anzuzeigen. Ebenso haben die Gutspolizeien dem Hakenrichter über den Aufenthalt gänzlich verabschiedeter, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubter Soldaten und der Soldatenkinder beiderlei Geschlechts zu berichten und eine jede Neuerung, die sich in dieser Beziehung durch Geburt, Verheirathung, Tod oder Entfernung zuträgt, sofort dem Hakenrichter anzuzeigen. Endlich ist auch die Anwesenheit, so wie die Abreise eines Studenten von den betheiligten Gutspolizeien dem Hakenrichter anzuzeigen und das Urlaubsbillet desselben sogleich nach der Ankunft dem Hakenrichter einzusenden.

B.) Von den Grenzen der hakenrichterlichen Amtsgewalt.

§ 25.

Die Amtsgewalt der Hakenrichter beschränkt sich auf den Bezirk, für welchen sie bestimmt sind, mit denen in § § 27, 28 und 29 bezeichneten Ausnahmen, so wie mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo sie vom Civil-Gouverneur und der Gouvernements-Regierung Aufträge für andere Districte erhalten.

§ 26.

Der Hakenrichter darf auch — wenn er nicht einen besondern Auftrag dazu erhalten hat, — über Vorfälle und Vergehungen, welche außerhalb seines Districts stattgehabt, unter keinem Vorwande entscheiden und eben so wenig über Streitigkeiten, Vergehungen und Verbrechen, welche die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschreiten oder Personen betreffen, gegen welche ihm kein Strafrecht zusteht.

§ 27.

Bei Ueberschwemmungen und Waldbränden muß der Hakenrichter seine dagegen ergriffenen Maaßregeln auch bis in den benachbarten Polizei-District hinein fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn die örtliche Polizei, der er unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, auch selbst darin thätig zu werden anfängt.

§ 28.

Bei Verfolgung von Läuflingen, Dieben, Räubern und andern Verbrechern an der Grenze eines andern Polizeidistricts, ja selbst eines andern Gouvernements, darf der Hakenrichter unter keiner Bedingung davon abstehen und kann die Verfolgung nur dann einstellen, wenn die örtliche Polizei hinzukommt und von sich aus die nöthigen Anordnungen deßhalb trifft.

§ 29.

Wenn aber der Hakenrichter die Verfolgten in einem fremden Polizei-Districte oder Gouvernement eingeholt und ergriffen hat, so ist er verpflichtet, die örtliche Polizei zu requiriren, dieselben unter sicherer Bedeckung dahin zur Untersuchung und Bestrafung zu senden, wo das Vergehen begangen worden ist.

C.) Von der Art der Ausübung der hakenrichterlichen Gewalt.

§ 30.

Die Art und Beschaffenheit der hakenrichterlichen Amtsgewalt äußert sich (cf. § 14) sowohl durch des Hakenrichters sorgfältige Aufsicht, als durch sein thätiges Einschreiten zur schnellen und pünktlichen Befolgung und Ausführung der bestehenden Gesetze und der besondern obrigkeitlichen Vorschriften und Anordnungen in seinem Districte.

§ 31.

Der Hakenrichter kann die Beobachtung einer neuen gesetzlichen Vorschrift und die Erfüllung eines obrigkeitlichen Befehls nicht fordern, so lange solche in seinem Districte nicht vorher in der gesetzlichen Weise allen Guts- und Gemeinde-Polizeien bekannt gemacht worden. Er ist demnach verpflichtet, alle Befehle und Verordnungen der Regierung und alle Publicationen und Anzeigen der Obrigkeit in seinem Districte bekannt zu machen.

§ 32.

Der Hakenrichter muß einen jeden anhören, ohne Ansehen der Person.

§ 33.

Der Hakenrichter darf über Niemand richten, er habe ihn denn gehört und den Grund der wider ihn erhobenen Klage oder Beschuldigung gehörig untersucht und zur Gewißheit gebracht.

§ 34.

Der Hakenrichter muß auf alles, was in seinem Districte vorgeht, ein stets aufmerksames Auge wenden und jeder beabsichtigten Gesetzwidrigkeit, so weit dieß möglich ist, bei Zeiten vorzubeugen suchen, was aber den Gesetzen zuwider bereits geschehen, zur Untersuchung ziehen und die nachtheiligen Folgen verhüten oder mindern, so viel es geschehen kann.

§ 35.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, andern Behörden in Gemäßheit des § 55 auf deren Verlangen hülfreiche Hand zu leisten und die Aufforderungen und Vorschriften der Behörden ungesäumt zu vollziehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ort der Gerichtshegung und von der Canzellei des Hakenrichters.

§ 36.

Die Hakenrichter halten Gericht entweder auf dem Gute, woselbst sie wohnen, oder in der nächsten Stadt. Liegt letztere aber nicht im Districte, so bedarf es dazu der Erlaubniß der Gouvernements-Obrigkeit.

§ 37.

Die Hakenrichter sind verpflichtet, zu jeder Zeit sich persönlich sofort an den Ort hinzubegeben, wo in ihrem Districte Unordnungen, welche nicht von der Guts- oder Gemeinde-Polizei beseitigt werden können, vorfallen und wohin sie gesandt werden.

§ 38.

In Fällen, wo über ein begangenes Verbrechen eine Untersuchung stattfindet, bei welcher Personen aus verschiedenen Gegenden her zu vernehmen sind, ist es dem Hakenrichter gestattet, alle zu vernehmende Leute an den Ort des verübten Verbrechens zur Untersuchung zu bescheiden, wenn er dadurch das Resultat derselben zu fördern Aussicht hat. Wird eine Vernehmung vieler Leute aus einem Orte oder aus verschiedenen Dörfern oder Gesindern in derselben Sache erforderlich, so ist der Hakenrichter verpflichtet, solche erst an dem einen und dann an dem andern Orte vorzunehmen und hat dann, nach Beprüfung aller ausgemittelten Umstände, entweder an Ort und Stelle oder an seinem Wohnorte seine Bestimmung darüber zu treffen.

§ 39.

Jeder Hakenrichter hat das Recht, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, zur Besorgung seiner Canzellei-Geschäfte einen Schreiber bei sich anzustellen, der aber amtlich durchaus nur als solcher benutzt werden darf.

§ 40.

Jeder Hakenrichter hat 2 Polizeidiener, die sein District — je nach einer beim jedesmaligen Amtsantritt mit den Gutsverwaltungen zu treffenden Vereinbarung — ihm entweder tourweise von den einzelnen Gütern in natura stellen oder deren Anstellung und Unterhalt der District durch eine Geldzahlung per Haken dem Hakenrichter vergüten muß. Diese Polizei-Diener sind hauptsächlich zur Vollstreckung der Polizeistrafen und zur Bewachung der Arrestanten verpflichtet und können auch in dringenden Fällen zur Beförderung amtlicher Bekanntmachungen und Befehle der Hakenrichter gebraucht werden. Für gewöhnlich sind diese amtlichen Bekanntmachungen von Gut zu Gut ohne Aufenthalt zu befördern.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange des Hakenrichters und von seinem Schriftwechsel mit andern Behörden und Beamten.

A) Von dem Geschäftsgange.

§ 41.

Die Hakenrichter bringen alle Untersuchungen und andere Geschäfte ihrer Gerichts-

barkeit persönlich und ohne viele schriftliche Verhandlungen zu Ende und treffen sogleich ihre Verfügungen und Entscheidungen mit Berücksichtigung jedoch, hinsichtlich der Führung der Tischregister und Protocolle so wie der Abfassung der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte und Ausfertigungen, der allgemeinen Vorschriften der Gerichtsverfassung.

§ 42.

Die Hakenrichter führen ein Tischregister über alle eingekommene Sachen, ein Protocoll über ihre Untersuchungen und Verfügungen und ein Missiv, worin alle ihre Berichte und Ausfertigungen eingetragen werden. Diese müssen am Schluße eines jeden Jahres gehörig geordnet und zusammen geheftet, mit der Jahreszahl versehen und dem Archiv einverleibt werden.

§ 43.

Die Hakenrichter führen folgende Schnurbücher, welche vor Anfang eines jeden Jahres dem Ehstländischen Kameralhofe zur Durchschreibung und Besiegelung vorgestellt werden müssen:

1.) über deponirte und beigetriebene öffentliche und Privatsummen.

2.) über Ausfertigung der Passirscheine für Brandweinstransporte.

3.) über die Ausfertigung von Scheinen sowohl zum Bau von Böten und Flössen, als zum Transport des Holzes mit denselben in die Städte.

4.) über statt Stempelpapier verbrauchtes simples Papier.

§ 44.

Die im vorhergehenden § benannten Schnurbücher werden nach Ablauf eines jeden Jahres, spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres mit den vorschriftmäßigen Berechnungen und Belegen dem Ehstländischen Kameralhofe zur Revision vorgestellt. (cf. die von der Gouvernements-Regierung unter dem 8. December 1838 publicirte Instruction hinsichtlich der Rechnungsablegung von den ersten Instanzen beim Departement der executiven Polizei.)

§ 45.

Die Hakenrichter haben ferner folgende Bücher zu führen:

1.) Ueber die Beitreibung ritterschaftlicher Restanzien und Zahlungen.

2.) Ueber die Ehstländischen Bauern zur Reise nach Finnland ertheilten Pässe. Dieses Buch haben nur die Hakenrichter der Stranddistricte zu führen.

3.) Ueber die aus dem Districte gestellten Schieße.

4.) Nach Anleitung des Publicats vom 29. März 1835 № 23 über die im District domicilirenden, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairs niedern Ranges mit Anführung ihrer Weiber und Kinder, wenn solche vorhanden.

5.) Ueber die im Districte sich aufhaltenden und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubten Offiziere jeden Ranges.

6.) Ueber die verabschiedeten und auf bestimmte Zeit beurlaubten Militairunterbeamten.

7.) Ueber die Militair-Kantonisten, welche den Eltern und Verwandten zum Erziehen abgegeben worden.

8.) Ueber die in den Städten angeschriebenen freien Leute, Fremde und Ausländer, so wie über alle mit Dienstscheinen versehene Landpflichtige.

9.) Die mittelst Circulairs des Civil-Gouverneurs vom 23. März 1843 vorgeschriebenen Magazinbücher.

10.) Ueber alle Krüge in ihrem Districte.

§ 46.

Der Hakenrichter hat über alle außerordentliche Begebenheiten Auskunft einzuziehen, Untersuchungen anzustellen und zu berichten.

Dahin gehören namentlich: 1.) Ueberschwemmungen, 2.) Feuersbrünste, 3.) Schiffbrüche, 4.) Hagelschlag, 5.) Erscheinen schädlicher Insecten, 6.) Stürme und Orkane, 7.) ansteckende Krankheiten, Epidemien und Seuchen, 8.) ungewöhnliche Geburten, 9.) plötzliche Todesfälle, 10.) todtgefundene Körper, 11.) Aussetzen der Kinder, 12.) Selbstmorde, 13.) Brandstiftungen, 14.) Morde, 15.) Diebstahl, Raub und Plünderung, 16.) Betrug, 17.) Anfertigung von falscher Münze, Bankonoten und andern Staatspapieren, 18.) Hehlung von Militairdeserteuren und Läuflingen, 19.) Widerspenstigkeit und Ungehorsam, 20.) alle bemerkenswerthe Vorfälle, die ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach der Gouvernements-Obrigkeit bekannt sein müssen, 21.) alle Fälle, bei denen rühmliche oder menschenfreundliche Handlungen vorkommen, 22.) über die Anlegung und Aufhebung von Fabriken, im erstern Falle unter Beilegung der Beschreibung der Fabrik nach der vorgeschriebenen Form.

Der Hakenrichter berichtet über alle diese Gegenstände unverzüglich dem Civil-Gouverneur und wenn eine Untersuchung stattgefunden hat, auch der Gouvernements-Regierung und legt seinem Berichte an letztere das aufgenommene Untersuchungs-Protocoll bei. Bei Ueberschwemmungen, ansteckenden Krankheiten und Seuchen berichtet er dem Civil-Gouverneur von 8 zu 8 Tagen über den fernern Verlauf. Gleichzeitig hat der Hakenrichter die Verpflichtung, über die in diesem § erwähnten Vorfälle auch dem Herrn General-Gouverneur directen Bericht zu erstatten.

§ 47.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, die von ihm zu verschiedenen Zeiten einzusendenden Berichte regelmäßig und in der vorgeschriebenen Form abzufertigen und hat die Guts-Polizeien des ihm anvertrauten Districts strenge anzuhalten, ihm ihrerseits die hierauf bezüglichen Eingaben zeitig und formmäßig vorzustellen. Der Anhang enthält das Verzeichniß der von ihm regelmäßig vorzustellenden Berichte und Verschläge.

§ 48.

Auch bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Hakenrichter verbunden, über selbige ein besonderes, genaues Protocoll zu führen und solches ihrem allgemeinen Protocolle einzuverleiben.

§ 49.

Wenn Beamte einer andern Gerichtsbarkeit abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit dem Hakenrichter zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit ihres Erscheinens, sondern auch die Sache, derentwegen sie erscheinen, in ihrem Protocolle genau zu verzeichnen.

§ 50.

Falls der Hakenrichter durch gesetzliche Ursachen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert wird, so tritt auf Anordnung der Gouvernements-Regierung der Hakenrichter

eines andern Districts oder ein anderer Beamter an seine Stelle. Besteht das Hinderniß in Krankheit des Hakenrichters, so ist ein ärztliches Attestat darüber der Gouvernements-Regierung vorzustellen.

B.) Von dem Schriftwechsel mit andern Behörden und Beamten.

§ 51.

Die Hakenrichter empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von der Civiloberverwaltung, dem Gouvernements-Chef, der Gouvernements-Regierung, dem Kameralhofe, dem Oberlandgerichte und dem Collegio der allgemeinen Fürsorge und erstatten denselben wiederum Berichte, Unterlegungen und Vorstellungen.

§ 52.

Die Hakenrichter empfangen von dem Ritterschafthauptmann, dem Niederlandgerichte, dem Landwaisengerichte und dem Manngerichte ihres Kreises Vorschriften und Aufträge, und erstatten ihnen Berichte.

§ 53.

Mit den übrigen Behörden und Autoritäten des Gouvernements communiciren die Hakenrichter, jedoch der Art, daß sie in ihren Communicaten an Beamte, welche in einer höhern, als die 8. Rang-Classe stehen und an Behörden, deren Vorsitzer in einer höhern, als die 8. Rang-Classe (разрядъ) steht, die Berichts-Form beobachten.

§ 54.

Der Hakenrichter ertheilt den Gutspolizeien Vorschriften und den Bauerpolizeien Befehle und empfängt von denselben Berichte und Vorstellungen. Alle Schreiben an den Hakenrichter sind in officieller Form, mit einer Rubrik versehen, in welcher zu bemerken, von wem das Schreiben ist, abzufassen.

§ 55.

Mit den Behörden und Autoritäten anderer Gouvernements hat der Hakenrichter mit Ausnahme dringender Fälle, die keinen Zeitverlust gestatten, keine unmittelbare Correspondenz, sondern unterlegt in vorkommenden Fällen deßhalb der Gouvernements-Regierung. In der Correspondenz mit den Behörden anderer Gouvernements wird dieselbe Form beobachtet, wie mit den analogen Behörden des Ehstländischen Gouvernements.

§ 56.

In seinen Berichten hat der Hakenrichter eine kurze Bezeichnung des Inhalts am Rande und sobald der Bericht sich auf einen an ihn ergangenen Auftrag bezieht, das Datum, die Nummer und eine kurze Bezeichnung des Inhalts des diesen Auftrag enthaltenden Rescripts anzuführen und vermischt niemals mehrere Gegenstände in einem Bericht, sondern berichtet über jeden Gegenstand besonders.

Bei Erfüllung der von der Gouvernements-Regierung erlassen werdenden gedruckten oder lithographirten Circulair-Vorschriften, wegen Ausmittelung von Personen oder Vermögen, haben die Hakenrichter aber Folgendes zu beobachten:

1.) sie lassen solche Vorschriften sofort in ihren Districten circuliren und stellen die angemessenen Nachforschungen an, berichten über den Erfolg jedoch nur in dem Falle,

wenn das Auszumittelnde aufgefunden worden, es sei denn, daß die Gouvernements-Regierung eine Berichterstattung über das Resultat der Nachforschung ausdrücklich gefordert habe.

2.) derjenige Hakenrichter, der eine solche Vorschrift nicht erfüllt und in dessen Bezirk das zu ermittelnde Individuum oder Vermögen sich zur Zeit der Publication befunden hat, unterliegt der gesetzlichen Verantwortung.

3.) wenn der Hakenrichter, in dessen Jurisdictionsbezirk das Auszumittelnde sich befindet, darüber nicht wen gehörig im Laufe eines Jahres benachrichtigt, so unterliegt er derselben Verantwortlichkeit, wie für einen falschen Bericht.

4.) wenn der Hakenrichter auch nach Ablauf eines Jahres, von der Publication an gerechnet, von dem Auszumittelnden Kenntniß erlangt, so hat er darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten, nach Ablauf dieses Jahres ist derselbe jedoch zur Anstellung weiterer Nachforschungen nicht verpflichtet.

§ 57.

Da die Aufträge, welche von dem Civil-Gouverneur und der Gouvernements-Regierung durch das Wochenblatt an die Polizeien des Gouvernements erlassen werden, dieselbe Wirkung haben, wie ein specielles Rescript, so sind die Hakenrichter verpflichtet, das Revalsche Wochenblatt allezeit zu halten und fleißig durchzusehen und über die Erfüllung der durch dasselbe erlassenen Aufträge unter Angabe der Nummer des Wochenblattes dem Civil-Gouverneur und der Gouvernements-Regierung zu berichten.

§ 58.

In allen Fällen, wo diese Instruction den Hakenrichtern nicht genügende Anleitung geben sollte, haben dieselben sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu richten und in Fällen, wo ihnen Zweifel über ihr Verhalten aufstoßen sollten, der Gouvernements-Regierung Unterlegung zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter und von der Beschwerde über sie.

A.) Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

§ 59.

Der Civil-Gouverneur revidirt bei seinen amtlichen Inspectionsreisen durch das Gouvernement alle polizeiliche Anordnungen und Einrichtungen, um sich an Ort und Stelle von der thätigen Amtsführung der Hakenrichter zu überzeugen und befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege abzuhelfen.

§ 60.

Die Rechenschaftsablegung der Hakenrichter beruht auf den allgemeinen, für alle Gerichte gültigen Regeln.

§ 61.

Die Hakenrichter werden für Amtsvergehen den gesetzlichen Beahndungen von der Gouvernements-Obrigkeit unterworfen. Ihre einstweilige Entfernung für Amts-Vergehen

hängt ebenfalls von derselben ab; ihre Amtsentsetzung aber findet nur auf förmlichen Urtheilsspruch des Oberlandgerichts statt.

B.) Von den Beschwerden über die Hakenrichter.

§ 62.

Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung der Hakenrichter unzufrieden ist, kann seine Beschwerde über sie bei der Gouvernements-Regierung anbringen.

§ 63.

Die Frist, binnen welcher solche Beschwerden zulässig sind, ist eine 4 wöchentliche und ist dieselbe vom Tage des Verfahrens oder der Eröffnung des Erkenntnisses an zu rechnen. Die Beschwerde wird bei der Gouvernements-Regierung schriftlich in der gesetzlichen Form, von Bauern und des Schreibens unkundigen Leuten aber mündlich daselbst angebracht.

§ 64.

Der Hakenrichter hat, wenn auch bei der Eröffnung seiner Entscheidung die Unzufriedenheit des Betheiligten mit derselben und dessen Absicht zur Beschwerde bei der Gouvernements-Regierung sofort angezeigt worden, solche Entscheidung dennoch zu vollziehen, wenn nicht ein besonderer Hemmungsbefehl von der Gouvernements-Regierung erging, in welchem Falle bis zur Entscheidung derselben der Vollstreckung des hakenrichterlichen Erkenntnisses Anstand zu geben ist. Der Hakenrichter ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer auf dessen Verlangen einen Protocoll-Extract über die denselben betreffende Verhandlung oder Entscheidung zu ertheilen.

Zweite Abtheilung:

Von den Gegenständen der hakenrichterlichen Amts-Wirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Ordnung und Wohlfahrt des Districts.

§ 65.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, in seinem Districte über die gehörige Beobachtung aller in Beziehung auf die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt erlassenen allgemeinen sowohl als örtlichen Polizei-Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu wachen und neue dahin einschlagende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zu welchem Ende

er die obrigkeitlichen Anordnungen durch die Gutspolizeien den Gemeindepolizeien bekannt macht, welche letztere sodann für die fernere Publication und Erfüllung Sorge tragen und dafür verantworten (cf. B. G. B. § 232), bei aufstoßenden, von ihnen nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten aber der Gutspolizei und dem Hakenrichter berichten müssen.

§ 66.

Der Hakenrichter hat den dem Gesetze und der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, die allgemeine Ruhe und Wohlanständigkeit und die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit in seinem Districte aufrecht zu erhalten.

§ 67.

Derselbe hat überhaupt und insbesondere wenn die Autorität der Kirchenvorsteher nicht hinreicht, welche seine Hülfe in diesem Falle nachzusuchen haben, darauf zu sehen, daß die Heiligkeit der Sonn- und Feiertage beobachtet, der öffentliche Gottesdienst befördert und Niemand durch veranstaltete Lustbarkeiten an dem Besuche der Kirche gehindert, während des Gottesdienstes aber aller Handel und Wandel, alle Schenkerei und öffentliche Lustbarkeit gänzlich eingestellt und jede Störung der gottesdienstlichen Andacht vermieden werde.

§ 68.

Auf die Anhänger der evangelischen Brüdergemeinde und deren gottesdienstliche Versammlungen ein wachsames Auge zu haben und zur Vermeidung von Sektirerei und Fanatismus keine Zusammenkünfte zu angeblicher Privaterbauung und Bibelerklärung zu dulden, wenn solche Versammlungen nicht etwa gesetzlich autorisirt sein sollten.

§ 69.

Jede, der Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Handlung zu unterdrücken und alle unerlaubte und anstößige Zusammenkünfte zu hindern und über solche der Obrigkeit zu berichten.

§ 70.

Zu beachten, daß in der Nähe der Kirchen ohne obrigkeitlichen Zulaß keine neue Gebäude, am wenigsten Gasthäuser, Krüge und Schenken errichtet werden und hat derselbe auch in dieser Hinsicht über Befundenes zu berichten.

§ 71.

Darauf zu sehen, daß die Kirchhöfe und Leichenkammern in Ordnung erhalten und die kirchlichen Vorschriften, hinsichtlich der Beerdigung der Leichen nicht vor dem 3. Tage nach dem Tode und nicht anders als an den dazu angewiesenen Orten und in der gehörigen Tiefe von 6 Fuß in der Erde, genau beobachtet werden.

§ 72.

Zu verhüten, daß die Leichname der todt Gefundenen und der Selbstmörder und die Leichen plötzlich und ohne Zeugen gestorbener oder auf nicht natürliche Weise ums Leben gekommener Personen und neugeborener Kinder weder vor angestellter genauer Untersuchung der dabei vorgekommenen besondern Umstände und, wofern nicht etwa gänzliche Verwesung solches unmöglich macht, vor ärztlicher Besichtigung der Leiche und Begutachtung der wahrscheinlichen Todesursachen, noch ohne ausdrückliche polizeiliche Anordnung beerdigt werden.

§ 73.

Zu verhindern, daß Personen, die nicht von Akademien, Universitäten oder Medicinalbehörden des Reiches zur ärztlichen Praxis oder zum Verkauf von Arzneien autorisirt sind, sich eine ärztliche Praxis oder den Verkauf von Medicamenten in dem Districte erlauben.

§ 74.

Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu beaufsichtigen und die möglichste Verbreitung der Pockenimpfung zu befördern.

§ 75.

Gegen ansteckende Krankheiten, Epidemien und Seuchen und gegen deren weitere Verbreitung nach andern Gegenden, mit Zuziehung des Kreisarztes, die zweckdienlichsten Vorkehrungen zu treffen.

§ 76.

Das Schlachten und Verzehren kranken Viehes unter keinem Vorwande zu gestatten, auch das aus entfernten Gouvernements herbeigetriebene Vieh nicht ohne Gesundheitszeugniß in den District einzulassen. Hiebei macht er die an den Grenzen des Gouvernements belegenen Guts- und Gemeindepolizeien vorläufig für die Beaufsichtigung verantwortlich, sorgt aber dafür, daß dadurch keine Bedrückungen entstehen. (cf. B. G. B. § § 321 bis 327.)

§ 77.

Zu verbieten, daß das Vieh im Frühjahr zu früh zur Weide getrieben und daß es von Kindern und Minderjährigen gehütet werde.

§ 78.

Darüber durch die Guts- und Gemeindepolizeien zu wachen, daß von Hütern und Reisenden in Wäldern, Gebüschen, an Holzzäunen oder in der Nähe von Gebäuden kein Feuer angemacht oder unvorsichtig mit Feuergewehr umgegangen werde.

§ 79.

Bei Waldbränden und Ueberschwemmungen die schleunigsten Maaßregeln anzuordnen, um ihnen Einhalt zu thun.

§ 80.

Dafür zu sorgen, daß denen, welche durch Feuer oder Wassersnoth zu Schaden gekommen oder obdachlos geworden, sofort die nöthige Hülfe geleistet und ein vorläufiges Unterkommen verschafft werde.

§ 81.

Darauf zu halten, daß in allen Dörfern und Streugesindern die Gemeindepolizei jährlich die Brauchbarkeit der Oefen und Schornsteine untersucht und sich von der gehörigen Ausführung der nöthig befundenen Reparaturen, auch von dem Vorhandensein und der Tauglichkeit der vorgeschriebenen Löschapparate überzeugt und daß bei Anlegung von Küchen und Schmieden, wie überhaupt bei allen Neu-Bauten, die Vermeidung aller Feuersgefahr vorzüglich beachtet werde. (cf. B. G. B. § § 310 bis 320.)

§ 82.

Das Weichen des Flachses in fließenden Gewässern zu verbieten.

§ 83.

Zu untersagen, daß Raub- und andere gefährliche wilde Thiere gehalten werden.

§ 84.

Auch das öffentliche Zeigen wilder Thiere, das Umherwandern mit abgerichteten Hunden, Marionetten, Drehorgeln u. ſ. w. ohne ausdrückliche polizeiliche Genehmigung nicht zu geſtatten.

Anmerkung: Wandernde Schauſpielertruppen bedürfen für ihre Vorſtellungen der Conceſſion des Civil-Gouverneurs.

§ 85.

Die Ausübung der Jagd zur Hegezeit von Elenn, Haſen und Federwild unter keinem Vorwande zuzulaſſen, dagegen die Vertilgung und Ausrottung von Raubthieren jederzeit möglichſt zu befördern.

Zweiter Abſchnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufſicht in Beziehung auf Volksbildung und Aufklärung.

§ 86.

Der Hakenrichter ſieht darauf, daß Niemand als Haus- und Privatlehrer zugelaſſen und geduldet werde, der nicht mit den erforderlichen Zeugniſſen der Schulobrigkeit dazu verſehen iſt.

§ 87.

Daß dieſelben die vorgeſchriebenen Berichte und Verſchläge an ihre Vorgeſetzten binnen der geſetzlichen Friſt unfehlbar einſenden.

§ 88.

Daß keine, ohne Erlaubniß der Cenſur gedruckte und ſonſt verbotene Bücher, Schriften oder Lithographien in Umlauf geſetzt und auf Märkten und bei andern Gelegenheiten verkauft und verbreitet werden.

§ 89.

Daß alle merkwürdige Naturerſcheinungen, naturhiſtoriſche Seltenheiten, neu entdeckte Mineralien und dergleichen ihm zur weitern Berichterſtattung unfehlbar angezeigt werden. (cf. § 46.)

Dritter Abſchnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufſicht in Beziehung auf Volksernährung, Ackerbau, Gewerbe, Induſtrie, Handel, Schiffahrt und öffentlichen Verkehr.

§ 90.

Der Hakenrichter hat ſich von dem Gedeihen der Saaten, von dem Zuſtande der Wieſen und von der Ergiebigkeit der Erndte in jeder Beziehung genaue Kenntniß zu verſchaffen und darüber zur vorgeſchriebenen Zeit höhern Orts einzuberichten.

§ 91.

Bei den durch Ueberschwemmung, Gewittersturm, Hagelschlag; schädliche Insecten und andere Thiere oder durch sonstige Unglücksfälle hinsichtlich der zu erwartenden Erndte veranlaßten namhaften Schäden, deren muthmaaßliche Größe auszumitteln und höhern Orts anzuzeigen.

§ 92.

Darüber zu wachen, daß Kornanleihen aus den Bauer-Vorraths-Magazinen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouvernements-Chefs und nur bis zu dem von ihm bewilligten Betrage ertheilt werden.

§ 93.

Darauf zu sehen, daß diese Magazine vor der Erndte jährlich genau übermessen und der sich dabei etwa ergebende Kurzschuß, eben so wie alle ausgegebene Vorschüsse, mit der gesetzlichen Bath unverzüglich nach der Erndte vollständig wieder ersetzt werde.

§ 94.

Die Richtigkeit der Jahresverschläge über die Verwaltung der Bauer-Vorraths-Magazine durch Vergleichung mit den geführten Rechnungen und Kerbstöcken zu beprüfen und durch seine Unterschrift den General-Verschlag zu bekräftigen.

§ 95.

Die Krons-Proviant-Magazine in den Kreisen und Kreisstädten, desgleichen die Stadt-Korn-Vorraths-Magazine, wo solche in seinem Districte sich vorfinden, gemeinschaftlich mit den betreffenden Krons- oder Stadt-Behörden zu Anfange jeden Monats zu revidiren und die abgeschlossene Monatsrechnung über deren Verwaltung mit zu unterzeichnen.

§ 96.

Darauf zu sehen, daß zünftige Handwerksmeister und Gesellen auf dem Lande ihr Gewerbe nicht ohne Zustimmung der betreffenden städtischen Handwerksämter und die Gesellen auch im letztern Falle nicht mit Gehülfen ausüben.

§ 97.

Ueber die im Districte befindlichen Fabriken und Manufacturen die vorschriftmäßigen Jahresberichte und Verschläge vorzustellen.

§ 98.

Darüber zu wachen, daß im District überhaupt kein unerlaubter Handel und namentlich kein solcher von den Krügern, Hausirern und Ebräern getrieben werde und in dieser Hinsicht die Vorschriften der Allerhöchst bestätigten Handelsergänzungsverordnung vom 14 November 1824 zu beobachten. (Publicat der Gouvernements-Regierung vom 7. December 1824, № 84.)

Anmerkung: Nach dieser Verordnung § 134 ist es namentlich den Kaufleuten, handelnden Bürgern und Beisassen verboten, in den Dörfern irgend einen Budenhandel — außer auf den Jahrmärkten, — zu haben; dagegen ist es nach dem Allerhöchsten Befehl vom 21. December 1827 (Publicat der Gouvernements-Regierung vom 14. April 1828, № 36) den genannten Personen gestattet, den Ankauf von Waaren im Innern überall zu betreiben und sind sie nicht blos auf die Orte beschränkt, wo ihnen das Recht des Verkaufs zuge-

ſtanden iſt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß durch dieſe Erlaubniß den Kaufleuten nicht die Befugniß zur Vorkäuferei zugeſtanden iſt, welche überall geſetzlich verboten bleibt und worunter der Ankauf von Lebensmitteln und landſchen Producten, welche zum Verkauf in eine Stadt gebracht werden, außerhalb der zum Verkauf angewieſenen Marktplätze zu verſtehen iſt.

§ 99.

Der Hakenrichter hat ferner die Landmärkte zu beaufſichtigen und dabei allen Vorkauf zu hindern, auch allen Betrügereien und ſonſtigen Störungen des Verkehrs möglichſt zuvor zukommen, ſo wie darauf zu achten, daß kein Tabak ohne Banderollen verkauft werde.

§ 100.

Gaſt- und Wirthshäuſer, Krüge und dergleichen Anſtalten zu beaufſichtigen, Kartenſpiel, Völlerei und Unzucht in ſelbigen aufs ſtrengſte zu unterſagen und darauf zu ſehen, daß ſolche nach 10 Uhr Abends Niemandem als blos Reiſenden offen ſtehen und daß alle Krüge und Gaſthöfe, in denen Branntwein verſchenkt wird, mit den geſetzlichen Scheinen verſehen ſind.

§ 101.

Darüber zu wachen, daß die Gaſt- und Wirthshäuſer und Krüge an öffentlichen Landſtraßen und größeren Communications-Wegen für Reiſende mit guten und wohnlichen Zimmern, welche je nach der Jahreszeit auch geheizt ſein müſſen, darin mit nöthigen Tiſchen, Stühlen und reinlichen Bettſtellen, ſo wie mit den nothwendigſten Lebensmitteln und Getränken und mit dem erforderlichen Pferdefutter verſehen, die obrigkeitlich beſtätigten Taxen über deren Preis aber nicht blos gehörig angeſchlagen ſind, ſondern auch genau befolgt und unter keinem Vorwande verletzt werden. Für die Benutzung der geheizten, ſogenannten herrſchaftlichen Zimmer in den Krügen an der großen Straße, wo ſich ſolche vorfinden, iſt von den Reiſenden eine Zahlung zu leiſten, deren Betrag in die Krugstaxe aufzunehmen und für ein Zimmer auf 20 Cop. S. M. während eines Nachtlagers und auf 10 Cop. S. M. während einer Tagesfütterung feſtzuſetzen iſt. Die Krugstaxen werden vom Hakenrichter der Gouvernements Regierung vierteljährlich oder, wenn die Umſtände es erfordern, in noch kürzern Friſten zur Beſtätigung unterlegt und in ſelbigen die Preiſe der zu verkaufenden Gegenſtände um ſo viel höher als der marktgängige angenommen, daß der Krugsinhaber gegen etwanige Verluſte bei ſolchem Verkaufe ſicher geſtellt wird.

§ 102.

Darüber zu wachen, daß kein publicatwidriger Branntweinshandel getrieben werde, wobei derſelbe ſich nach den von der Gouvernements-Regierung von Zeit zu Zeit über dieſen Gegenſtand erlaſſen werdenden Publicaten zu richten hat.

§ 103.

Allem Branntweinshandel nach den Großruſſiſchen Gouvernements mit nicht beſonders von den Branntweinspächtern dazu berechtigten Perſonen, eben ſo wie allem Branntweinstransport dahin ohne geſetzliche Jerliks möglichſt vorzubeugen, zu ſolchen Transporten aber die geſetzlichen Jerliks auf erhaltene Vorſchrift ohne Aufenthalt auszufertigen.

§ 104.

Den Schleichhandel mit heimlich über die Grenze eingeführtem Salz und mit andern verbotenen und unverzollten Waaren auf jede Weiſe zu verhindern und deßhalb ſofort

nach geschehener Anzeige, oder nachdem ihm der verübte Schleichhandel auf andere Weise bekannt geworden ist, einzuschreiten.

§ 105.

Den Großrussischen Branntweinspächtern, wie der Zollgrenzwache bei entdecktem Schleichhandel die bereitwilligste Hülfe zu leisten, sowohl zur Confiscation der Schleichwaare, als zur Ergreifung der Schleichhändler, desgleichen die gesetzlichen Requisitionen der Zollbehörden und Beamten in solcher Hinsicht auf das schleunigste zu erfüllen.

§ 106.

In den Stranddistricten, so lange die Schiffahrt im Jahre währt, durch die Guts- und Gemeindepolizeien ein wachsames Auge darauf zu haben, daß in der Nähe des Seeufers nirgends Feuer angemacht und unterhalten werde, welches Schiffern auf dem Meere als Licht eines Leuchtthurms erscheinen und sie und ihr Fahrzeug in Schaden bringen kann.

§ 107.

Bei Strandungen und Havarien haben sich die Hakenrichter sofort auf die erste Kunde an den Ort zu begeben, wo sich das Unglück ereignet hat. Falls der betheiligte Gutseigenthümer oder dessen Bevollmächtigte nicht bereits die erforderlichen Anordnungen zur Rettung und Unterbringung der Schiffsmannschaft und etwaniger Passagiere, so wie des Schiffes und zur Bergung der Ladung getroffen haben, so thut solches der Hakenrichter, überläßt indessen bei etwaniger späterer Hinzukunft des Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten diesen die weitere Betreibung des Geschäffts. (cf. Allerhöchste Verordnung über die Strandungen vom 21. Mai 1836, Regierungs-Publicat vom 30. Juli 1836 № 78.)

§ 108.

In solchen Fällen berichtet der Hakenrichter dem Chef des Gouvernements und der Gouvernements-Regierung den Hergang des Unfalls, Größe, Ladung und Namen des Schiffes, Ort seiner Abfertigung und Bestimmung und Namen aller auf demselben befindlichen Menschen.

§ 109.

Er fährt fort, über den fernern Fortgang des Bergungs-Geschäffts zu berichten und gestattet nicht die Auslieferung der geborgenen Güter ohne speciellen Auftrag der Gouvernements-Regierung.

§ 110.

Der Hakenrichter hat darauf zu wachen, daß die Inhaber der Flußfahrzeuge die erforderlichen Billete und die der Seefahrzeuge die vorgeschriebenen Beilbriefe besitzen, und sämmtliche Fahrzeuge die vorschriftmäßigen Stempel tragen, mit welchen er die in seinem Districte neu erbauten selbst zu versehen hat.

Vierter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Wege und Brücken.

§ 111.

Der Hakenrichter hat darauf zu sehen, daß alle Landstraßen, Communicationswege, Brücken, Fähren, Gränz- und Werstpfähle im Districte im guten Zustande erhalten

werden und daß nur taugliches Material zur Ausbesserung angewandt werde. Für den guten Zustand der Post- und Communicationsstraßen ist er verantwortlich.

§ 112.

Er läßt, so oft es erforderlich ist, und wenigstens 2 Mal im Jahr, im Anfange des Sommers und im Herbste, die Wege und Brücken ausbessern. Hierzu setzt er durch Circulaire die Zeit fest, doch dergestalt, daß die Saat- und Erndtezeit möglichst berücksichtigt wird. So oft der Hakenrichter die Reparatur der Wege und Brücken anbefohlen, hat er sofort darauf, an denen durch das Circulair dazu bestimmten Tagen die Wege in eigener Person zu befahren und zu beprüfen. Sollte der Hakenrichter durch wichtige, amtliche Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, oder durch Krankheit verhindert werden, an dem im Circulair bestimmten Tage zu erscheinen, so hat er solches den Aufsehern zu eröffnen und ihnen einen zweiten Termin anzuberaumen.

§ 113.

Auf diesen Fahrten müssen ihn die Brückenaufseher, jeder beim Anfange seines Contingentes, erwarten, ihn längs desselben zu Pferde begleiten und hierauf seine Anordnungen hinsichtlich der verrichteten Arbeit entgegen nehmen. Auch dürfen die Wegebesserer selbst durchaus nicht früher, als nach geschehener Besichtigung ihres Contingentes dasselbe verlassen. Sie müssen den Hakenrichter am Wege, nicht vor den Krügen erwarten, damit er erforderlichen Falls auf angebrachte Klagen des Brückenaufsehers dessen Autorität *in loco* unterstützen kann.

Wird der erste Besichtigungstermin vom Hakenrichter nicht gehalten, so hat beim zweiten Termin für's erste nur der Brückenaufseher allein zu erscheinen.

§ 114.

Der Weg muß in der gehörigen Breite — je nach dessen Gattung und Beschaffenheit — mit gutem Grande oder zerschlagenen Feldsteinen beschüttet und in der Mitte ein wenig erhöht werden. Falls der Grand in der Nähe nicht zu haben ist, muß er auch auf mehrere Werst herbeigeführt werden und darf kein Grundherr dieses, zur Unterhaltung der Wege unentbehrliche Material verweigern. Sollte derselbe die Stelle von wo der Grand zu nehmen ist, nicht anweisen lassen wollen, so hat der Hakenrichter die Befugniß, nach geschehener Besichtigung und Beprüfung, mit möglichster Schonung der Aecker und Wiesen, jedoch nach Maaßgabe der Regeln der bestätigten Wegeeintheilung und etwaniger späterer in Wirkung getretener Landtagsschlüsse, selbst diese Stelle zu bezeichnen. Auch kann er, nach Erforderniß der Umstände, eine Anfuhr des Grandes im Winter anordnen.

§ 115.

In Ansehung der Brücken hat der Hakenrichter darauf zu sehen, daß bei solchen Brücken, die leicht durch das Wasser oder durch das Eis beschädigt werden können, die betheiligten Güter jederzeit Materialien zur Wiederherstellung der Brücken in Bereitschaft halten. Wenn es dem Hakenrichter nothwendig erscheint, so kann er zur Beaufsichtigung solcher Brücken besondere, nahe wohnende, zuverlässige Aufseher anstellen und ihnen, nach zuvor von dem Herrn Ritterschafthauptmann eingeholter Genehmigung, eine jährliche Gratification an Gelde zugestehen. Wird eine größere Reparatur oder gar ein Neubau solcher Brücken erforderlich, so beruft der Hakenrichter, wenn die Zeit es gestattet, die

betheiligten Brücken Contingent-Inhaber zeitig zu einer gemeinschaftlichen Versammlung, in welcher alles den genannten Gegenstand betreffende gehörig verhandelt und den Bestimmungen der bestätigten Wegeeintheilung gemäß abgemacht wird. Bei einem solchen Neubau ist der Civil-Gouverneur zu ersuchen, die Ausführung desselben einem, im Gouvernement angestellten Civil-Ingenieur zu übertragen.

§ 116.

Verbietet hingegen der Zustand der Brücken jeden Aufschub, so bestimmt der Hakenrichter sofort von sich aus, nach Verhältniß der verschiedenen Contingente, alles, was zur Instandsetzung erforderlich ist. In keinem Falle darf dieselbe dergestalt bewerkstelligt werden, daß eine Hemmung der Passage stattfindet oder daß die Brücke in einen andern, als den ordnungsmäßigen Zustand gesetzt wird, nemlich auf festen, mit Steinen durchaus gefüllten Kasten und dicht gelegten Streckbalken ruhend, mit einer Diele von Bohlen und starken Geländern, welche letztere auf Poststraßen vorschriftmäßig mit Oelfarbe angestrichen sein müssen.

§ 117.

Zur Zeit des Eisganges ist zum Schutz der Brücken, die dadurch einer Gefahr ausgesetzt sind, von den betheiligten Contingent-Inhabern die erforderliche verhältnißmäßige Hülfe zu stellen, als worüber der Hakenrichter zu wachen hat. Bei Brücken, die an einem Mühlendamm belegen sind, hat der Hakenrichter die örtliche Gutspolizei dafür verantwortlich zu machen, daß das Wasser im Herbst nicht zu sehr angestaut und im Winter in der Nähe der Brücke fleißig aufgeeist werde.

§ 118.

Bei der Wegebesichtigung hat der Hakenrichter darauf zu sehen, daß die Brunnen, Werst- Brückenbau- Stations- und Dorfspfähle sich in einem vorschriftmäßigen Zustande befinden, daß die an den Straßen belegenen Brunnen mit Deckeln verschlossen, die Straßen auf beiden Seiten, wo es erforderlich ist, mit 4 Fuß breiten, stets rein zu haltenden Gräben versehen und an den Abhängen durch Geländer oder Mauern geschützt werden, desgleichen daß im Herbste die Zäune an der Straße abgenommen und im Winter die Wege abgesteckt und ausgeschaufelt werden.

§ 119.

Ueber die Kirchenwege haben die Kirchenvorsteher, sowohl hinsichtlich der Erbauung als Unterhaltung, die unmittelbare Aufsicht mit executiver Gewalt und verantworten für den guten Zustand dieser Wege. Die specielle Beaufsichtigung beim Bau haben ebenfalls die Straßen-Brücken-Aufseher und nicht mehr, wie bisher, die Kirchenvormünder. Der Hakenrichter führt über den ordnungsmäßigen Zustand der Kirchenwege die Oberaufsicht und kann von den Kirchenvorstehern in Fällen requirirt werden, wo deren Amtsgewalt nicht ausreicht, z. B. bei Auferlegung von Poenen (d. h. an Leibesstrafe 15 Stockschläge oder an Gelde 1½ Rbl. S. M.). Die vorschriftmäßige Breite der Kirchenwege ist 3 Faden.

§ 120.

Die Zwangsmittel, deren sich der Hakenrichter bei Bauten und Reparaturen der Wege, Brücken und was dahin gehörig ist, gegen die Saumseligen und Widerspenstigen bedient, sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, körperliche Strafen, Geld-

ſtrafen zum Beſten des Collegii der allgemeinen Fürſorge zum Belaufe von 3 Rub. S. M., Militairexecution und Bewerkſtelligung der Reparatur für Rechnung der Schuldigen.

§ 121.

Die Hakenrichter haben auch die Poſtſtationen inſofern zu beaufſichtigen, daß ſie verpflichtet ſind, deren Klagebücher zu revidiren und die in ſelbigen enthaltenen Beſchwerden zu unterſuchen und möglichſt zu erledigen, im Fall die Erledigung ſolcher Beſchwerden jedoch ihre Competenz überſchreitet, dem Ritterſchafthauptmann zu berichten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der hakenrichterlichen Polizei hinſichtlich Fremder.

§ 122.

Der Hakenrichter hat darauf zu achten, daß in ſeinem Diſtricte ſich keine Militairdeſerteure, Läuflinge, Bettler und unverpaßte Ausländer oder andere unverpaßte oder mit nicht gehörigen Legitimationen verſehene Perſonen aufhalten und daß namentlich Steuerpflichtige aus den Städten, welche mehr als 30 Werſt von dem Orte ihrer Anſchreibung entfernt ſind, gedruckte Placatpäſſe, im Falle einer geringeren Entfernung als 30 Werſt aber, gehörige Abgaben-Quittungen beſitzen und daß landpflichtige Perſonen ſich außerhalb ihrer Gemeinde nur auf gültige Ablaßſcheine aufhalten.

§ 123.

Hinſichtlich der Ebräer hat der Hakenrichter ſich nach den Publicaten der Gouvernements-Regierung vom 27. October 1827 № 62 und vom 22. Mai 1830 № 26 zu richten.

§ 124.

Derſelbe hat von allen im Diſtricte ſich einfindenden Fremden ſofort genaue Kenntniß zu nehmen, im Mai jeden Jahres aber von allen Gutspolizeien umſtändliche Nachrichten über die in deren Grenzen ſich aufhaltenden Ausländer und Okladiſten und deren Legitimationen einzuziehen, ſolche zu revidiren und förmliche Verzeichniſſe über dieſelben anzufertigen, mit genauer Angabe, wann und wo jeder Einzelne im Diſtrict ſeinen Aufenthalt genommen hat, in welcher Abſicht und auf wie lange, wann die in ſeiner Legitimation feſtgeſetzte Friſt abgelaufen, auf wie lange ſie etwa ſpäterhin verlängert worden und wann derſelbe den Diſtrict verlaſſen hat.

§ 125.

Diejenigen Perſonen, welche keine gehörige Legitimation beſitzen, läßt der Hakenrichter nach Befinden der Umſtände entweder aufgreifen und ſendet ſie der Gouvernements-Regierung ein oder er macht der Gouvernements-Regierung nur die Anzeige über ihren Aufenthalt oder er ſendet ſie endlich ihren reſp. Gemeinden zu.

§ 126.

Der Hakenrichter zieht die Gutspolizeien, welche Perſonen ohne gehörige Legitimationen in ihrem Bezirke geduldet haben, zur geſetzlichen Verantwortung.

§ 127.

Der Hakenrichter ertheilt denen, welche sich aus dem District entfernen und das Gouvernement oder das Reich verlassen wollen, falls weder Schuldverhältnisse noch andere gesetzliche Hindernisse ihrer Abreise im Wege stehen, auf ihre Bitte die zur Erlangung eines förmlichen Reisepasses erforderlichen Bescheinigungen.

§ 128.

Beim Absterben von nicht zum Districte gehörigen Personen, so wie von Militair- und andern Beamten sind deren Legitimationen nebst der Anzeige ihres Todes von der betreffenden Gutspolizei innerhalb 8 Tagen an den Hakenrichter und von letzterm sofort der Gouvernements-Regierung einzusenden. Bei Todesfällen von unverheiratheten Ausländern, verabschiedeten und beurlaubten Militairunterbeamten ist dem Civil-Gouverneur zu berichten und ist zugleich das Billet des Ausländers, resp. der Abschieds- oder Urlaubsukas des Verstorbenen vorzustellen, auf welchem der Ortsgeistliche die Zeit des Todes und des Begräbnisses zu bescheinigen hat.

§ 129.

Wenn Personen im Districte sterben, die eine Pension von der hohen Krone bezogen oder Orden, Medaillen oder andere Ehrenzeichen von ihr erhalten hatten, so ist hierüber der Gouvernements-Regierung sofort unter Einsendung der Decorationen zu berichten.

§ 130.

Die Hakenrichter haben auf die in ihrem Districte auf ihrer Durchreise oder auf Urlaub sich aufhaltenden Militair- oder Civil-Beamten oder Studenten und auf deren Führung ein wachsames Auge zu halten und darauf zu sehen, daß ihnen nach Ablauf ihres Urlaubs der Aufenthalt im District nicht weiter gestattet wird.

§ 131.

Bei der Durchreise Allerhöchster und Höchster Personen hat sich der Hakenrichter nach den in solchen Fällen an ihn ergehenden speciellen Aufträgen des Civil-Gouverneurs oder der Gouvernements-Regierung und außerdem nach den am 12. November 1840 und 28. Juni 1843 Allerhöchst bestätigten Regeln in Betreff der Pferdestellung, behufs der Reisen Allerhöchster Personen, (Publicat der Gouvernements-Regierung vom 17. September 1843, № 44) zu richten.

§ 132.

Wenn zu den Reisen Allerhöchster und hoher Personen, zum Transport der Ammunition und Bagage durchziehender Truppen, zur Beförderung von Beamten, Gefangenen und Kranken, Pferde und Fuhren aus dem Districte herzugeben sind, so haben die Hakenrichter solche dergestalt auszuschreiben, daß kein Gut mehr wie das andere hierdurch belastet wird, daß die Pferde zeitig auf den bestimmten Stationen gestellt werden können und daß weder Aufenthalt für die zu Befördernden, noch unnützes Warten für die Schieße statt findet.

§ 133.

Ueber alle aus seinem Districte gestellte Schieße führt der Hakenrichter ein Buch, in welches er alle von ihm so wie vom Kreis-Commissair (welcher in dringenden Fällen die Befugniß hat, von sich aus die Schieße auszuschreiben) repartirten Schieße einträgt. Der Kreis-Commissair ist verpflichtet, in einem solchen Falle den Hakenrichter unverzüglich zu benachrichtigen, wie viele Schieße und von welchen Gütern er genommen hat.

§ 134.

Bei der Ausschreibung der Schieße ist zu bemerken:

a) Die an der großen Straße belegenen Güter, welche die Verpflichtung haben, die von Gut zu Gut geschickt werdenden, mit Schießpässen Versehenen zu befördern, erhalten bei allgemeinen Schießstellungen eine billige Vergütung.

b) Wenn behufs der Reisen Allerhöchster und hoher Personen Schieße auszuschreiben sind, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Posthalter in solchen Fällen contractlich verpflichtet sind, mehr Pferde zu stellen, als ihr gewöhnlicher Pferdestamm hält und namentlich von Waiwara bis Ranna-Pungern 60 Pferde, von Warjel bis Jeglecht 30 Pferde und von Friedrichshoff bis Jeddefer 12 Pferde, den ritterschaftlichen Pferdestamm mit eingerechnet.

c) Vom Landtage des Jahres 1809 ist festgesetzt, daß die Theilnahme an den allgemeinen Schießen in nachfolgender Ordnung — wenn selbiger kein besonderer, von den Autoritäten des Landes gebilligter Grund entgegen stehet — den einzelnen Districten obliegt.

Wenn auf jeder der fünf großen Stationen auf der Straße von Narwa nach Riga bis 40 Schießpferde erforderlich sind, so werden sie gestellt vom Districte Allentacken allein.

Sind 40 bis 75 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich, von Allentacken und den Kirchspielen Maholm, Wesenberg, Jacobi und Halljal.

„	75 — 100	„	„	„	„	„	ganz Wierland.
„	100 — 200	„	„	„	„	„	Wierland und Jerwen.
„	200 — 225	„	„	„	„	„	Wierland, Jerwen und Ostharrien.
„	222 — 250	„	„	„	„	„	Wierland, Jerwen und ganz Harrien.
„	250 — 300	„	„	„	„	„	Wierland, Jerwen, Harrien, Land- und Strand-Wieck.
„	300 und mehr Pferde		„	„	„	„	dem ganzen Lande ohne Ausnahme.

Sechster Abschnitt.

Von den polizeilichen Maaßregeln, zur Sicherheit des Districts.

§ 135.

Der Hakenrichter hat die obrigkeitlichen Vorschriften zur Ausmittelung von Militair-Deserteuren, Läuflingen und entwichenen Verbrechern oder sonst verdächtigen Personen schleunigst überall im Districte bekannt zu machen und sich die Ausfindigmachung und Einsendung solcher Leute an die Gouvernements-Regierung möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 136.

Dem Hakenrichter liegt ob, über alle außerordentliche Begebenheiten im Districte genaue Auskunft einzuziehen, bei gegründetem Verdachte einer beabsichtigten oder gar schon begangenen Gesetzwidrigkeit sofort umständliche Untersuchungen anzustellen und der Gouvernements-Obrigkeit darüber zu berichten. Auch hat der Hakenrichter, bei argen Be-

drückungen der Bauern von Seiten ihrer Gutsherrschaft, den Ehstländischen Herrn Ritterschafthauptmann hiervon zu benachrichtigen.

§ 137.

Verdächtige Personen, die sich über ihren Stand und Beruf nicht genügend ausweisen können und solche, die mit Grund eines Verbrechens angeschuldigt oder gar auf der That ertappt worden, hat der Hakenrichter zu verhaften und der Gouvernements-Regierung unter sicherer Bedeckung einzusenden. Sind es adliche oder dem Exemtenstande angehörige Personen, so hat der Hakenrichter die nöthigen Maaßregeln zu treffen, daß sie nicht entweichen, der Gouvernements-Regierung über sie zu berichten und sich fernere Verhaltungsbefehle ihretwegen zu erbitten. Zu diesem Ende verpflichtet er die Guts- und Gemeindepolizei, auf den Verdächtigen oder Angeschuldigten ein wachsames Auge zu haben oder verlangt von demselben eine sichere Bürgschaft, daß er sich auf Verlangen vor Gericht stellen werde. Bei großen Verbrechen, als Mord, Falschmünzerei und dergleichen wird der Schuldige, wenn er auf der That betroffen worden oder die Thatsache sich nach genauer polizeilicher Untersuchung als erwiesen ergiebt, ohne Ansehen der Person angehalten und unter sicherer Aufsicht vor die Gouvernements-Regierung sistirt.

§ 138.

Bei gegründetem Verdachte eines Verbrechens und entstehender Furcht vor Entweichung des Thäters legt der Hakenrichter vorläufig Beschlag auf die Reise und die Effecten des Verdächtigen und confiscirt muthmaaßlich unverzollt eingeschlichene oder geraubte und gestohlene Sachen. Muthmaaßlich unverzollt eingeschlichene Waare, so wie erwiesene Contrebande liefert der Hakenrichter jedenfalls der zunächst belegenen Zollbehörde ab. Muthmaaßlich geraubte oder gestohlene Sachen werden bis zur Erledigung der Sache mit Sequester belegt oder an die Gouvernements-Regierung abgefertigt.

§ 139.

Der Hakenrichter stellt Haussuchungen nach verdächtigen Personen, Waaren und Effecten an, ohne die den Hausbewohnern gebührende persönliche Rücksicht aus den Augen zu setzen und stellt Läuflingen, Dieben, Räubern und Mördern mit Wache oder anderer Begleitung, nöthigenfalls selbst mit bewaffneter Hand, nach, sucht sie in ihren Schlupfwinkeln auf und ergreift sie.

§ 140.

Bei verdächtigen Zusammenkünften, Zusammenrottungen übelgesinnter Personen und beabsichtigter Empörung oder Wegelagerung, ergreift der Hakenrichter die schleunigsten und wirksamsten Maaßregeln zu deren Unterdrückung, zur Aufhebung der Versammlungen und zur Verhaftung der Rädelsführer und Anstifter des Complots und zur Ermittelung aller Mitschuldigen, wobei er nöthigen Falls das nächstgelegene Militair um dessen Beihülfe requiriren kann. Falls dieß nicht möglich ist, so hat er durch Eilboten die Gouvernements-Regierung sofort davon zu benachrichtigen und militairische Hülfe und genaue Verhaltungsbefehle zu erbitten. Im Falle der Ausmittelung und Ergreifung der Schuldigen aber sendet er sie, nach angestelltem Verhör, sofort gebunden oder gefesselt unter sicherer Begleitung mit einem Bericht und Untersuchungs-Protocoll der Gouvernements-Regierung ein.

§ 141.

Bei Verdacht der Münzfälschung und heimlichen Verfertigung von falschen Bank-Assignationen, Depositen- und Credit-Billeten ergreift der Hakenrichter die geeigneten Maaßregeln zur Entdeckung der Thäter, ihrer Werkstätten und Werkzeuge und zur Vorbeugung des weiteren Umlaufs und der Verbreitung der falschen Münze oder Assignationen, Depositen- oder Credit-Billete.

§ 142.

Bei Verdacht des Gebrauchs falscher Maaße und Gewichte untersucht der Hakenrichter solche sofort persönlich und confiscirt sie, sobald sie nicht von den dazu berechtigten Behörden und Autoritäten justirt und gestempelt sind, zugleich zieht er diejenigen zur Verantwortung, die sie betrüglich gebraucht haben.

§ 143.

Personen, die sich fremder Pässe, Namen, Wappen und ihnen nicht zukommender Titel, Uniformen und Auszeichnungen bedienen, zieht der Hakenrichter darüber zur Verantwortung, bringt sie zur Haft, wenn sie verdächtig sind und sendet sie unter sicherer Begleitung der Gouvernements-Regierung ein, wenn sie sich über ihren wirklichen Stand und ihre Herkunft nicht geziemend ausweisen können; im andern Falle inhibirt er das Widergesetzliche mit Berücksichtigung des §. 137.

§ 144.

Bettler und Leute, die sich mit Almosensammeln und Bettelbüchern im Districte herumtreiben, läßt der Hakenrichter aufgreifen, um sie ihren Gemeinden zuzusenden. Bettelnde Fremde sind der Gouvernements-Regierung zuzuschicken.

Anmerkung: Unter die Kathegorie der aufzugreifenden Almosensammler gehören diejenigen Personen nicht, welche, von ihrer Behörde authorisirt, um milde Beiträge für Kirchen, Klöster, eingeäscherte Städte u. s. w. bitten und diese Beiträge in besondere Bücher verzeichnen lassen.

§ 145.

Der Hakenrichter sieht durch die Gemeindepolizei darauf, daß beim Verdacht von verheimlichter Schwangerschaft die verdächtigen Weibspersonen von ihrer Umgebung sorgfältig bewacht, vor Schmähungen sicher gestellt werden und ihnen bei ihrer Arbeit die nöthige Erleichterung, so wie bei der bevorstehenden Entbindung die erforderliche Hülfe und Pflege zukomme.

§ 146.

Bei ausgestoßenen Drohungen und ausgeworfenen Brandbriefen trifft der Hakenrichter die sorgfältigsten Vorkehrungen gegen die Ausführung der Drohungen.

§ 147.

Der Hakenrichter thut aller unerlaubten Selbsthülfe, Gewalt und Eigenmacht auf jede gesetzliche Weise Einhalt.

§ 148.

Beabsichtigten Duellen hat der Hakenrichter möglichst vorzubeugen und falls sie stattgefunden, zieht er die Duellanten und Sekundanten deßhalb zur Rechenschaft und verhindert bis auf weitere Anordnung der Gouvernements-Regierung deren Entfernung,

indem er entweder von denſelben Bürgſchaft ſtellen läßt oder einen Hausarreſt oder eine Aufſicht über ſie durch die Guts- und Gemeindepolizei anordnet.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Criminalſachen.

A.) Veranlaſſung und Gegenſtand der hakenrichterlichen Unterſuchung.

§ 149.

Der Hakenrichter iſt verpflichtet, auf erhobene Klage oder zufolge glaubwürdiger Denunciation oder eines allgemein verbreiteten Gerücht's oder endlich auch nach eigener Wahrnehmung dringender Anzeigen, über ein begangenes Verbrechen ſofort genau zu erforſchen:

§ 150.

1.) Ob das in Rede ſtehende oder irgend ein anderes Verbrechen wirklich verſucht, in Ausführung gebracht oder gar ſchon gänzlich vollendet worden.

§ 151.

2.) Von wem das Verbrechen verübt worden und ob allein oder mit Gehülfen und wer ſolche, die Anſtifter ſowohl als die Theilnehmer, geweſen ſind.

§ 152.

3.) Auf welche Weiſe und mit welchen Werkzeugen oder andern Mitteln das Verbrechen vollbracht worden, ob und welche beſondere Schwierigkeiten und Hinderniſſe dabei zu überwinden und wodurch dieß möglich geweſen?

§ 153.

4.) An welchem Orte und zu welcher Jahres- und Tageszeit das Verbrechen begangen nm ob plötzlich oder etwa nach lange vorher zu dem Ende getroffenen Vorbereitungen.

§ 154.

5.) Gegen wen das Verbrechen gerichtet und an wem es ausgeübt worden iſt, welche Spuren und Merkmale ſich davon an dem Thäter oder ſonſt vorgefunden haben und was ſich mit denſelben ſeither etwa zugetragen hat.

§ 155.

6.) Aus welchen Urſachen und bei welcher Gelegenheit das Verbrechen begangen worden, ob auf fremden Antrieb oder aus eigener Bewegung, aus Feindſchaft, Rache, Groll, Zorn, leidenſchaftlicher Aufregung, Habſucht, Eigennutz, Furcht vor Gewalt oder Schande oder aus dringender Noth, jugendlichem Leichtſinne, Uebereilung, Unbeſonnenheit, Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit, Unkenntniß, Blöd- oder Wahnſinn.

§ 156.

7.) Ob bei den Vorbereitungen zu dem Verbrechen, oder bei der That ſelbſt oder unmittelbar nach derſelben, Leute zugegen geweſen; in welchen Verhältniſſen oder beſonderen Beziehungen dieſelben zu dem Angeſchuldigten oder zu dem, der das Unrecht erlitten hat,

gestanden und ob, was sie aussagen sich auf ihre eigene Wahrnehmung, oder auf bloses Hörensagen von andern oder nur auf ihre Vermuthungen gründet.

§ 157.

8.) Ob und wer von denselben bei dem verübten Verbrechen selbst etwa mit in Rathen und Thaten gewesen oder dasselbe durch Mitwissen und Verschweigen oder förmliche Beschönigung, durch Verheimlichung des Thäters oder der auf die That bezüglichen Sachen, durch Theilnahme an dem beabsichtigten oder schon gezogenen Gewinne, durch Veräußerung oder Vernichtung der betreffenden verdächtigen Effecten oder durch Beförderung des Thäters oder seiner Gehülfen zur Flucht, offenbar begünstigt haben.

§ 158.

9.) Wo die von dem Verbrecher geraubten oder entwendeten und unterschlagenen Sachen, Gelder und Effecten oder die etwa heimlich eingeschlichene Contrebande hingekommen, worin sie bestanden, wie sie beschaffen, auch was sie — in Silber-Münze berechnet — werth gewesen.

§ 159.

10.) Ob und welch ein Schaden sonst noch durch das Verbrechen veranlaßt worden, und wie weit dem Beschädigten, auf welche Weise und durch wen, solcher Schaden und der Werth der vermißten Sachen und Effecten etwa wieder ersetzt worden.

B.) Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz und Thäter bekannt sind.

§ 160.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, bei sehr wichtigen und schweren Verbrechen, deren Begehung ihm angezeigt worden oder er zu vermuthen guten Grund hat, namentlich bei Empörung und Plünderung, Mord und Todschlag, gewaltsamem Ueberfall, heimlicher Einfuhr großer Quantitäten oder besonders werthvoller Contrebande und überall, wo es zur Constatirung des Verbrechens und Ueberführung der Thäter auf genauere Kenntniß der Oertlichkeit und auf die nur durch eigene Wahrnehmung des Hakenrichters zu bewirkende Veranschaulichung aller Umstände, unter denen das Verbrechen zu Stande gebracht, ankommen möchte, sich ohne allen Verzug an Ort und Stelle, wo das Verbrechen begangen sein soll, persönlich hinzubegeben.

§ 161.

Die schleunigsten Maaßregeln zu treffen, daß daselbst vor der von ihm einzuleitenden Untersuchung und anzustellenden Besichtigung keine Veränderungen hinsichtlich der betreffenden Personen und Sachen und deren bisherigen Lage vorgenommen und zugelassen werden. Hiebei sind solche Veränderungen auszunehmen, welche die einem Verwundeten oder Selbstmörder zu leistende Hülfe nothwendig macht.

§ 162.

Der Hakenrichter hat ferner den Schauplatz des begangenen Verbrechens mit allen etwanigen Besonderheiten des Orts, der Lage und des Aussehens der getödtet, verwundet oder beschädigt gefundenen Personen, die zurückgebliebenen Spuren von Blut oder andern auffallenden Zeichen des begangenen Verbrechens oder der ausgeübten Gewalt, die im Schnee oder in der Erde oder im Sande zurückgelassenen verdächtigen Fußtapfen und

überhaupt alle zu der begangenen That möglicher Weise in Beziehung stehende, bemerkbare besondere Um- und Zustände genau in Augenschein zu nehmen.

§ 163.

Die Werkzeuge, Sachen, Stoffe oder sonstigen Mittel, mit denen muthmaaßlich das Verbrechen vollbracht worden, auszumitteln, zu untersuchen, ob und welche Merkmale des vermutheten Gebrauchs an ihnen noch wahrzunehmen und ob sie mit dem übrigen Befunde der That übereinstimmen, zu beachten, wo und in welcher Lage sie zuerst entdeckt worden und sie so aufzubewahren und durch aufgedrücktes Siegel kenntlich zu machen, daß sie nicht leicht bei Seite geschafft und mit andern ähnlichen Dingen verwechselt werden können.

§ 164.

Alle bei der That zugegen und in der Nähe gewesene Personen einzeln, abgesondert und umständlich, über ihre Wissenschaft um das Verbrechen zu vernehmen.

§ 165.

Diejenigen unter ihnen, welche als Thäter oder Theilnehmer verdächtig erscheinen, sofort zu verhaften oder doch ihre Flucht unmöglich zu machen und sie von aller Gemeinschaft unter einander abzuhalten.

§ 166.

Durch ihre Befragung im Angesichte der getödteten, verwundeten oder beschädigten Personen, und mit Vorzeigung ihrer Wunden und der etwa vorgefundenen Werkzeuge und Sachen, alle Zweifel über deren Identität möglichst zu beseitigen und, durch Confrontation der Angeschuldigten und Zeugen über die etwanigen Abweichungen und Widersprüche in ihren Aussagen, den wahren Zusammenhang der Sache aufzuhellen und diese Aussagen mit dem befundenen Thatbestande und den erwähnten Sachen und Werkzeugen in möglichsten Einklang zu bringen.

§ 167.

Falls die Angeschuldigten und Zeugen sich dabei auf Umstände berufen, die durch nähere Nachfrage oder eigenen Augenschein in Gewißheit gesetzt werden können, solche Nachfrage und die erforderliche Beaugenscheinigung sofort zu veranstalten.

§ 168.

Die Leichen der Ermordeten dem Kreis-Arzte zur legalen Besichtigung und Obduction zuzusenden, hinsichtlich der schwer Verwundeten aber gleichzeitig ärztliche Untersuchung und Heilung ihrer Wunden anzuordnen und den Kreisarzt um Einsendung seines Befundscheines und ärztlichen Gutachtens an die Gouvernements-Regierung zu ersuchen.

§ 169.

Ueber alles dieses ein genaues und ausführliches Protocoll aufzunehmen und der Gouvernements-Regierung unverzüglich vorzustellen und gleichzeitig darüber dem Gouvernements-Chef zu berichten.

§ 170.

Ueber die bei den Ermordeten oder Beraubten noch vorgefundenen und über die den Angeschuldigten abgenommenen Gelder, Sachen und Effecten, so wie über die von den Schleichhändlern confiscirte Contrebande genaue Verzeichnisse anzufertigen und dem an die Gouvernements-Regierung einzusendenden Protocolle mit allen Werkzeugen, Sachen,

Effecten oder Waaren beizufügen oder, falls solches nicht thunlich, diese letzteren unter Verantwortlichkeit der örtlichen Guts- und Gemeindepolizei bis zur weiteren Verfügung der Gouvernements-Regierung sicher zu stellen.

Anmerkung: Contrebande ist der nächsten Zollbehörde abzuliefern. (cf. § 138.)

§ 171.

Diejenigen Angeschuldigten, welche des Verbrechens überführt und eingeständig oder doch im hohen Grade verdächtig sind, desgleichen die Theilnehmer und Gehülfen des Verbrechers, nachdem deren Signalement aufgenommen und dem Protocolle beigefügt worden, unter sicherer Bedeckung, und nach Ermessen des Hakenrichters auch gebunden, der nächsten Etappen-Wache zum weitern Transport an die Gouvernements-Regierung zu übergeben, unter Beilegung der vorgeschriebenen Alimentations- und Transportgelder. Diejenigen Personen aber, welche weniger betheiligt bei dem Vorfall erscheinen, sich indessen von allem Verdachte der Theilnahme, der Mitwissenschaft oder Begünstigung hinsichtlich des verübten Verbrechens nicht zu reinigen vermocht, ebenso wie adliche und exemte Personen, welche des Verbrechens angeschuldigt oder verdächtig sind (cf. §. 137.), bis auf weitere Verfügung der Gouvernements-Regierung unter specielle Aufsicht der Guts- oder Gemeindepolizei zu stellen. Wegen Wiedererstattung der auf den Transport eines Arrestanten an das Etappen-Commando verwandten Alimentations- und Transportkosten unterlegt der Hakenrichter der Gouvernements-Regierung.

C.) Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz noch ungewiß ist und deren Thäter noch unbekannt sind.

§ 172.

Dem Hakenrichter liegt ferner ob, bei schweren und wichtigen Verbrechen, deren Thäter noch ganz unbekannt und derentwegen noch gegen Niemand ein gegründeter Verdacht vorhanden oder wo der Gegenstand des verübten Verbrechens zur Zeit noch nicht ermittelt oder das behauptete Verbrechen noch nicht constatirt ist, nach folgenden Regeln zu verfahren.

§ 173.

Wenn irgendwo die Leiche eines unbekannten Menschen mit sichtbaren Zeichen eines gewaltsamen oder unnatürlichen Todes gefunden wird, so ist solche zuvörderst unter Aufsicht der örtlichen Gemeinde-Polizei einen ganzen Tag hindurch öffentlich auszustellen und sind die nächsten Anwesenden aufzufordern, sie in Augenschein zu nehmen, ob sie nicht jemand zu erkennen und über Namen, Stand und Hingehörigkeit des Verstorbenen Auskunft zu geben vermöchten. Demnächst aber ist die Leiche dem Kreisarzte zur Besichtigung und ärztlichen Begutachtung der wahrscheinlichen Todes-Art zuzusenden.

§ 174.

Es sind die genauesten Erkundigungen darüber einzuziehen, ob der Verstorbene früher in der Gegend gesehen worden und wo, was sein Gewerbe daselbst gewesen, mit wem er zu thun gehabt und mit wem zusammen man ihn zuletzt gesehen, ob er berauscht gewesen, gereizt worden und ob er mit jemandem Streit gehabt und worüber, auch was sich

außerdem noch über seine Herkunft, seine Religion, sein Alter und über seine sonstigen Lebensverhältnisse ermitteln läßt.

§ 175.

Die strengsten Nachforschungen anzustellen nach allen in der Gegend, wo der Entseelte gefunden worden, etwa bemerkten unbekannten oder sonst vielleicht verdächtigen Personen, über Zeit und Ort ihres Aufenthaltes und über ihr Gewerbe daselbst, und was sich über dieselben und ihre etwanigen Beziehungen zu dem Todtgefundenen in Erfahrung bringen lassen möchte.

§ 176.

Falls man den Thätern auf die Spur gekommen, auszumitteln, in welcher Richtung sie den Ort, wo man sie erblickt, verlassen und ob zu Fuße, zu Pferde oder in einem Fuhrwerk, wie sie ausgesehen und gekleidet gewesen, welcher Sprache sie sich bedient und was sonst an ihnen besonderes bemerklich oder woran sie leicht kenntlich gewesen.

§ 177.

Ueber alle diese Merkmale schleunigst ausführliche Bekanntmachungen, nicht blos im Districte bei allen Guts- und Gemeinde-Polizeien circuliren zu lassen, sondern auch außer demselben den nächsten Land- und Stadt-Polizeien zuzusenden, mit der Aufforderung, den Verdächtigen nachzuspüren und sie, wo sie sich blicken lassen, zu ergreifen und unter sicherer Bedeckung dem Hakenrichter zuzusenden.

§ 178.

Eben solche Bekanntmachungen wegen Ausmittelung und Einlieferung der geraubten oder entwendeten Gelder, Sachen und Effecten oder wegen der heimlich eingeführten, von den Angeschuldigten bei Seite geschafften Waaren zu erlassen, auf gegründeten Verdacht aber auch in wichtigen und sehr complicirten Fällen dort, wo diese Gegenstände versteckt und verborgen sein sollen, eine genaue Haussuchung nach ihnen selbst anzustellen, in andern Fällen aber durch die Gemeindepolizei solche veranstalten zu lassen.

§ 179.

Haussuchung und ernstliche Nachforschung aber auch bei denen anzustellen, welche die Angeschuldigten oder deren verdächtige Sachen heimlich bei sich aufgenommen und verheimlicht oder sie bei Nacht und Nebel weiter fortgeschafft haben sollen.

§ 180.

Wenn sich Fahrzeuge, Pferde, Waffen, Kleidungsstücke oder andere Sachen finden, die den muthmaaßlichen Thätern abgenommen oder von ihnen an dem Orte der begangenen That in der Angst und Eile vor der befürchteten Entdeckung zurückgelassen worden, so sind auch diese Gegenstände unter polizeilicher Aufsicht jedermann zur Ansicht auszustellen, ob sie nicht von jemandem als Eigenthum bekannter Personen erkannt oder von den Eigenthümern selbst oder deren Verwandten oder Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden, in welchem Falle über diese, und wie ihr Eigenthum an den verdächtigen Ort gerathen, die genaueste Untersuchung anzustellen ist.

§ 181.

Bei den Verbrechen der Gewalt, der Nothzucht und der schweren Mißhandlung, sind zur Herstellung oder Ergänzung des Thatbestandes die Ueberwältigten, Verletzten und Gemißhandelten ohne Zeitverlust von dem Kreisarzte zu untersuchen und ist dessen

Befundschein und ärztliches Gutachten dem Protocolle des Hakenrichters über die Sache beizufügen oder der Gouvernements-Regierung direct einzusenden.

§ 182.

Bei dem Verbrechen des Kindermordes sind nach Entdeckung des todten, neugebornen Kindes, dessen Mutter unbekannt und nicht sofort auszumitteln ist, alle einigermaaßen verdächtige Weibspersonen des Orts oder der nächsten Umgegend durch den Kreisarzt oder die Kreishebamme oder, wenn selbige nicht zur Stelle oder nicht sobald herbeizuholen sind, durch eine andere erfahrene Hebamme sorgfältig zu untersuchen, ob sich bei ihnen nicht unzweideutige Merkmale kurz vorhergegangener Niederkunft ergeben.

§ 183.

Der etwa ausgemittelten Mutter des todt gefundenen Kindes ist dieses alsdann vorzuzeigen und sie zur Anerkennung desselben so wie zur Erklärung der Ursachen anzuhalten, wodurch und auf welche Weise die an dem neugeborenen Kinde bemerkbaren Verletzungen und sonstigen Zeichen gewaltsamen oder wenigstens unnatürlichen Todes entstanden sind und haben entstehen können.

§ 184.

Die des Kindermordes Angeschuldigte ist sodann umständlich zu befragen, wann sie zuerst ihrer Schwangerschaft inne geworden und Bewegungen ihrer Frucht im Leibe gespürt, wann sie darnach ihre Niederkunft erwartet, ob und warum sie solche niemandem angezeigt, ja sie noch sogar auf Befragen verleugnet und auch durch ihre Kleidung zu verheimlichen gesucht, ob sie für den Fall lebendiger Geburt ihres Kindes das nöthige Kinderzeug für dasselbe bereit gehabt, warum sie bei den eintretenden Wehen niemanden zu Hülfe bei ihrer Entbindung hinzugerufen, wo und in welcher Lage sie geboren und um welche Zeit, ob und wie sie die Nabelschnur getrennt und unterbunden oder warum sie dieß unterlassen, wann ihr die Nachgeburt abgegangen und wo solche geblieben, ob sie das Kind besehen und völlig reif und lebensfähig, mit Haarwuchs, förmlich ausgebildeten Nägeln an Händen und Füßen, gefunden, wodurch dasselbe vielleicht ums Leben gekommen sein könne, ob sie ihm kein Leides zugefügt, was sie mit demselben darauf angefangen und wo sie es aufbewahrt oder verscharrt, ob und wie ihre Niederkunft darauf entdeckt worden, warum sie solche dennoch zu leugnen versucht, wie sie derselben überführt worden und was ferner mit ihr und ihrem Kinde geschehen.

§ 185.

Wenn eine Weibsperson zwar der außerehelichen Schwangerschaft und Niederkunft eingeständig oder überführt ist, sie aber nur einen Abort gehabt oder eine mola zur Welt gebracht zu haben oder daß ihre Frucht von Schweinen oder andern Thieren fortgebracht und verzehrt worden, behauptet, so sind dessen ungeachtet die Nachforschungen nach ihrem Kinde anzustellen und nicht blos auf ihre Wohnung zu beschränken, sondern auch im ganzen Hause, in Hof und Nebengebäuden, den nächsten Umgebungen des Hauses und vorzüglich an versteckt und heimlich gelegenen Orten sorgfältig fortzusetzen.

§ 186.

Findet sich dann die Leiche des neugebornen Kindes oder gar nur einzelne Glieder desselben, so sind selbige eben so wie der noch ganz gefundene Leichnam des Kindes jedenfalls der Mutter zur Anerkennung vorzulegen und dann dem Kreisarzte zur Besichtigung

und gutachtlichen Beurtheilung mitzutheilen, ob solche einem lebendig geborenen und lebensfähigen Kinde oder nur einer unzeitigen und unausgebildeten menschlichen Frucht angehört haben mögen.

§ 187.

Die des Kindermordes angeschuldigte Weibsperson aber ist zur völligen Herstellung ihrer Gesundheit binnen der ersten 4 oder 6 Wochen nach ihrer Niederkunft unter strenger polizeilicher Aufsicht zu Hause zu lassen und dann erst gefänglich der Gouvernements-Regierung einzusenden.

D.) Untersuchung und Entscheidung geringer Verbrechen und blos polizeilicher Vergehungen.

§ 188.

Bei Polizei-Vergehungen hat der Hakenrichter und zwar namentlich bei Betrügereien und einfachem Diebstahl zwischen 5 und 20 Rbl. S. M. an Werth, unerlaubten Zusammenkünften, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Widersetzlichkeit, paßlosem Aufenthalt, Betteln, Herumtreiben, Hehlen von Läuflingen, Dieben und Diebsgut, Unzucht und Liederlichkeit, Halten liederlicher Wirthschaft, Trunkenheit, Schlägereien, Beleidigungen mit Worten und Thätlichkeiten, Eigenmacht und Selbsthülfe, Störung des Hausfriedens, Excessen bei erlaubter Pfändung, absichtlicher Zerstörung fremden Eigenthums oder veranlaßter Beschädigung desselben, Hazardspielen ꝛc. nicht allein die Schuldigen zu ermitteln und jedes Mal eine genaue Untersuchung nach Anleitung der § § 149 — 159 anzustellen und ein förmliches Protocoll darüber aufzunehmen, sondern auch:

§ 189.

Die Angeschuldigten, wenn sie der That geständig oder durch Zeugen, durch des Hakenrichters eigenen Augenschein oder andere unwiderlegliche Beweise derselben überwiesen sind und ihrem Stande nach der Strafgewalt des Hakenrichters unterliegen (cf. § § 17 und 18.), nach Maaßgabe ihres Vergehens und ihres Standes mit einer angemessenen Leibes-, Arrest- oder Geldstrafe (cf. Bauergesetzbuch § § 335 — 379) und in geringen Fällen mit blosem Verweis oder einer Verwarnung vor künftiger strengerer Strafe zu beahnden. Wenn die Privatsatisfaction durch Vergleich ꝛc. erlassen werden kann, so muß der öffentlichen Satisfaction doch immer ein Genüge geleistet werden.

§ 190.

Falls die Schuldigen nicht der hakenrichterlichen Strafgewalt unterliegen, hat derselbe sie bis zur Entscheidung der Sache unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, das Protocoll über die abgehaltene Untersuchung aber mittelst Berichts zur fernern Verfügung der Gouvernements-Regierung sofort vorzustellen (cf. § 17.)

§ 191.

Wenn das Vergehen durch erschwerende Nebenumstände die Natur eines Criminalverbrechens annimmt, (z. B. beim geringfügigen Diebstahl, wenn er mit Waffen oder mit Einbruch oder durch Einsteigen oder zum vierten Male von derselben Person, die schon dreimal für dieses Vergehen bestraft worden, geschieht, u. s. w.) hat der Hakenrichter auch in dem Falle, wenn der Angeschuldigte der That geständig und seinem Stande nach

der hakenrichterlichen Strafgewalt unterworfen ist, sich dennoch der Entscheidung zu enthalten und das Untersuchungs-Protocoll der Gouvernements-Regierung mittelst Berichts einzusenden.

§ 192.

Für in Privatforsten begangene Holzdefraudationen (cf. Regierungs-Publicat vom 30. October 1825, № 65) sind die Stamm- und Strafgelder in Grundlage der neuesten Holztaxe, welche jährlich für die Kronsforsten in Ehstland bestätigt und von der Gouvernements-Regierung publicirt wird, von den Schuldigen beizutreiben, wobei 3 Faden einscheitiges Holz mit dem Cubikfaden der Kronstaxe gleichzustellen sind. Bei Holzdefraudationen und sonstigen Freveln an Kronsforsten hat der Hakenrichter — wenn keine Gefahr im Verzuge ist — nur mit Zuziehung eines Delegirten von der Ehstländischen Bezirksverwaltung der Reichsdomainen die Schuldigen sofort auszumitteln und die Länge und Dicke der gefällten oder beschädigten Bäume, so wie die Holzart und wie hoch sich der sonst etwa angerichtete Schade beläuft, desgleichen ob und wie oft der Schuldige sich schon früher auf solchen Vergehen hat betreten lassen, in Gewißheit zu setzen und das Protocoll einzusenden.

§ 193.

Bei Brandschäden und wenn Leute ohne Zeugen verstorben oder todt gefunden sind, auch selbst wenn keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder sonstige Zeichen eines unnatürlichen Todes an dem Leichnam zu bemerken waren, hat der Hakenrichter eine Untersuchung zu bewerkstelligen und das Protocoll der Gouvernements-Regierung bei einem Berichte einzusenden, wegen der legalen Obduction der Leichen aber den Kreisarzt aufzufordern. Bei plötzlichen und unnatürlichen Todesfällen, die in Zeugengegenwart stattgefunden haben und wo durch eine genaue polizeiliche Untersuchung ermittelt worden, daß Niemandem dabei eine Schuld beizumessen war, fällt die ärztliche Obduction weg (mit Ausnahme des Selbstmordes) und der Hakenrichter requirirt den Ortsprediger um die Beerdigung der Leiche, sendet sein Untersuchungs-Protocoll aber der Gouvernements-Regierung ein. Ueberdieß fällt die Obduction in allen Fällen weg, wenn zur Zeit, da der Hakenrichter Kenntniß von dem Vorfalle erlangt, der Leichnam bereits in Verwesung übergegangen ist.

§ 194.

Vergißt sich ein Angeschuldigter oder Zeuge bei der Untersuchung des Hakenrichters gegen diesen sowohl durch Ungehorsam, Trotz und offenbare Widerspenstigkeit, als durch erwiesene Lügen, unziemliche und beleidigende Reden, so hat der Hakenrichter das Recht, den Schuldigen dafür mit Verweis, Geldstrafe und Arrest oder mit Leibesstrafe — sofern das Individuum dieser unterliegt, — sofort zu beahnden, ist aber verpflichtet, vor der Bestrafung über den Vorgang mit genauer Bezeichnung der ihm widerfahrenen Ungebühr und der gegenwärtigen Zeugen ein Protocoll anzufertigen, sein Erkenntniß dem zu Bestrafenden zu eröffnen, dann erst die Bestrafung zu vollziehen und das Protocoll der Gouvernements-Regierung einzusenden.

§ 195.

Endlich hat der Hakenrichter auch die Pflicht, in Fällen, wo jemand des Verbrechens der Sodomie angeschuldigt wird, die Sache sofort, jedoch möglichst ohne Aufsehen zu erregen, genau zu untersuchen und den Schuldigen in aller Stille ernstlich zu bestrafen.

E.) Vollziehung der Aufträge und Aufforderungen anderer Behörden zur Förderung der Criminalrechtspflege.

§ 196.

So wie der Hakenrichter überhaupt verpflichtet ist, die Aufträge seiner vorgesetzten und die gesetzlichen Requisitionen anderer Behörden und Autoritäten zu erfüllen, so liegt ihm insbesondere die Verpflichtung ob, sich einer möglichst raschen Erfüllung der in Criminalsachen und namentlich in Sachen, bei denen sich Personen in gefänglicher Haft befinden, an ihn ergehenden Aufträge und Requisitionen zu befleißigen und den andern Behörden die von ihm abhängige Beihülfe zur Erledigung der Criminalsachen und namentlich zur Ermittelung von Verbrechen und Verbrechern, verdächtigen Personen, gestohlenen Sachen u. s. w. auf das schleunigste und kräftigste zu gewähren.

Achter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Civil-Rechtssachen.

§ 197.

In allen Civilsachen, deren Gegenstand zwischen 5 und 20 Rbl. S. M. beträgt, hat der Hakenrichter Kläger und Beklagten zu hören und wenn die Streitfrage durch Eingeständniß, unzweifelhafte Documente oder zugleich vorgestellte Zeugen sofort klar ist, den Rechten nach darüber zu entscheiden.

§ 198.

In Civil-Sachen, die mehr als 20 Rbl. S. an Werth betragen oder contradictorisch und durch die dem Hakenrichter zu Gebote stehenden Mittel nicht klar zu machen sind, weist derselbe den Kläger mit seiner Klage an die competente Behörde.

§ 199.

Der Hakenrichter kann ohne Auftrag der Gouvernements-Regierung nur in dringenden Fällen, wo offenbar Gefahr im Verzuge ist, von sich aus vorläufig einen Sequester anlegen, ist aber sodann verbunden, der Gouvernements-Regierung ohne den geringsten Aufenthalt zu berichten und um Genehmigung des angelegten Sequesters nachzusuchen. Hiebei sind Beitreibungssachen ausgenommen, in welchen der Hakenrichter zur Anlegung eines Sequesters von sich aus berechtigt ist.

§ 200.

Den Sequester vollzieht der Hakenrichter dergestalt, daß er zuvörderst die zu sequestrirenden Gegenstände inventirt und falls diese Gegenstände dem Hofe gehören oder am Hofe sich befinden, die Gutsverwaltung durch Reversalien verpflichtet, von den inventirten Gegenständen nichts zu distrahiren und falls sie Bauern oder andern steuerpflichtigen Leuten gehören, daß er die Sachen unter specielle Aufsicht der Gutspolizei unter deren Verantwortung stellt. Wenn der Hakenrichter es zur Sicherheit der sequestrirten Gegenstände

für unumgänglich nothwendig hält und die Natur dieser Gegenstände es zuläßt, so ist er auch befugt, sie unter Siegel zu setzen.

§ 201.

Wird der Sequester in Folge unmittelbarer Vorschrift der Gouvernements-Regierung angelegt oder ein vom Hakenrichter in dringenden Fällen vorläufig angelegter Sequester von der Gouvernements-Regierung genehmigt, so ist eine Abschrift der Inventur an die Gouvernements-Regierung einzusenden.

§ 202.

Ein von der Gouvernements-Regierung verfügter oder genehmigter Sequester kann nur von der Gouvernements-Regierung wieder gehoben werden.

§ 203.

Wenn Personen den hakenrichterlichen District verlassen wollen, ohne die an ihr Vermögen oder an ihre Person daselbst formirten erweislichen Ansprüche und Forderungen vorher befriedigt oder genügend sicher gestellt zu haben, so hat der Hakenrichter Beschlag auf deren Abreise zu legen und ihnen vor solcher Berichtigung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten und Zurücklassung eines Bevollmächtigten zu ihrer gerichtlichen Vertretung das Verlassen des Districts zu untersagen, die Gutspolizei aber, unter der sie sich aufhalten, davon zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dem Zurückgehaltenen die Abreise ohne specielle Genehmigung des Hakenrichters nicht gestattet werde.

§ 204.

Stirbt im Districte jemand, dessen Erben unbekannt, nicht zur Stelle oder wenigstens zum Theil abwesend oder minderjährig sind, so hat der Hakenrichter auf die davon erhaltene Anzeige sich unverzüglich an den Sterbeort hinzubegeben, die ganze Verlassenschaft bis zur Verfügung der Gouvernements-Regierung mit Sequester oder Beschlag zu belegen und das Wesentlichste, was dazu gehört, in Gegenwart von Zeugen zu inventiren, die wichtigsten und werthvollsten Gegenstände in Sicherheit zu bringen und unter sicheren Verschluß und unter Siegel zu setzen, alle Documente und Papiere von Wichtigkeit aber, wie etwa hinterlassene Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, Paß, Taufschein, Contracte des Verstorbenen und andere Urkunden, auch Cassa- und Haupt-Bücher, die über seine persönlichen und Vermögens-Verhältnisse Aufschluß geben dürften, alle Geldpapiere, so wie alles baare Geld, nach Abzug dessen, was zu den nöthigsten Bedürfnissen bei der Beerdigung des Verstorbenen erfordert wird, zu inventiren, in sicheren Verwahr zu bringen und die Gouvernements-Regierung um fernere Verhaltungsbefehle in dieser Hinsicht zu ersuchen.

§ 205.

Außerdem ist der Hakenrichter verpflichtet, in Nachlassenschafts- und eben so in Concurs-Sachen, in Auftrag der Gouvernements-Regierung, des Oberlandgerichts und der Manngerichte, das Vermögen des Verstorbenen oder des Schuldners unter Siegel und Aufsicht zu stellen, demnächst aber in Gegenwart der Nachlaß- oder Concurs-Curatoren oder deren Bevollmächtigten, nachdem sie die angelegten Siegel als unverletzt anerkannt, die Siegel wieder abzunehmen, das Nachlaß- oder Concurs-Vermögen mit allen einzelnen zugehörigen Stücken genau zu inventiren und eine Abschrift der Inventur der beauftragenden Behörde

einzusenden, das inventirte Vermögen aber den Curatoren oder deren Bevollmächtigten gegen Quittung abzuliefern oder, falls es von ihm selbst öffentlich versteigert werden soll, bis dahin unter genügende Aufsicht zu setzen.

§ 206.

Bei Geldbeitreibungen verfährt der Hakenrichter — wenn nicht in speciellen Fällen durch besondere Vorschriften der Gouvernements-Regierung Abänderungen veranlaßt werden, folgendergestallt: Nach Empfang des Auftrags oder der Requisition zur Beitreibung setzt der Hakenrichter dem Schuldner einen nach den Umständen längern oder kürzern Termin zur Zahlung an, (zwischen 2 und 6 Wochen; bei Kronsrestantien nie über 4 Wochen), welcher, wenn ein hinreichender Grund vorhanden, auch noch einmal erneuert werden kann. Nach vergeblichem Ablauf des simplen Termins erhält der Schuldner noch einen kurzen Termin bei Androhung der Hülfe. Bei der Beitreibung von öffentlichen Zahlungen, von Kronsabgaben, Ladengeldern und dgl. verfährt der Hakenrichter hierauf gegen den säumigen Schuldner mit ein, zwei, auch drei Mann Militairexecution, welche derselbe vom nächsten Invaliden-Commando requirirt und die auch nach einiger Zeit verstärkt werden kann. Bei Anwendung der Militairexecution erhält jeder Unteroffizier 15 Cop. S. und jeder Gemeine 10 Cop. S. täglich außer Beköstigung und die nöthige Schieße oder die gesetzlichen Progon bis zum Orte ihrer Bestimmung und retour für Rechnung der Schuldigen. — Wenn auf diese Maaßregel die Zahlung nicht erfolgt (bei Privat-Beitreibungen ohne vorhergegangene Militairexecution) so belegt der Hakenrichter so viel von dem redbarsten Vermögen des Schuldners mit Sequester, als die beizutreibende Forderung beträgt und verkauft die sequestrirten Gegenstände in öffentlicher Auction, nachdem zu solcher von ihm ein Termin angesetzt und gehörig vorher bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung geschieht, jenachdem die zu verkaufenden Sachen geringfügiger oder bedeutender sind und eine geringere oder größere Concurrenz der Käufer zu erwarten steht, entweder durch Publicirung bei den nächsten Kirchen, durch Circulaire im eigenen Districte oder auch im benachbarten Districte (weshalb die betreffenden Hakenrichter zu requiriren) oder durchs Revalsche Wochenblatt oder endlich auch noch außerdem durch die Zeitungen der benachbarten Gouvernements.

§ 207.

Bei einer zu bewerkstelligenden Auction hat der Hakenrichter an dem von ihm angesetzten und gehörig bekannt gemachten Termine und dem bestimmten Orte die zu verkaufenden Sachen Stück für Stück öffentlich auszubieten und nach verlautbartem Bot und Ueberbot dem Meistbietenden zuzuschlagen, darüber aber ein genaues Protocoll zu führen und die verkauften Sachen demjenigen, der sie erstanden, gegen Erlegung des Meistbotes auszuliefern.

§ 208.

Bei der Auction ist der Hakenrichter nicht berechtigt, selbst auf die zu versteigernden Sachen mitzubieten und selbige für den eigenen Meistbot an sich zu bringen; auch hat er nicht das Recht, für sich Auctionsgebühr zu berechnen, sondern ist nur befugt, die wegen Bekanntmachung und Veranstaltung der Auction gehabten Auslagen von dem Erlös in Abzug zu bringen. Ist die Auction in Auftrag oder auf Requisition einer Behörde veranstaltet, so hat der Hakenrichter dieser Behörde den Auctionsrotulus und die gelöste Summe einzusenden.

§ 209.

Endlich ist der Hakenrichter auch verbunden, die Resolutionen der Gouvernements-Regierung und die Entscheidungen des Oberlandgerichts und der Manngerichte auf erhaltenen Auftrag zu vollstrecken und in Folge dessen Landgüter und anderes unbewegliches Vermögen dem berechtigten Besitzer einzuweisen, Grenzsteine und andere Grenzzeichen an den bestimmten Punkten gehörig errichten und vermarken zu lassen, bewegliches Vermögen wem gehörig abzuliefern und Geld und Geldeswerth von dem Schuldigen beizutreiben und wo gehörig einzuliefern, über jeden Act aber ein besonderes Protocoll aufzunehmen und, wo dieß besonders vorgeschrieben worden oder wo auf die Art und Weise, wie das Erkenntniß vollstreckt worden, etwas ankommen kann, bei dem Bericht über die Erfüllung des Auftrages auch das darüber abgehaltene Protocoll vorzustellen.

Neunter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit bei Gewaltsachen, Besitzstreitigkeiten und Pfändungen.

A.) Wenn Klagen über Vorenthaltung oder gewaltsame Störung und Entziehung des Besitzes geführt werden.

§ 210.

Wenn bei Gewalt-Klagen und Besitzstreitigkeiten nicht erweislich gemacht wird, daß die Sache dringend ist und sofort der Abhülfe bedarf und beim Verzuge ein unersetzlicher Schaden zu erwarten steht, so hat der Hakenrichter den Kläger an die Gouvernements-Regierung zu verweisen. Wird dagegen eine solche dringende Nothwendigkeit und Gefahr beim Verzuge nachgewiesen, so hat der Hakenrichter sich unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder ferneren Gewalt und Eigenmacht sofort Einhalt gethan und der streitige Gegenstand vor den Eingriffen beider streitenden Theile sicher gestellt werde und der Gouvernements-Regierung über den Vorgang zu berichten.

§ 211.

Ist die Störung des Besitzes so gewaltsam und mit Waffen oder lebensgefährlichen Drohungen ausgeführt, daß sie crimineller Natur erscheint, so hat der Hakenrichter, nach sorgfältig deshalb an Ort und Stelle angestellter Untersuchung, das Protocoll darüber mittelst Berichts der Gouvernements-Regierung einzusenden und einstweilen die Schuldigen unter genaue polizeiliche Aufsicht, den Beschädigten aber vor ferneren Eingriffen und Beschädigungen sicher zu stellen.

§ 212.

Wird dem Hakenrichter auf des Klägers Gesuch bei der Gouvernements-Regierung von derselben aufgetragen, wegen Vorenthaltung, gewaltsamer Störung oder gänzlicher Entziehung des Besitzes eine Untersuchung anzustellen, so hat er unverzüglich die streitenden

Theile mit den von ihnen vorzustellenden Zeugen zu einem bestimmten Termin an den Ort, wo der streitige Gegenstand belegen ist, vorzuladen, diesen genau in Augenschein zu nehmen und das Ergebniß, so wie die Anträge der Partheien und die Aussagen der Zeugen genau zu Protocoll zu bringen, bei etwanigen Widersprüchen solcher durch Confrontation und persönliche Besichtigung die Wahrheit so viel möglich zu ermitteln und über alles dieses, unter Beifügung des Protocolles, der Gouvernements-Regierung demnächst zu berichten.

§ 213.

Wird bei Streitigkeiten über Grundstücke und Servituten dem Hakenrichter die Ermittelung des jüngsten Besitzes aufgetragen, so hat derselbe hauptsächlich seine Untersuchung darauf zu richten, ob und wo, von wem und auf welche Weise der Besitz in den letzten 4 bis 5 Jahren ausgeübt worden, ob dieß öffentlich, heimlich oder gewaltsam, bei Nacht oder bei Tage, mit Vorwissen oder Genehmigung der dabei Betheiligten geschehen ist oder von Seiten dieser ein Widerspruch dagegen stattgefunden hat.

§ 214.

Ist dem Hakenrichter zugleich aufgetragen, zur Herstellung des Friedens und der Ruhe oder zur Sicherstellung des streitigen Gegenstandes die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen und den angerichteten Schaden abzuschätzen oder einen Beschlag oder Sequester zu vollziehen, so hat er sich genau nach dem Rescripte der Gouvernements-Regierung zu richten und sich innerhalb der Grenzen des empfangenen Auftrags zu halten.

§ 215.

Bei der aufgetragenen Vollziehung der Entscheidungen der Gouvernements-Regierung über solche Besitzstreitigkeiten hat der Hakenrichter sich gleichfalls genau nach dem Inhalte dieser Entscheidungen zu richten und denselben gemäß den Kläger in den ihm vorenthaltenen oder entzogenen Besitz wieder einzuweisen und beim blos gestörten Besitze dafür Sorge zu tragen, daß der frühere Besitzstand, so weit dieß möglich, wieder hergestellt werde.

B.) Bei Klagen über Pfändungen.

§ 216.

Wenn eine Pfändung wegen erlittenen Schadens stattgefunden hat und hinsichtlich der Rückgabe des Pfandes gegen Erstattung des zugefügten Schadens keine gütliche Vereinbarung zwischen den Interessenten zu Stande kommt, so ist der Gepfändete berechtigt, um eine Taxation des Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, durch die competente Gemeinde- oder Landespolizei zu bitten. Diese Taxation nemlich, so wie die Beitreibung des zu entrichtenden Schadensersatzes geschieht von der Gemeindepolizei, wenn der verursachte Schade sich nicht über 5 Rubel S. M. beläuft und der zu Condemnirende seinem Stande nach der Jurisdiction der Gemeindepolizei unterliegt. Wenn der Schade sich aber über diese Summe erstreckt oder der Beschädiger oder der Eigenthümer des den Schaden verursacht habenden Thiers dem Adel- oder Exemtenstande angehört, so hat der Hakenrichter jedenfalls die Taxation zu bewerkstelligen, darf jedoch nur über Forderungen von nicht mehr als 20 Rbl. S. selbst entscheiden und hat Forderungen, welche diese Summe übersteigen, mit Begleitung seines Untersuchungs-Protocolls der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorzustellen.

§ 217.

Bei dieser Taxation muß allemal der Betrag des wahrhaft erwachsenen Schadens sorgfältig erforscht werden und nur in dem Falle, wenn derselbe nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, steht es dem Richter zu, nach seinem Ermessen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen angemessenen Schadens-Ersatz zu bestimmen. Da ferner die Bestimmung in Gelde mehr oder minder der Willkühr unterworfen ist, so muß der Ersatz soviel als möglich in Natura und zwar in derselben Gattung, Qualität und Quantität geleistet werden und sind daher, z. E. wenn der Schaden an geschnittenem Korne geschehen, die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauschen oder wenn der Schaden an ungeschnittenem Korne geschehen, soll er darnach, was auf einer gleichen Fläche an einer benachbarten Stelle geschnitten worden, berechnet und nach diesem Maaßstabe, überall wo solches anwendbar ist, verfahren werden.

§ 218.

Bei Pfändungen in Veranlaßung einer Beschädigung von Gärten, Alleen, Baumpflanzungen ꝛc. soll, wenn keine gütliche Vereinbarung zu Stande kömmt, der Betrag des Lösegeldes nach dem Ermessen der competenten Behörde, mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, bestimmt und der überwiesene böse Wille des Damnificanten außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§ 219.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes soll gezahlt werden und zwar für jede 24 Stunden, bis es abgeholt wird: für ein Stück kleines Vieh 5 Cop. S. M., für ein Stück Hornvieh 8 Cop. S. M. und darf für die entbehrte Nutzung des Milchviehes dem Pfänder keine Nachrechnung formirt werden; für ein Pferd 10 Cop. S. M., für eine Stute nebst Füllen 15 Cop. S. M. Der Pfänder darf jedoch, bei Verlust des Warte- und Unterhaltungs-Geldes und bei Strafe des Schadensersatzes, das gepfändete Vieh nicht anderweitig zu seinem Nutzen gebrauchen, er ist aber verpflichtet, das gepfändete Milchvieh auszumilchen und haftet dem Eigenthümer des Viehes für den durch Unterlassen des Ausmilchens erweislich verursachten Schaden.

§ 220.

Wenn der Gepfändete den ausgemittelten und festgesetzten Werth des Gestohlenen (falls die Pfändung an einem Diebe bewerkstelligt worden) oder den durch Fahrlässigkeit oder vorsätzlich angerichteten Schaden nicht sogleich ersetzen kann, so werden dem Pfänder alle Rechte an des Gepfändeten gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen offen gelassen.

§ 221.

In keinem Falle ist es bei Pfändung von Vieh und Pferden wegen angerichteten Schadens auf Feldern, Heuschlägen und dergleichen jemandem gestattet, die gepfändeten Thiere dem Eigenthümer länger als 24 Stunden vorzuenthalten, im Falle derselbe sich gemeldet hat, widrigenfalls der Pfänder seine Ansprüche auf den Ersatz des angerichteten Schadens verliert. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt ist oder sich nicht zum Auslösen desselben gemeldet haben sollte, so macht der Pfänder 3 Tage nach geschehener Pfändung dem Hakenrichter hiervon die Anzeige, wobei die hierdurch entstandenen Auslagen für Boten ꝛc. vom Eigenthümer zu ersetzen sind. Der Hakenrichter erläßt hierauf Publicationen bei den Kirchen seines Districts und durch

das Revalsche Wochenblatt und wenn nach Ablauf einer vierwöchentlichen Frist, von der letzten Publication an gerechnet, der Eigenthümer des gepfändeten Thieres sich nicht gemeldet hat, so verkauft der Hakenrichter selbiges auf gesetzliche Weise in öffentlicher Auction und übersendet den Erlös, nach Abzug der gehabten Auslagen und des dem Beschädigten zuerkannten Schadenersatzes, zur Verzinsung ans Ehstländische Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Anmerkung: Dasselbe Verfahren hat der Hakenrichter rücksichtlich verlaufenen und eingefangenen Viehes so wie rücksichtlich gefundener Sachen, deren Eigenthümer unbekannt ist, zu beobachten.

Zehnter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich der Lieferungen und Beitreibungen für die Krone.

§ 222.

Der Hakenrichter hat auf Anordnung der Gouvernements-Regierung die Termine zu den festgesetzten Torgen zum Meistbot bei öffentlicher Versteigerung von Krons-Vermögen und zum Mindestbot bei Uebernahme von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen für Anstalten der Krone zeitig im Districte bekannt zu machen und zur Theilnahme aufzufordern.

§ 223.

Ebenso hat er auf Veranstaltung der Gouvernements-Regierung diejenigen, welche dergleichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen für die Krone contractlich übernommen, in der Erfüllung derselben sich aber säumig erwiesen haben oder diejenigen, welche ihre öffentlichen Abgaben oder sonstigen Gebühren der Krons-Casse nicht im Termin entrichtet haben, zur Entrichtung ihrer Rückstände und der ihnen obliegenden Zahlungen nach Anleitung der im § 206 für Kronsbeitreibungen vorgeschriebenen Regeln anzuhalten.

§ 224.

Bei der Beitreibung der Krons-Abgabenrestantien hat sich der Hakenrichter noch besonders nach dem Allerhöchsten Befehl vom 15. Juni 1832 (Publicat der Gouvernements-Regierung vom 13. Juli 1832 № 41) und nach den Circulairvorschriften der Gouvernements-Regierung vom 20. Mai 1837 und des Civil-Gouverneurs vom 1. Juni 1837 zu richten.

§ 225.

Wenn aber die Schuld in einer rückständigen Arbeit oder Leistung bestand, so hat der Hakenrichter solche von Sachkundigen für Rechnung des Schuldigen unverzüglich bewerkstelligen zu lassen, die Kosten aber von dem Schuldigen auf die angegebene Weise und erforderlichen Falls auch executivisch beizutreiben.

Eilfter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich des Militairs.

§ 226.

Bei Verlegung der Einquartierung hat der Hakenrichter darauf zu sehen, daß diese Obliegenheit möglichst gleichmäßig vertheilt werde und daß die Quartierhäuser auf Gütern von 5 und mehr Haken sich stets im gehörigen Stande befinden.

§ 227.

Beim Durchmarsch von Truppen hat der Hakenrichter den monatlichen Durchschnittspreis des Proviants und der Fourage dem Befehlshaber des durchziehenden Commandos mitzutheilen und demselben beim Ankauf dieser Gegenstände behülflich zu sein. Er hat beim Durchmarsch der Truppen die Quartiere und die Weideplätze für die Pferde anzuweisen und muß sich zu diesem Behuf persönlich an die Orte des Nachtlagers oder der Rast begeben und für die Unterbringung der Mannschaft, die Herbeischaffung des erforderlichen Proviants und Strohs und für die Verpflegung der etwa zurückbleibenden Kranken, so wie für die zeitige Ausschreibung der etwa nöthigen Schieße Sorge tragen. Er läßt die Truppen durch den Kreis-Commissaire begleiten und berichtet der Gouvernements-Regierung über alle dabei etwa vorfallenden Unordnungen.

§ 228.

Beim Durchmarsch von Truppen und einzelnen Militair- und Cantonisten-Abtheilungen denselben und den sie geleitenden Kreis-Commissairen alle erbetene Hülfe und Erleichterung angedeihen zu lassen und ihnen, falls sie ohne Störung der Ruhe und Ordnung den District passiren, das erbetene Zeugniß zu ertheilen.

§ 229.

Beim Transport von Arrestanten und Verbrechern durch den District haben die Hakenrichter darauf zu sehen, daß sie stets gehörig escortirt und nirgends aufgehalten werden, auch weder sie noch die Wache unterwegs hitzige Getränke erhalten, noch ihnen eine Gemeinschaft mit andern Leuten gestattet werde.

Anmerkung: Beim Transport von Arrestanten mit Bauerwache ist darauf zu sehen, daß nach Vorschrift des Publicats vom 16. Juli 1809 jederzeit einem Arrestanten 2 Begleiter, zweien Arrestanten 3 Begleiter u. s. w. nach Verhältniß mitgegeben werden.

§ 230.

Fallen während der Einquartierung oder des Durchmarsches von Truppen Unordnungen und Excesse vor, so hat der Hakenrichter sofort darüber dem Gouvernements-Chef zu berichten und in Gegenwart eines dazu von dem nächsten Militair-Befehlshaber zu erbittenden Deputirten von Seiten des Militairs an Ort und Stelle eine genaue Untersuchung darüber anzustellen und das von ihm und dem Militair-Deputirten unterzeichnete Protocoll mittelst Berichts der Gouvernements-Regierung einzusenden.

§ 231.

Beurlaubte Militairunterbeamte soll der Hakenrichter beaufsichtigen und, falls ihre

Urlaubszeit abgelaufen ist, sie zur Rückkehr zu ihren Regimentern anhalten (cf. § § 17 und 24; v. Circulairvorschrift des Civil-Gouverneurs vom 5. November 1843).

§ 232.

Auf die Anzeige der Guts- und Gemeindepolizeien über die Geburt von Soldatensöhnen und Töchtern, wie auch von unehelichen Kindern der Soldatenweiber, Wittwen und Töchter (cf. § 24) hat der Hakenrichter sofort dem Civil-Gouverneur über die Geburt dieser Kinder zu berichten und eben so auch über den Tod solcher bereits als Militaircantonisten angeschriebenen, ihren Müttern und Verwandten auf dem Lande zur Erziehung abgegebenen Knaben dem Civil-Gouverneur unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 233.

Im Uebrigen sind die wegen der Militair-Cantonisten erlassenen speciellen Ukasen Eines dirigirenden Senats d. d. 27. Juni 1827 und d. d. 30. September 1831, welche von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung am 8. October 1827 sub. № 59 und am 24. November 1831 sub. № 81 durch Publicate zu Jedermannes Wissenschaft gebracht worden, von dem Hakenrichter genau zu beobachten.

§ 234.

Hinsichtlich der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairunterbeamten hat sich der Hakenrichter nach der wegen dieser Leute Allerhöchst erlassenen Verordnung vom 30. August 1834 (Publicat der Gouvernements-Regierung vom 29. März 1835 № 23) und nach der Circulairvorschrift des Ehstländischen Civil-Gouverneurs vom 5. November 1843, zu richten.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchspielspolizeigericht und dessen Wirksamkeit.

§ 235.

Das Kirchspiels-Polizei-Gericht besteht aus dem Hakenrichter distr. als Vorsitzer und zweien, vom Kirchspiele gewählten Assessoren. Dasselbe übt seine Amtswirksamkeit

A.) bei den auf Allerhöchsten Befehl angeordneten Rekrutenaushebungen.

§ 236.

Nachdem der Hakenrichter das von der Gouvernements-Regierung in Betreff einer angeordneten Rekrutenaushebung erlassene Publicat zeitig und gehörig in seinem Districte bekannt gemacht hat, liegt dem Kirchspiels-Polizei-Gerichte die Verpflichtung ob, das Loosen auf den Gütern zu veranstalten. Um das Geschäft zu erleichtern, ist es dem Hakenrichter gestattet, sich mit den Assessoren dergestalt zu theilen, daß jeder von ihnen allein eine gewisse Anzahl Güter befährt und auf denselben das Loosen bewerkstelligt, wobei das jedesmal von der Gouvernements-Regierung erlassen werdende Publicat zur Richtschnur dient.

§ 237.

Die Termine zum Loosen werden vom Kirchspiels-Polizei-Gerichte bestimmt.

§ 238.

Zum Looſen hat eine jede betheiligte Gutsverwaltung ein Verzeichniß ſämmtlicher, ihrem Alter nach zur Rekrutenabgabe fähigen Individuen ihrer Bauergemeinde aus der Reviſions-Liſte, die jederzeit auf dem Gute zur Einſicht fertig liegen muß, auszuziehen, in welchem die Reviſions-Nummer, der Vor- und Zuname und der Vatersname des zum Looſen vorzuſtellenden Subject's, ſein Reviſions- und ſein gegenwärtiges Alter angegeben ſein muß. Bei denjenigen derſelben, die aus einem geſetzlichen Grunde vom Looſen befreit werden, hat die Gutsverwaltung ſolches in einer beſondern Rubrik zu bemerken. Ferner ſind auf dieſem Verzeichniß noch 3 leere Rubriken, zum Eintragen der etwanigen Bemerkungen des Kirchſpiels-Polizei-Gerichts und der Nummern der beiden gezogenen Looſe, für jedes Subject offen zu halten. Außerdem ſind die vorgeſchriebenen gedruckten Scheine, welche von dem Hakenrichter oder dem gegenwärtigen Polizei-Gerichts-Aſſeſſor über das ſtattgehabte Looſen auszufüllen und der Rekruten-Empfangs-Commiſſion vorzuſtellen ſind, auf jedem Gute, wo gelooſt wird, in gehöriger Anzahl fertig zu halten.

§ 239.

Zu der zum Looſen beſtimmten Zeit müſſen alle die zum Looſen tauglich befundenen Subjecte an dem beſtimmten Orte verſammelt und auch die Gemeinde- und Dorfs-Aelteſten gegenwärtig ſein.

§ 240.

Vor dem Beginn des Looſens überzeugt ſich das fungirende Mitglied des Kirchſpiels-Polizei-Gerichts von der Richtigkeit des § 238 erwähnten Verzeichniſſes, durch Zuſammenhalten mit der Reviſions-Liſte und durch an die Gemeinde- und Dorfs-Aelteſten gerichtete Fragen. Es ſieht darauf, daß nicht Befreite zum Looſen gebracht und Rekrutenpflichtige davon ausgeſchloſſen werden, verhindert auch, daß Schwächliche, Kränkliche, die zum Militair-Dienſt untauglich ſind und ſolche, die mit einer Criminal-Strafe öffentlich belegt geweſen, an dem Looſen Theil nehmen.

§ 241.

Es wird zwei Male gelooſt. Das zuerſt gezogene Loos beſtimmt die Reihefolge, in welcher das Rekrutenfähige Subject das Loos zieht, nach deſſen Nummer es der Rekruten-Empfangs-Commiſſion vorgeſtellt wird. Subjecte, die freiwillig in den Militairdienſt treten wollen, looſen mit allen übrigen zuſammen. Es wird aber vom Polizeigerichts-Gliede auf ihrem Atteſtat ſolches ſpeciell verſchrieben.

§ 242.

Finden ſich in einer Gemeinde keine taugliche Rekruten-Subjecte, ſo hat der Hakenrichter in Perſon mit Hinzuziehung des Kreisarztes auf dem betreffenden Gute eine formelle Unterſuchung anzuſtellen, ob ſich in der Gemeinde wirklich keine taugliche Rekruten-Subjecte vorfinden und ob nicht Leute widergeſetzlich vom Looſen eximirt worden ſind.

§ 243.

Ueber dieſe Unterſuchung iſt ein förmliches Protocoll aufzunehmen und ſind in demſelben alle dem Alter nach zur Abgabe fähige Gemeinde-Glieder in Anleitung der Reviſionsliſte namentlich zu verzeichnen und iſt bei jedem das Hinderniß, das ſeiner Abgabe entgegen ſteht, zu bemerken. Dieſe Bemerkung wird eigenhändig vom Kreisarzte nieder-

geschrieben, wenn ein Grund der Untauglichkeit, der der ärztlichen Beprüfung unterliegt, vorhanden ist, in jedem andern Falle eigenhändig vom Hakenrichter.

§ 244.

Das Protocoll wird vom Hakenrichter und vom Kreisarzte unterzeichnet und von ersterem an die Gouvernements-Regierung eingesandt.

§ 245.

Die Gouvernements-Regierung stellt das Protocoll dem Civil-Gouverneur vor, welcher nach Beprüfung desselben die Anordnung trifft, daß von der betreffenden Gemeinde an Stelle eines abzuliefernden Rekruten 300 Rubel S. M. zum Besten der Krons-Cassa beigetrieben werden.

B.) wegen Entfernung des einer Gemeinde zur Last fallenden Gemeindegliedes von schlechtem Wandel aus deren Mitte.

§ 246.

In einem solchen Falle hat das Kirchspielspolizeigericht an Ort und Stelle eine allgemeine Umfrage bei allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde darüber anzustellen, ob sie den Wunsch haben und einmüthig und aus eigenem Antriebe den Beschluß gefaßt, den Angeklagten aus ihrer Mitte zu entfernen und hierüber die Aussage eines jeden Einzelnen zu Protocoll zu bringen.

§ 247.

Wenn bei dieser Umfrage mehr als ein Drittel der Stimmen wider die Entfernung eines Gemeindegliedes sind, so hat das Kirchspielspolizeigericht die desfalsige Untersuchung sogleich einzustellen. Sind jedoch nicht mehr als ein Drittel wider die Verschickung, so hat das Gericht an Ort und Stelle zu untersuchen, ob und wie weit die wider den Angeschuldigten vorgebrachten Klagen und Anschuldigungen in der Wahrheit begründet sind und durch eingezogenes schriftliches Zeugniß der Gutsverwaltung, wie durch Befragung des Angeklagten und der wider ihn aufgestellten Zeugen, nachdem sie zuvor ernstlich zur Aussage reiner Wahrheit ermahnt worden, namentlich in Gewißheit zu setzen:

§ 248.

Ob derselbe länger als ein Jahr sich in der Gemeinde, die ihn aus ihrer Mitte zu entfernen wünscht, aufgehalten hat.

§ 249.

Ob derselbe mehrfacher Excesse, Diebereien und anderer Vergehen überführt worden, welche einer Criminal-Strafe nicht unterliegen.

§ 250.

Ob derselbe wiederholt aus seiner Gemeinde entwichen und, obwohl dafür gezüchtigt und zurückgesandt, aus Trägheit und Liebe zum unstäten Umhertreiben sich seinen Dienstverhältnissen wiederum zu entziehen versucht.

§ 251.

Ob derselbe seine Krons-Abgaben und Magazinschulden mehrere Jahre hindurch unberichtigt gelassen, nicht sowohl aus Unvermögenheit oder zugestoßener Unglücksfälle wegen, als aus Nachlässigkeit, Trotz, Verschwendung und Liederlichkeit.

§ 252.

Ob und welche Versuche gemacht worden, ihn zu bessern und ob und woher solche ohne Erfolg geblieben.

§ 253.

Nächst der Ermittelung der in §§ 248 bis 252 enthaltenen Fragen — zu welchem Ende das Polizei-Gericht befugt ist, erforderlichen Falls das competente Gemeindegericht um Vereidigung der zu vernehmenden Zeugen zu requiriren — hat dasselbe ein Zeugniß über das Alter, die letzte Communion, die Religionskenntnisse und den Lebenswandel des zu entfernenden Gemeindegliedes vom Ortsprediger einzuziehen und dem Untersuchungs-Protocolle beizufügen.

§ 254.

Das Kirchspiels-Polizei-Gericht nimmt ferner die Gründe der dissentirenden Gemeindeglieder (cf. § 247) in sein Protocoll auf und sendet dasselbe, begleitet von seinem Sentiment und den in §§ 247 und 253 erwähnten Zeugnissen, an die Gouvernements-Regierung ein, welche unter Beobachtung der für diese Angelegenheiten festgesetzten Ordnung über die Verschickung entscheidet.

§ 255.

Das Kirchspiels-Polizei-Gericht ordnet hierauf eine ärztliche Besichtigung des von der Gemeinde Verurtheilten durch den Kreisarzt an, ob derselbe gesund und etwa noch zum Militairdienst tauglich oder im Falle seiner Untauglichkeit hierzu wenigstens mit keinen Gebrechen behaftet ist, welche seine Versendung zur Ansiedelung in die Colonien Sibiriens gesetzlich unmöglich machen.

§ 256.

Wenn der Angeklagte zur Versendung nach Sibirien verurtheilt ist und Weib und Kinder hat, so sind folgende Regeln zu beobachten:

1) ist in jedem Falle darauf zu sehen, daß die Männer nicht von den Frauen getrennt werden und daß zusammen mit ihnen auch ihre minderjährigen Kinder männlichen Geschlechts bis 5 und weiblichen bis 10 Jahr gelassen werden.

2) Kinder beiderlei Geschlechts über dieses Alter können auch den Aeltern folgen, wenn sie von der Gemeinde entlassen werden.

3) Nach Erreichung des 16jährigen Alters werden sie aber, auch wenn sie diese Entlassung erhalten sollten, mit dem Vater und der Mütter nur weggelassen, erstens, wenn sie ihnen selbst zu folgen wünschen und zweitens, wenn sie mit den Aeltern in einem Hause lebten; die abgetheilt leben, wie auch überhaupt verheirathete Söhne und Töchter und deren besondere Familien werden in keinem Falle weggelassen.

§ 257.

Wofern der Angeklagte Schulden in der Gemeinde hat, auf deren Berichtigung gedrungen wird, so ist er anzuweisen, solche zuförderst unter Aufsicht der Gemeinde-Polizei abzuarbeiten; wenn ihm dagegen Forderungen an Mitglieder der Gemeinde zustehen, so sind auch diese zu deren unfehlbaren Berichtigung anzuhalten.

§ 258.

Ueber alles dieses ist, unter Beifügung des von sämmtlichen Gliedern des Kirchspiels-Polizei-Gerichts zu unterzeichnenden Protocolles und der obengenannten Pastoral-

Gutsverwaltungs- und ärztlichen Zeugniſſe, der Gouvernements-Regierung umſtändlich zu berichten.

§ 259.

Bis zu der hierüber erfolgten Entſcheidung der Gouvernements-Regierung iſt der zur Entfernung aus der Gemeinde Verurtheilte unter ſorgfältige polizeiliche Aufſicht zu ſtellen.

§ 260.

Sobald der Gemeindebeſchluß beſtätigt worden, iſt ſolches durch die Gutsverwaltung der Gemeinde zu eröffnen, der Verurtheilte aber ſofort unter ſicherer Begleitung vor das Kirchſpiels-Polizei-Gericht zu ſiſtiren, ihm das Urtheil förmlich bekannt zu machen und er mittelſt Berichts ſodann unter gehöriger Bewachung der Gouvernements-Regierung zur Abfertigung an ſeinen Beſtimmungs-Ort einzuſenden.

C.) Bei Klagen über die Guts- und Gemeindepolizeien und wegen überſchrittener Hauszucht.

§ 261.

Dergleichen Klagen werden beim Hakenrichter angebracht und von demſelben als Vorſitzer des Kirchſpielspolizei-Gerichts mit Hinzuziehung ſeiner beiden Aſſeſſoren, und erforderlichen Falls an Ort und Stelle, verhandelt. Das Gericht nimmt Klage und Erklärung, ſo wie die etwanigen Schluß-Anträge der Parten zu Protocoll, unterſucht die Sache und eröffnet ſeine Entſcheidung den Parten ſchriftlich.

§ 262.

Wird nach eröffneter Entſcheidung des Kirchſpiels-Polizei-Gerichts von den Parten nicht ſofort eine Unzufriedenheit mit derſelben und die Abſicht angezeigt, Beſchwerde darüber bei dem Gouvernements-Chef zu führen, ſo iſt der Hakenrichter befugt, das Urtheil vollziehen zu laſſen.

§ 263.

Wird gegen die Gutspolizei wegen Uebertretung der Hauszucht oder wegen ſonſtiger Verletzung der geſetzlichen Vorſchriften hinſichtlich ihrer Amtsbefugniſſe geklagt und die Klage erwieſen, ſo hat das Kirchſpiels-Polizei-Gericht das Recht, die Guts-Polizei nach Maaßgabe ihrer bewieſenen Schuld in eine Geldbuße von 1 bis 15 Rubel S. M. zum Beſten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört, außer dem dieſem zu zahlenden Schmerzensgelde, zu verurtheilen. Wenn aber ein Mitglied der Ehſtländiſchen Ritterſchaft die Gutspolizei verwaltete, ſo iſt die Pön, ſtatt in die Gebietslade der Gemeinde, an die Armen des Gutes zu entrichten. Bei wiederholter Uebertretung der Grenzen der gutspolizeilichen Gewalt wider denſelben Kläger, kann die Geldbuße bis zum Betrage von 25 Rubel S. M. erhöht werden. Außerdem vergütet der Schuldige dem Gekränkten Schmerzensgeld.

§ 264.

Iſt das Vergehen der Gutspolizei der Art, daß es mit Gelde nicht geſühnt werden kann oder das Kirchſpielspolizeigericht aus andern wichtigen Gründen darüber zu entſcheiden billig Bedenken trägt, ſo hat es nach abgehaltener Unterſuchung das Protocoll

darüber mittelst Berichts dem Gouvernements-Chef vorzustellen und die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb es nicht entscheiden könne, die Verfügung des Gouvernements-Chefs in der Sache aber abzuwarten.

§ 265.

Beschwerden wider die Gutspolizei wegen Verweigerung oder nicht gehöriger Ausstellung von Pässen, Kündigungs- oder Wanderungsscheinen oder eines Scheins über die Berechtigung zur Klage der Gemeinde-Deputirten bei dem Gouvernements-Chef oder bei der Civil-Oberverwaltung außerhalb des Gouvernements, werden bei dem Kirchspielspolizeigerichte angebracht. Dasselbe hat eine solche Beschwerde sofort zu untersuchen und, wenn die Sache sich als liquid darstellt, dergestalt zu entscheiden, daß es entweder den Kläger mit einer ungegründeten Beschwerde ab und zur Ruhe verweist oder den von der Gutspolizei widerrechtlich verweigerten Schein ausfertigt oder an Stelle eines von derselben ungehörig ausgestellten (z. B. wenn wider den Willen eines Kündigenden dessen Vater, Mutter oder andere Verwandten, minderjährige Kinder ausgenommen, mit auf den Kündigungsschein gesetzt worden) von sich aus dem Kläger den verlangten Schein ertheilt, welcher vom Hakenrichter im Namen des Kirchspiels-Polizei-Gerichts zu unterzeichnen ist.

Im Falle aber eine solche Beschwerde sich als contradictorisch darstellt und nicht durch die dem Kirchspiels-Polizei-Gerichte zu Gebote stehenden Mittel zur Liquidität gebracht werden kann, verweist dasselbe den Kläger, unter Ertheilung einer Bescheinigung darüber, je nach dem Stande des Beklagten an das Gemeindegericht oder an den Gemeinderichter zur Vermittelung und etwanigen weitern Rechtsverfolgung vor dem Kreisgerichte.

§ 266.

Betrifft die Klage einen Mißbrauch der anvertrauten polizeilichen Gewalt von Seiten der Gemeindebeamten, diese mögen von der Gutspolizei in ihren amtlichen Functionen bereits sofort suspendirt worden sein oder noch nicht, so hat das Kirchspiels-Polizei-Gericht hierüber an Ort und Stelle die genaueste Untersuchung anzustellen und, wenn die angeschuldigten Beamten sich von der ihnen zur Last gelegten Schuld reinigen, dieselben wieder in ihre Function einzusetzen und die Verfügung der Guts-Polizei aufzuheben.

§ 267.

Erscheint die Sache criminell, so ist dem Hakenrichter die weitere Untersuchung und die Berichterstattung darüber an die Gouvernements-Regierung zu überlassen und hat er sodann zu verfahren, wie oben vorgeschrieben worden.

§ 268.

Ist die Sache aber nicht als criminell anzusehen und müssen die Gemeindebeamten dennoch für schuldig erkannt werden, für den Mißbrauch ihrer Gewalt ihrer Stellen förmlich entsetzt zu werden, so ist zur Veranstaltung dessen das competente Kreisgericht zu requiriren. Wird jedoch eine geringere Strafe und zwar nur Verweis, 1 bis 4 tägiger Arrest oder Geldbuße zur Beahndung der schuldigen Gemeindebeamten für genügend erkannt, so hat auch das Kirchspiels-Polizei-Gericht das Recht und die Pflicht, solche alsbald durch den Hakenrichter vollziehen zu lassen.

TRÜ Raamatukogu

Verzeichniß

der von den Hakenrichtern terminmäßig einzusendenden Berichte, Verschläge und Listen.

№	Inhalt der Berichte und Verschläge.	Zeit der Einsendung.	An wen die Einsendung geschieht.	Zur Bemerkung etwaniger Abänderungen und Zusätze.
	A. Jährliche.			
1.	Verschlag über die stattgehabten Jahrmärkte (Form I.)	Zu Anfang des Jahres.	An den Civil-Gouverneur.	
2.	Verschlag über die Zahl der Geisteskranken im Districte (Form II.)	Zu Anfang des Jahres.	An die Ehstl. Medicinal-Verwaltg.	
3.	Namentliche Liste der im Districte sich aufhaltenden Ausländer, mit der Angabe, womit sie sich beschäftigen (Form III.)	Zum 1. Februar.	An den Civil-Gouverneur.	
4.	Verschlag über die im Districte vorhandenen Brücken und Ueberfahrten (Form IV.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
5.	Verschlag über den Zustand der zur Verhandlung gekommenen Sachen (Form V.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
6.	Verschlag über die Anzahl der ausgefertigten Papiere (Form VI.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
7.	Verschlag über die im Districte vorhandene Anzahl Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, Schaafe und Geflügel (Form VII.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
8.	Verschlag über die Fluß-Schifffahrt (Form VIII.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
9.	Bericht über stattgefundenen Betrug und Spitzbübereien (ohne besondere Form).	Zu demselben Termin.	An denselben.	
10.	Verschlag über die Aussaat und Erndte des Getraides und Gemüses (Form IX.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
11.	Bericht über die im Laufe des Jahres stattgehabten Viehseuchen (Form X.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
12.	Verschlag über die Anzahl der bestehenden Branntweinsbrennereien und die Größe des stattgehabten Brandes, in Eimern angegeben (Form XI.)	Zu demselben Termin.	An den Ehstländischen Kameralhof u. den Civil-Gouverneur.	
13.	Bericht über die Anzahl der im Districte sich aufhaltenden Soldatenweiber und Töchter (ohne besondere Form).	Zu demselben Termin.	An den Civil-Gouverneur.	
14.	Aufgabe der Preise für Bauholz nach der Länge und Dicke der Balken (ohne besondere Form).	Zum 1. May.	An die Ehstländische Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen.	
15.	Aufgabe der Preise für Brennholz nach Kubikfaden (ohne besondere Form).	Zu demselben Termin.		
16.	Namentliche Liste der im Districte sich aufhaltenden französischen Unterthanen (Form XII.)	Zum 1. July.	An den Civil-Gouverneur.	
17.	Verschlag über die im Districte vorhandenen Fabriken (Form XIII.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
18.	Aufgabe der Preise für Getraide und verschiedene Landes-Producte (ohne besondere Form).	Im September-Monat.	An die Ehstländische Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen.	
19.	Namentliches Verzeichniß der im Districte sich aufhaltenden Privat-Lehrer und Lehrerinnen oder Erzieher und Erzieherinnen (hat keine besondere Form).	Zum 1. November.	An die Gouvernements-Regierung.	
20.	Namentliche Listen über die im Districte domicilirenden Ordensritter und Inhaber des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst (Formen XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. und XX.	Zu demselben Termin.	An den Civil-Gouverneur.	
21.	Verschlag über die im Districte vorhandene Anzahl Merino-Schaafe und den Verkaufspreis der Wolle derselben (Form XXI.)	Zum 15. November.	An denselben.	
22.	Verschlag über die Größe der Aussaat und Erndte der Kartoffeln (Form XXII.)	Zum 1. December.	An denselben.	

Verzeichniß der von den Hakenrichtern terminmäßig einzusendenden Berichte, Verschläge und Listen.

№	Inhalt der Berichte und Verschläge.	Zeit der Einsendung.	An wen die Einsendung geschieht.	Zur Bemerkung etwaniger Abänderungen und Zusätze.
23.	Verschlag über den Bestand der Dorfs-Korn-Vorraths-Magazine (Form XXIII.)	Am ersten Posttag im December-Monat.	An den Civil-Gouverneur.	
	B. Halbjährliche.			
24.	Verschlag über die unbeendigten Untersuchungen in Betreff der Vorfälle (Form XXIV.)	Zum 20. Decbr. u. 20. Juny.	An denselben.	
25.	Bericht über die geschehene Besichtigung des Zustandes der Wege (ohne besondere Form).	Im Frühjahre und im Herbste.	An denselben.	
26.	Bericht über das Aufkommen des Winterkorns im Herbste und den Zustand der Felder im Frühjahr, wenn selbige vom Schnee befreit sind, desgl. über das Fortschreiten der Vegetation (ohne besondere Formen).	Im Herbst u. im Frühj., außerdem über den Fortgang der Vegetation alle 14 Tage.	An denselben.	
	C. Viermonatliche.			
27.	Namentliche Liste der im Districte wohnhaften, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamten (Form XXV.)	Zu Anfang eines jeden Tertials.	An denselben.	
28.	Desgleichen der auf bestimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamten (Form XXVI. a und b).	Zu demselben Termin.	An denselben.	
29.	Desgleichen der verheiratheten, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamten (Form XXVII.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
30.	Desgleichen der verabschiedeten Militair-Unterbeamten (Form XXVIII.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
31.	Desgleichen der bei ihren Eltern oder Erziehern sich befindenden Militair-Kantonisten, mit Angabe ihres Alters und der Nummer ihres Billets, so wie des Wohnorts ihrer Eltern oder Erzieher (Form XXIX.)	Zu demselben Termin.	An denselben.	
32.	Anzeige über die ausgereichten Billets zum Holzflößen aus Privatwäldern und über die ausgegebenen Bootszeugnisse (ohne besondere Formen).	Zu demselben Termin.	An die Ehstländische Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen.	
	D. Dreimonatliche.			
33.	Taxe für Lebensmittel und Fourage in den Krügen (Form XXX.)	Vierteljährlich.	An die Gouvernements-Regierung.	
	E. Monatliche.			
34.	Aufgabe der Preise von Proviant und Fourage für den nächsten Monat, so wie der Preise für den Land- und Wasser-Transport) (Formen XXXI., XXXII.)	Zum 1. eines jeden Monats.	An den Civil-Gouverneur.	
35.	Bericht über die im Districte sich auf Urlaub oder in anderer Veranlassung aufhaltenden Generale-Stab- und Oberofficiere (Form XXXIII.)	Zu Anfang eines jeden Monats.	An denselben.	
36.	Die Sachenverschläge (Form XXXIV.)	Am ersten Posttage jeden Monats.	An die Gouvernements-Regierung.	
	F. Zweiwöchentliche.			
37.	Bericht über außerordentliche Vorfälle (Form XXXV.)	Zu Anfang und in der Mitte jeden Monats.	An den General-Gouverneur.	
38.	Bericht über besondere Vorfälle jedes Mal ausdrücklich an den Civil-Gouverneur (nach derselben Form).	Ohne besondern Termin.		

Form I.

Verschlag
über die in N. N. stattfindenden Jahrmärkte.

In welchen Städten, Kreisen und Dörfern Jahrmärkte gehalten werden.	An welchem Tage sie ihren Anfang nehmen und wann sie beendigt werden.	Welche Waaren zum Verkauf gebracht werden.	Für eine wie große Summe ungefähr Waaren angeführt werden.	Auf eine wie große Summe ungefähr der Verkauf sich erstreckt.
In der Stadt N				
1) Jahrmarkt A.	Vom 4. Februar bis zum 5. März	Bemerkung.		
2) Jahrmkt. B. in der Kreisstadt N	Vom 6. bis zum 20. May	Die Benennung der Waaren, die überhaupt zum Jahrmarkt angeführt worden und deren Werth sich unter 100,000 Rbl. beläuft, ist im Allgemeinen anzuführen.		
1) Im Dorfe C. Jahrmkt. C.	Vom 6. bis zum 9. Febr.			
2) Im Dorfe D. Jahrmkt. D.	Vom 1. bis zum 2. April			
Jahrmkt. E.	Vom 5. bis zum 7. May			
Auf solche Weise ist jeder Jahrmkt. besonders in jeder Stadt und in jedem Dorfe anzuzeigen.				

Form II.

Verschlag
über die Anzahl der Geisteskranken, welche sich in dem Jurisdictions-Bezirke N. N. des Ehstländischen Gouvernements befinden.

	Angabe der Anzahl.										
	Der an Geistesabwesenheit Leidenden *)					Der von Geburt Schwachsinnigen (fatuitas).			Der in Folge der Fallsucht Leidenden.		
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	In Allem.	Welchen Standes: höhern	Welchen Standes: niedern	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	In Allem.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	In Allem.
In (Angabe des Ortes)	0	0	0	0	00	00	00	00	00	00	00

*) Zur Zahl dieser sind zu rechnen: die an Raserei Leidenden (**Mania**), die an Verstandesverwirrung, sofern sie sich auf einen oder mehrere Gegenstände bezieht (**Monomania**) und an Tiefsinn Leidenden (**Melancholia**).

Form III.

Namentliche Liste der sich im Districte N. N. des Ehstländischen Gouvernements aufhaltenden Ausländer.

Zahl derselben.	Namen und Unterthanschaft derselben.	Womit dieselben sich beschäftigen.

Form IV.

Verschlag

über die Brücken und Ueberfahrten im N. N. Districte des Ehstländischen Gouvernements pro 18

Brücken.	Auf Post- und Handels-Wegen.								Auf Nebenwegen.		
	Zahl.			Distanz der Entfernung.					Zahl		
Zum verflossenen Jahre verblieben	000			Auf 000 Werst oder Faden.					00		
	Auf Kosten der Krone.			Auf Kosten der Landes-Obliegenheit.			Als Natural-Obliegenheit.		Von Krons-Bauern.	Von Appanage Bauern.	Von Gutsherrlichen Bauern.
	Von Stein.	Von Holz.	Bis zum Betrag der Summe.	Von Stein.	Von Holz.	Für die Summe von	Von Stein.	Von Holz.			
An Stelle der verfallenen und unsicher gewordenen sind im Laufe des verwichenen Jahres neu erbaut worden	0	00	000 Rbl.	0	00	000 Rbl.	0	00	0	0	0
Reparirt	0	00	000 Rbl.	0	00	00 Rbl.	0	00	0	0	0
Und demnach sind vorhanden zum beginnenden Jahre	00	00	—	00	00	—	00	00	00	0	00
Ueberfahrten.	Zahl der Ueberfahrten.			Auf diesen Ueberfahrten sind an Fahrzeugen, Prahmen und andern Flößen verschiedener Benennung.			Auf selbigen sind als Arbeitsleute angestellt.		Auf den Nebenwegen ist blos anzugeben, wie viel Ueberfahrten im Laufe des verflossenen Jahres aufs Neue angelegt worden a) von verschiedenen Gemeinden und b) von Grundherrn.		
Zum verflossenen Jahre waren vorhanden	000			00			Von 00 bis 00				
Im Laufe des vergangenen Jahres sind aufs Neue gebaut worden	000			Auf selbigen sind gelegt worden 000			00				
				Auf den alten Ueberfahrten sind hinzugefügt worden 000			00				
In Allem sind vorhanden zum eingetretenen Jahre 18	00			00			00				

In diesem Verschlage ist noch Folgendes anzuführen:

	Zahl.	Distanz.
1) Auf Post- und Handels-Straßen sind im Laufe des verwichenen Jahres neu gebaut worden Dämme	00	000 Faden.
Zum Ableiten des Wassers sind Kanäle gegraben in der ganzen Entfernung auf	. . . . .	000 Werst.
An den Brücken, Dämmen und Vertiefungen sind neue Geländer gemacht in der ganzen Entfernung auf		00 Faden oder Werst.

2) Durch Austreten der Flüsse und Eisgang sind zertrümmert und weggebracht, so wie auch versunken und zerbrochen auf Poststraßen. 1) Brücken: a) befestigt auf eingerammelten Pfählen und Unterlagen 00. b) auf Bööten oder Flößen 00; 2) Fähren und Fahrzeuge verschiedener Benennung zum Uebersetzen 000. Die Wiederherstellung dieser Brücken und Ueberfahrten an diesen Orten hat an unvorhergesehenen Ausgaben verursacht: eine Summe von 000 Rbl. an Landessteuer und den Dorfs- und andern Gemeinden eine Summe von 000 Rbl.

3) Ob im Laufe des Jahres den Durchreisenden etwa irgend welche Unglücksfälle zugestoßen, ob etwa Brücken während des Ueberfahrens über selbige eingestürzt und zwar wodurch solches herbeigeführt und was die Durchgereisten erlitten, so wie auch, ob etwa einige während des Uebersetzens über Flüsse ertrunken, in welcher Veranlassung und wie viele Personen.

4) Ob etwa im Laufe des Jahres irgend welche wichtige Veränderungen in der Art der Anlegung der Ueberfahrten stattgefunden.

Werf

über den Zustand der Sachen im N. N.

	Bis z. 1. Janr. 18 unentschieden verbliebene Sachen.			Zu denen sind bis zum 1. Januar 18 zugekommen.		
	Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.	Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.
District N. N.	0			0000	0	0

Werf

über die Anzahl Paviere bei dem Hakenrichter

	Unerfüllt verblieben bis zum 1. Januar 18	Zu denen sind bis zum 1. Januar 18 zugekommen.	
		Die eine Verhandlung erfordern.	Die ad acta oder zur Nachricht beizulegen sind.
Bei dem Hakenrichter des Districts N. N.	0	000	000

Form V.

chlag

Districte für das Jahr 18

In Allem.			Von dieser Anzahl sind entschieden worden.			Demnach verblieben bis zum 1. Januar 18					
						Bei den Behörden selbst, wo die Sachen verhandelt werden.			Bei den übrigen Behörden und Personen.		
Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.	Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.	Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.	Civil-Sachen.	Untersuchungs- und Criminal-Sachen.	Inhaftirt sich befindende Arrestanten.
0000		0	0000	0	0	0			0	0	

Form VI.

chlag

des N. N. Districts für das Jahr 18

In Allem.	Von dieser Zahl sind bis zum 1. Januar 18 erfüllt worden.	Demnach verbleiben bis zum 1. Januar 18 unabgemacht.	Ausgehende Nummern vom 1. Januar 18 bis zum 1. Januar 18
000	000	0	0000

Form VII.

Verschlag

über die Zahl des Viehs verschiedener Gattung im Districte N. N. pro 18

Benennung des Districts.	Zahl der Pferde.	Zahl des Hornviehs.	Zahl der Schaafe.		Zahl der Schweine	u. s. w. auch andere Viehgattungen.
			der gewöhnlichen.	der feinwolligen.		
Im Districte N. N.	0000	00000	0000	000	0000	

Anmerkung: Die besten Stutereien befinden sich dort und dort und besonders zeichnet sich darunter die Stuterei auf dem Gute des Gutsbesitzers N. N. aus; auf die Hornviehzucht wird besonders dort und dort Aufmerksamkeit gerichtet; unter den Schäfereien nehmen sowohl nach der Anzahl der Schaafe, als auch nach der Qualität der Wolle die und die Schäfereien den ersten Platz ein u. s. w.

Form VIII.

Verschlag

über die Flußschifffahrt im Districte N. N., im Jahre 18

Benennung der Flüsse, die schiffbar sind und auf welchen geflößt werden kann.	Zahl der Passirten.			Zahl der Arbeiter auf den Flößen.	Werth der Ladung im Allgemeinen	Anfahrten (Landungsplätze).
	Fahrzeuge.	Holzflöße.	Kubikfaden Holz auf Barken.		Rbl. Sto.-Mze.	
Auf dem Flusse N. N.		000		000	00000	N. N.
Auf dem See N. N.		0	0000	00	0000	N. N.
Summa		000	0000	000	00000	

Form IX.

Verschlag

über die Aussaat und Erndte des Getraides und des Gemüses im District N. N. des Ehstländischen Gouvernements pro 18

District N. N.	Ausgesäet.			Geerndtet.						
	Winterkorn.	Sommerkorn.	Kartoffeln.	Winterkorn.	Sommerkorn.	Kartoffeln.	Erndte des Winterkornes.	Erndte des Sommerkornes	Erndte der Kartoffeln.	Auf die Seele kommt.
Auf den gutsherrlichen Feldern . .	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Auf den Bauerfeldern	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
In Allem	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
							Mittlere Erndte.			

Form X.

Verschlag

über die im Districte N. N. des Ehstländischen Gouvernements stattgehabten Viehseuchen pro 18

Benennung der Güter und Oerter.	Anzahl des vorhanden gewesenen Viehs.	Von dieser Anzahl.				Werth des gefallenen Viehs.	
		Erkrankt.	Gefallen.	Gesund geworden.	Krank geblieben.	Silber-Mze.	
						Rubel.	Cop.

Verzeichniß

der Branntweinbrennereien und der Fabriken,

Von dem Districte

Name des Kreises, in welchem die Branntweinbrennereien oder die Fabriken zu feinem Branntwein belegen.	Anzahl der Branntweinbrennereien.	Wem selbige gehören.	Wo selbige sich befinden.	Jährliches Quantum neuen Brannt	
				Halbbrand in Silber.	Zweidrittelbrand in Silber.
				Eimer.	

Form XI.

ichniß

in welchen feine Branntweine bereitet werden.

N. N. pro 18

des gewonweins.	Wie viel Pud Korn dazu verbraucht worden.	Anzahl der Fabriken zu feinem Branntwein.		Wem selbige gehören.	Wo selbige sich befinden.	Wie viel jährlich fabricirt wird.	
Spiritus.		Zur Verfertigung feiner Kornbranntweine.	Zur Verfertigung v. Branntwein aus Weintrauben, Früchten und Zuckernachbleibseln.			Aus Weintrauben, Früchten u. Zuckernachbleibseln.	Aus Korn.
Eimer.						Eimer.	

Form XII.

Verzeichniß

der aufs Neue nach dem Districte N. N. gekommenen Französischen Unterthanen.

pro 18

№ nach der Reihe.	Vor- und Familien-Namen.	Geburtsort.	Alter.	Gewerbe oder Stand.	Zeit der Ankunft im Reiche.

Form XIII.

Form

der durch die Civil-Gouverneure über die Fabriken gesammelt werdenden Verschläge.

Form der durch die H. H. Civil-Gouverneure gesammelt

Ueber die und die Possessions- (gutsherrliche, freie kaufmännische) Fabrik;

Benennung der Fabrikate und zu welchen Preisen.	Zahl der Webestühle.	Im Jahre
		Quantität der Erzeugnisse.
Anmerkung: Die Form dieser Verschläge verändert sich nach der Art der Erzeugnisse wie z. E. bei Weberei-Fabriken ist die Zahl der Webestühle anzugeben, bei Hutfabriken die Anzahl der Wollbogen, bei Glashütten die Zahl der Oefen, bei Leder-Manufacturen die Zahl der Kufen u. s. w.		
In Allem		

Besondere

Hier wird angegeben: 1) Welche Materialien überhaupt von der Fabrik gebraucht und von wo
2) Welche Verbesserungen der Fabrik im Laufe eines Jahres getroffen, und 3) Besondere Erfin
hölzernen oder steinernen, und in

Kurze historische Beschreibung

Anmerkung: Diese Beschreibung wird nur alsdann gemacht, wenn ein solcher Verschlag eine solche Beschreibung nicht nöthig zu machen.

*) Hier ist anzugeben, mit welcher Kraft die Maschinen wirken: mit Dampf, Wasser, Wind,

(Unterschrift des Fabrikanten

werdenden Verschläge über die Fabriken.

belegen im N. Gouvernement und N. Kreise, dem und dem zugehörig.

verarbeitet.	Hinsichtlich der Meisterleute.
Für die Summe.	
	Auf der Fabrik sind die und die Maschinen*), so und so viel Meister, Russen oder Ausländer; Arbeiter geringen Standes so und so viel; sind die Meister gemiethet oder leibeigen und wie viel von den erstern und letztern.

Nachrichten.

sie bezogen werden, so wie, wo vornehmlich der Absatz der Erzeugnisse der Fabrik stattfindet; dungen, wann solche gemacht worden. Hier wird gleichfalls angeführt, in welchen Gebäuden, wie vielen die Fabrik eingerichtet ist.

der Anlage der Fabrik.

zum ersten Male eingereicht wird; in den folgenden vorgestellt werdenden Verschlägen aber ist

mit Pferden oder irgend einem andern Hebel.

oder Verwalters der Fabrik.)

Form XIV.

Verschlag über die Ritter, die im Civil-Dienste stehen.

Verschlag

über die Ritter, die in der N. N. Jurisdiction dienen.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Rang und ihren Aemtern.	Bezeichnung der Orden und der Zeit, da sie ihnen verliehen worden.		Angabe des Ranges und der Function der Ritter zur Zeit, da sie die Orden erhielten.	Nach Abfertigung der Nachricht sub №. im Jahre 183 haben sich mit den Rittern folgende Veränderungen ereignet.
1	Der Geheimerath Andrei Iwanowitsch Iwanow.	des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1820 8. Febr.	Im Range eines Coll.-Assessors u. in der Function eines Secretairs der Kanzellei des Ministers.	Ist dann und dann gestorben. Die hinterlassenen Ordenszeichen sind zur Abfertigung an das Kapitel dann und dann dahin und dahin geschickt. Aufgegeben unter der №. oder: dann und dann des Dienstes mit dem und dem Range entlassen. Aufgegeben unter der №. oder: dann und dann in die u. die Jurisdiction versetzt. Aufgegeben unter der №.
	des Ministerii N. Departem. Director.	des heiligen Wladimirs 3. Classe.	1825 15. Septbr.	Im Range eines Hofr. u. in der Function eines Abtheilungs-Chefs.	
		des heiligen Wladimirs 2. Classe.	1827 1. Januar.	In der gegenwärtigen Function und dem Range eines wirkl. Staats-Raths.	
		d. h. Alexander Newsky.	1830 25. Juny.	In dem gegenwärtigen Range und Amte.	
2	Der Hofr. Fedor Danilowitsch Wassiljew. Rath der N. Gouvernements-Regierung.	des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1821 20. Januar.	Im Range eines Titulair-Raths und im Amte eines Secretairs bei dem N. Gouverneur.	dann und dann aus der u. der Jurisdiction hinzugekommen oder ist als verabschiedeter Beamter dann u. dann in Dienst getreten.

Anmerkung: In der zweiten Columne sind die von den Rittern empfangenen Orden aufzugeben, ob sie gleich höhere Grade derselben erreicht haben, imgleichen die goldenen Säbel und Degen mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit" wenn Jemand solche im Militair-Dienste, ehe er zum Civil übertrat, erhalten hat. In einem solchen Falle sind, sowohl wegen dieser als der übrigen Orden, die Orte der Auszeichnung anzugeben, wenn sie im Kriegs-Dienste belohnt worden, so wie in welchem Range und in welchen Regimentern sie damals gestanden haben.

Dem gemäß sind auch die Verschläge über die Ritter des Ordens der heiligen Anna, des weißen Adlers und des heiligen Stanislaus, so wie über die Besitzer der Ehrenzeichen für untadelichen Dienst, jeder Verschlag besonders, anzufertigen.

Form XV.

Verschlag über die Ritter, die sich außer Dienst befinden.

Verschlag

der Ritter, die nach ihrer Entlassung aus dem Militair- oder Civildienste im N. N. District wohnhaft sind.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Range und ihrer Aufenthaltsorte.	Bezeichnung der Orden und der Zeit, da sie verliehen worden.		Angabe, in welchem Range und in welchen Aemtern die Ritter zu der Zeit gestanden haben, da sie die Orden erhielten.	Nachdem im vorigen Jahre 184 die Nachricht abgefertigt worden, haben sich folgende Veränderungen ereignet.
1	General-Major Iwan Ossipowitsch Ossipow. Im N. Kreise auf seinem Gute N.	des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1809 7. Decembr.	Im Range eines Lieutenants des N. Infanterie-Regiments für die Affaire bei dem Flecken N.	Ist dann und dann gestorben. Die hinterlassenen Ordenszeichen sind zur Abfertigung an das Ordens-Kapitel dann und dann dahin und dahin geschickt worden. Angezeigt unter der №. oder: nach dem und dem Gouvernement zum immerwährenden Verbleib daselbst dann und dann hinübergezogen. Angezeigt unter der №.
		des heiligen Wladimirs 3. Classe.	1815 9. Februar.	Im Range eines Obersten und in der Function des Commandeurs des und des Regiments für die Affaire bei N.	
		des heiligen Wladimirs 2. Classe.	1826 22. August.	In dem gegenwärtigen Range und in der Function eines Adels-Marschalls des N. Gouvernements.	
2	Collegienrath Semen Michailowitsch Michailow.	des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1820 6. May.	Im Range eines Titulairraths und in der Function eines Tisch-Vorsitzers der Kanzlei des N. Ministerii.	Von neuem mit dem und dem Range dann und dann da und da in Dienst getreten.

Anmerkungen: 1) In der zweiten Columne sind die von den Rittern empfangenen Orden anzuzeigen, wenn sie gleich höhere Grade derselben erreicht haben, so wie die goldenen Degen und Säbel mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit."

2) In der dritten Columne sind die Orte der Auszeichnung anzuzeigen, wenn sie zur Kriegszeit belohnt worden sind, im widrigen Falle nur der Rang und die Regimenter, wie hier des Exempels wegen angegeben worden.

3) Diesem gemäß sind die Verschläge auch über die Ritter der Orden der heiligen Anna, des weißen Adlers und des heiligen Stanislaus, so wie über die Besitzer von Ehrenschnallen für untadelichen Dienst anzufertigen und zwar ein jeder Verschlag besonders.

Form XVI.

Verschlag über die ausländischen Beamten, die Russische Orden besitzen.

Verschlag

über die Beamten im N. Dienste, die mit Russischen Orden begnadigt worden sind.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Range und ihren Aemtern u. ihrer Aufenthaltsorte.	Bezeichnung der Orden und der Zeit, da sie verliehen worden.		Angabe der Functionen und des Ranges, in welchen die Ritter gestanden, da sie Orden erhielten.	Nach Abfertigung des im Jahre 184 sub №. abgefertigten Verschlages haben sich mit den Rittern folgende Veränderungen ereignet.
1	Oberster Carl von Neumann. Commandeur des N. Regiments.	des heiligen Wladimirs 4. Classe. des heiligen Georgs 4. Classe.	1813 d. 11. März 1814 den 8. December.	Im Range eines Capitains des N. Infanterie-Regiments für die Affaire bei dem Flecken N. Im Range eines Majors desselben Regiments für die Affaire unter N.	Dann und dann gestorben. Die Ordenszeichen sind dann und dann zur Abfertigung an das Ordens-Capitel dahin und dahin gesandt. Aufgegeben unter der №. oder: in den Dienst des und des Staats übergegangen. Angegeben unter der №. oder: aus dem Dienst des und des Staats dann und dann hinzugekommen.
2	Obristlieutenant Mathias v. Brockmann. In der Provinz N. verabschiedet.	des heiligen Wladimirs 4. Classe. des heiligen Georgs 4. Classe.	1813 d. 5. May. 1814 den 1. November.	Im Range eines Staabs-Rittmeisters des N. Husaren-Regiments für die Affaire bei der Stadt N. Im Range eines Majors des N. Cavallerie-Regiments für die Affaire unter N.	

Bemerkungen: In der zweiten Columne sind die von den Rittern empfangenen Orden anzugeben, wenn gleich sie höhere Grade erreicht haben, so wie die goldenen Degen und Säbel mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit."

In Gemäßheit dessen sind auch die Verschläge von den Rittern des Ordens der heiligen Anna, des weißen Adlers und des heiligen Stanislaus anzufertigen und zwar ein jeder Verschlag besonders.

Form XVII.

Verschlag

über die im Districte N. N. domicilirenden, in dem und dem Civil-Dienste stehenden Ritter des Ordens des heiligen Stanislaus.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Range u. in ihren Aemtern.	Angabe der verschiedenen Classen des Ordens und der Zeit, wann ihnen eine jede Classe verliehen worden.		Angabe: in welchen Rangclassen und Posten und Functionen sie mit dem Orden begnadigt worden.	Nach Absendung des Verschlages im Jahre 184 sub No. sind in Betreff der Ritter Veränderungen erfolgt.
1	Wirklicher Staatsrath N. N. Director des Departements N. N. vom Ministerio N. N.	St. Stanislaus-Orden 3. Classe.	1834 Februar 00	Im Range eines Collegienraths und im Amte eines Sectionschefs der Kanzlei des Ministerii N. N.	Gestorben dann und dann; dessen Ordenszeichen sind zur Beförderung an das Capitel, dort und dorthin und dann und dann gesandt worden. Derselbe war unter der No. 000 angegeben. oder: Verabschiedet mit dem u. dem Range, dann und dann. Derselbe war unter der No. 000 verzeichnet worden. oder: Uebergeführt in die und die Jurisdiction, dann und dann. Derselbe war unter der No. 00 verzeichnet.
		2. Classe.	1836 März 00	Im Range eines Staatsraths und im gegenwärtigen Amte eines Directors des N. Departements.	
		1. Classe.	1838 April 00	Im gegenwärtigen Amte und im Range eines wirklichen Staatsraths.	

Anmerkung: Wenn Personen die niedere Classe des Ordens im Militairdienste, vor Eintritt in den Civildienst, erhalten, so ist in einem solchen Falle der Ort der Auszeichnung, wenn sie in Kriegszeiten belohnt worden, so wie auch, in welchem Range und bei welchen Regimentern sie sich damals befanden, — anzugeben. —

Form XVIII.

Verſchlag

über die im Diſtricte N. N. wohnhaften, im Dienſte ſtehenden, zum St. Stanislaus-Orden hinzugerechneten Perſonen geiſtlichen Standes.

Nummer.	Benennung der Perſonen in ihren gegenwärtigen Würden u. Dienſt-Anſtellungen.	Angabe der Claſſen des Ordens und der Zeit der Hinzuzählung zu einer jeden Claſſe.		Angabe: in welcher Würde und Anſtellung derſelbe zum Orden hinzugerechnet worden.	Nach Abſendung des Verſchlages im Jahre 000 sub No. ſind hinſichtlich der hinzugezählten Perſonen Veränderungen erfolgt:
1	Des und des Sprengels oder Kirchſpiels, od. Kirche Prediger N. N.	St. Stanislaus-Orden 3. Claſſe.	1832 Januar 00	In der und der Würde, bei der Kirche N. N.	Derſelbe iſt geſtorben dann und dann. Deſſen Ordenszeichen ſind zur Beförderung an das Capitel dort und dorthin, dann und dann geſandt. Derſelbe iſt unter der No. 000 verzeichnet geweſen. oder: Uebergeführt dann und dann, in das und das Amt.
		2. Claſſe.	1835 Februar 00	In der und der Würde und in der und der Anſtellung.	

Form XIX.

Verschlag

über die nach ihrer Verabschiedung aus dem Militair- oder Civil-Dienste im Districte N. N. domicilirenden Ritter des St. Stanislaus-Ordens, so wie auch über die zu diesem Orden hinzugezählten nicht dienenden Edelleute, Ehrenbürger und Kaufleute.

Nummer.	Benennung der Ritter u. hinzugezählten Personen, in ihrem gegenwärtigen Range, Würden und Aufenthaltsorten.	Angabe der Classen des Ordens und der Zeit der Verleihung einer jeden Classe.		Bezeichnung: in welchen Rangclassen, Aemtern und Dienstanstellungen und für welche Angelegenheiten die Orden verliehen sind.	Nach Absendung des Verschlages im vorigen Jahre 0000 sub No. 00 sind Veränderungen gewesen:
1	Generalmajor N. N. im Kreise N. N. auf dem Gute N.	St. Stanislaus 3. Classe.	1819 Decbr. 00	Im Range eines Lieutenants des N. Infanterie-Regiments für die Affaire beim Flecken N.	Gestorben dann und dann; dessen Ordenszeichen sind zur Abfertigung ans Ordens-Kapitel dort und dorthin und dann und dann gesandt worden. Derselbe ist unter der No. 00 verzeichnet gewesen. oder: Hat sich in das und das Gouvernement, dann und dann begeben, um daselbst seinen permanenten Wohnort zu nehmen. Derselbe ist unter der No. 00 verzeichnet gewesen.
		2. Classe.	1825 Februar 00	Im Range eines Obristen und als Kommandeur des und des Regiments, für die Affaire bei N. N.	
		1. Classe.	1836 August 00	Im gegenwärtigen Range u. Amte eines Gouvernements-Adels-Marschals des N. Gouvernements.	
2	Collegienrath N. N. in dem Kreise N. N. auf dem Gute oder Flecken N. N.	St. Stanislaus-Orden 3. Classe.	1823 März 00	Im Range eines Titulairraths und in der Function eines Tischvorstehers der Kanzlei des Ministeriums N.	Ist aufs Neue in Dienst getreten, mit dem und dem Range, dort und dorthin.

Form XX.

Verſchlag

über die im Diſtricte N. N. wohnhaften Ausländer, d. h. Beamten des Dienſtes N. N. oder Perſonen des und des Reichs, welche mit dem St. Stanislaus-Orden belohnt worden ſind.

Nummer.	Benennung der Ritter und der hinzugezählten Perſonen, in ihrem gegenwärtigen Range u. Stande und ihren Dienſt- oder Aufenthalts-Orten.	Angabe der Claſſen des Ordens und der Zeit der Verleihung einer jeden Claſſe.		Angabe: in welchen Rangclaſſen, Aemtern oder Würden u. Dienſt-Anſtellungen ſie mit dem Orden belohnt worden.	Nach Abſendung des Verſchlages im verwichenen Jahre 18 unter der No. ſind Veränderungen erfolgt.
1	Obriſt N. N. des und des Dienſtes, Kommandeur des Regiments N. N.	St. Stanislaus 3. Claſſe.	1832 May 00	Im Range eines Capitains des N. Infanterie-Regiments, für die und die Auszeichnung.	Geſtorben dann u. dann. Deſſen Ordenszeichen ſind zur Beförderung an das Kapitel, dort und dorthin und dann und dann abgeſandt worden. Derſelbe iſt unter der No. 00 verzeichnet geweſen. oder: Uebergetreten in den Dienſt der und der Macht. Derſelbe iſt unter der No. 00 verzeichnet geweſen oder: Eingetreten aus dem Dienſte der und der Macht, dann und dann.
		2. Claſſe.	1835 Decbr. 10	Im Range eines Majors deſſelben Regiments, für das und das.	

Form XXI.

Verschlag

über die Zahl der Merino-Schaafe im Districte N. N. des Ehstländischen Gouvernements pro 18

Benennung der Besitzer der Merino-Schäfereien und der Güter, auf welchen die letztern sich befinden.	Zahl der Schaafe.	Wie viel Wolle im Laufe des Jahres geschoren worden.		Mittlerer Preis der im Laufe des Jahres verkauften Wolle per Pud.	
		Pud.	Pfund	Silber-Münze.	
				Rubel.	Cop.
Auf dem Gute N. N. gehörig N. N.	000	00	00	00	00

Form XXII.

Aufgabe

der Größe der Aussaat und Erndte der Kartoffeln auf den gutsherrlichen Gütern in dem Districte N. N. für das Jahr 18

Benennung der Districte.	Aussaat der Kartoffeln.						Erndte der Kartoffeln.					
	Im Jahre 18		Im Jahre 18				Im Jahre 18		Im Jahre 18			
			Auf Feldern.		In Gemüsegärten.				Auf Feldern.		In Gemüsegärten.	
	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Tschetwert.	Tschetwerik.
In dem Districte N. N.	000	0	00	0	000	—	0000	—	000	0	0000	—
u. s. w.	00	—	—	00	00	00	00	00	—	00	00	00
In Allem	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00

Anmerkung: In dem Districte N. N. hatte die fortwährende Dürre einen schädlichen Einfluß auf das Wachsthum und Gedeihen der Kartoffeln u. s. w.

Form XXIII.

General-Verschlag

von den Dorfskorn-Vorrathsmagazinen des N. N. Districts für das Jahr 18

Benennung der zum Districte gehörigen Kirchspiele.	Namen der zu diesem Kirchspiele gehörigen Krons- u. Privat-Güter zu ½-½ Tschetwerik u. Garn. Kornabgabe, von jeder Revisionsseele, zur jährlichen Proportion.	Anzahl der Revisionsseelen.	Anzahl der Magazine.	Von dem, vom Jahre 18 bis 18 gesammelten Korn war vorhanden.						Davon ist im Jahre 18 den Bauern zur Aussaat und zum Unterhalte verliehen worden.						Im Jahre 18 mußte nach der Anzahl der Revisionsseelen, als jährliche Proportion, eingehoben werden.					
				Winterkorn.			Sommerkorn.			Winterkorn.			Sommerkorn.			Winterkorn.			Sommerkorn.		
				Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.
Merjama	Rosenthal																				
	Moisama																				
	Waddemois																				
	Nurms																				
	Walck																				
	Summa																				
Fickel	Past. Fickel																				
	Kosch																				
	Konnofer																				
	Felks																				
	Fickel																				
	Summa																				

Im Jahre 18 ist eingegangen.						In Summa ist zum Jahre 18 überhaupt.															
Als jährliche Proportion.						Von dem Ausgeliehenen.						Vorräthig:				Restirend:					
																von der jährl. Proportion von 18					
																Winterkorn.			Sommerkorn.		
Winterkorn.			Sommerkorn.			Winterkorn.			Sommerkorn.			Winterkorn.			Sommerkorn.						
Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwert.	Tschetwerik.	Garnitz.	

Form XXIV.

Verschlag

über die unbeendigten Untersuchungen in Betreff der Vorfälle in dem Districte N. N. für das erste (zweite) Halbjahr 18

	Nachgeblie-bene.	Angefan-gen.	Beendigt.	Unbeendigt nachgeblie-ben.
Von dem letzten (ersten) Halbjahr 18	0	—	0	—
Im Laufe des ersten (zweiten) Halbjahrs 18	—	00	00	0
Im Januar	—	0	0	0
Im Februar	—	0	0	0
u. s. w.				
oder:				
Im July	—	0	0	00
Im August	—	0	0	0
und so ferner.				
In Allem:	0	00	000	0
Demnach verbleiben überhaupt Untersuchungen unbeendigt	—	—	—	00

Form XXV.

Namentliches Verzeichniß

der im N. N. Districte sich aufhaltenden, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamten.

№	Namen.	Rang.	Regiment.	Wann beurlaubt.			Billet.	Wohnort.	Beschäftigung.
				Jahr.	Monat.	Datum.			
	Michelew Jakob	Hornist	Vom 4. Finnländischen Linien-Bataillon.	1841	Febr.	3.	224.	—	Tagelöhner.
			Abgegangen.	Wann.			—		Wohin.
	Grischka Gawrila	Unteroffizier.	Vom 4. Finnländischen Linien-Bataillon.	1841	May	4.			Nach dem Gute oder der Stadt N. N.

Verſ

über die nach dem N. N. Diſtricte auf ein

Nummer der Ordnung	Namen der Militair-Unterbeamten.	Rang.	Regiment oder Kommando.	Wann beim Hakenrichter gemeldet.			Namen der Weiber.	Namen der Kinder.
				Jahr.	Monat.	Datum.		
1.	Jurri Janſon.	Soldat.	Vom Schlüſſelburgſchen Jäger-Regiment.	1845	April	13.	Liſo Hanzow.	Jaan, Anna.

Form XXVI. b

Verſchlag

über die auf weniger als ein Jahr nach dem N. N. Diſtrict beurlaubten Militair-Unterbeamten.

Nummer der Ordnung.	Namen der Militair-Unterbeamten.	Rang	Regiment oder Kommando.	Wann beurlaubt.			Nummer des Billets.	Wohnort.	Auf wie lange abgelaſſen.	Wann u. wohin abgegangen.
				Jahr.	Monat.	Datum.				
1.	Jurri Uſtallo.	Matroſe.	Der 15. Flott-Equipage.	1844	Octb.	7.	1685.	Kunda.	Bis zum 15. May 1845.	Den 7. Februar 1845 zurückgekehrt.

Form XXVI. a)

Verſchlag

Jahr beurlaubten Militair-Unterbeamten.

Wann beurlaubt.			Nummer des Urlaubsbillets.	Wohnort.	Termin, wann ſie ſich zu melden haben.			Beſchäftigung.	Abgegangen.			
									Wann.			Wohin.
Jahr.	Monat.	Datum.			Jahr.	Monat.	Datum		Jahr.	Monat.	Datum.	
1845	Febr.	5.	538	Uchten.	1846	Febr.	5.	Treibt Ackerbau.	1845	Octb.	14.	Nach der Stadt Weſenberg.

Form XXVII.

Namentliches Verzeichniß

der im N. N. Diſtricte wohnhaften auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Militair-Unterbeamten, welche nach ihrer Beurlaubung ſich ehelich verbunden haben, nebſt Angabe, wie deren Weiber heißen, ob ſelbige Kinder haben, wie dieſelben heißen und wie alt ſie ſind.

№	Namen.	Rang.	Regiment.	Name des Weibes.	Ob ſie Kinder haben, wie alt dieſe ſind und wie ſie heißen.	Wohnort.
1.	Tönno Hanſon.	Soldat.	Der 3. Artillerie-Brigade.	Leno Pappel.	Keine oder welche namentlich.	

Form XXVIII.

Namentliches Verzeichniß

der im N. N. Districte sich aufhaltenden völlig verabschiedeten Militairunterbeamten.

No.	Vor- und Zunamen.	Rang	Regiment oder Kommando.	Wann verabschiedet			No. des Passes.	Wohnort.	Beschäftigung.
				Jahr.	Monat.	Datum.			
1	Hanzow Karl.	Soldat.	Vom Wesenbergschen Invaliden-Kommando.	1838	Jan.	1.	758.		Tagelöhner

Form XXIX.

Namentliches Verzeichniß

der Kantonisten im Districte N. N.

No.	Namen.	Geboren.			Billet No.	Wohnort.	Erzieher.	Wann und wohin abgegangen.	
		Jahr.	Monat.	Datum.					
1	Juhannow Alexander.	1838	Octb.	3.	924.		Weib Marry Juhannow.	1841 März 27.	Gestorben.

Form XXX.

Taxe,

nach welcher folgende Lebensmittel, als: Hafer, Heu, Stroh u. s. w in den Krügen, an den Post- und großen Communicationsstraßen des N. N. Districts zu verkaufen sind.

Für das Vierteljahr vom 1. October c. bis zum 1. Januar 18

1 Tschetwerik Hafer nicht über . . . . . 00 Cop. Slb.-Mze.
1 Pud Heu nicht über . . . . . 00 " "
1 Pud Stroh nicht über . . . . . 00 " "
1 Kruschke Branntwein nicht unter . . . . . 00 " "
1 Bouteille Bier nicht über . . . . . 0 " "
1 Kruschke Bier nicht über . . . . . 0 " "
1 Pfund Brod nicht über . . . . . 0 " "

Form XXXI.

Verschlag

von den Preisen von Proviant, Fourage u. s. w. im N. N. Districte des Ehstländischen Gouvernements.

Monat N. N. 18	Preise.							
	Höchster.		Niedrigster.		Zusammengesetzter.		Mittler.	
	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.
Roggen-Mehl à Kuhle, 9 Pud an Gewicht .								
dito Mehl, ein Tschetwert von 8 Tschetwerik .								
Ein Tschetwert Roggen, an Gewicht Pud lb .								
Ein Tschetwert Roggen, an Gewicht Pud lb .								
Fürs Vermahlen								
Gersten-Grütze, ein Tschetwert								
Hafer, ein Tschetwert								
Heu, ein Pud								
Stroh, ein Pud								
Branntwein, ein Eimer								
Fleisch, ein Pud								
Ein leinerner Tschetwerts-Sack								
Tagelohn eines Menschen								
Tagelohn eines Menschen nebst Pferd								
Tagelohn eines Menschen mit zwei Ochsen . .								

Form XXXII.

Verschlag

von den Preisen für den See- und Landtransport im N. N. Districte des Ehstländischen Gouvernements. Für den N. N. Monat 18

	Preise.							
	Höchster.		Niedrigster.		Zusammengesetzter.		Mittler.	
	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.	Rubel.	Cop.

Form XXXIII.

Verzeichniß

der im N. N. Diſtricte auf Urlaub ſich befindenden Herren Generale, Staab- und Oberofficiere pro Monat 18

Nummer.	Rang, Name und Familien-Name und aus welchem Regimente.	Ort des Aufenthalts.	Seit welcher Zeit und aus welcher Urſache.	Mit weſſen Erlaubniß, von wem denſelben Urlaubsbillete ertheilt, unter welchem dato, unter welcher Nummer und auf welchen Termin.
1	Lieutenant der 25. Flott-Equipage N. N.	Auf dem Gute N. N.	Seit dem September 18 zum Beſuch bei ſeinen Verwandten.	Urlaubsbillet vom Kronſtädtſchen Kriegs-Gouverneur N. N. d. d. September 18 sub No. auf Tage.

Form XXXIV.

Anzeige

des Hakenrichters N. N. über die Zahl der daſelbſt im Monat 18 verhandelten Rechts-Sachen und verhafteten Angeſchuldigten.

	Rechts-Sachen.		Angeſchuldigte.	
Von dem Monat N. N. 18 verblieben:	Auf Kaiſerlichen oder Senats Befehl.	Nach gewöhnlichem Lauf.	Außer Haft.	In Haft.
Sachen, die das Intereſſe der Krone betreffen				
Criminal-Sachen				
Unterſuchungs-Sachen				
Schuldforderungs-Sachen laut Wechſel und andern Schuldſchriften				
Concurs-Sachen				
Andere Streit- und Appellations-Sachen				
Teſtaments-, Erbſchafts und andere Nachlaß-Sachen				
Curatel- und Vormundſchafts-Sachen				
Unſtreitige Sachen auf erhaltene Vorſchriften, Mittheilungen und Bittſchriften				
In Allem				
In dem Monat N. N. 18 kamen hinzu:				
Sachen, die das Intereſſe der Krone betreffen				
Criminal-Sachen				
u. ſ. w. ſiehe oben.				
In Allem				
Unabgemacht verblieben und hinzugekommen ſind zuſammen:				
Im Laufe dieſes Monats ſind abgemacht:				
Sachen, die das Intereſſe der Krone betreffen				
u. ſ. w. ſiehe oben.				
In Allem				
Für den folgenden Monat verblieben unabgemacht:				
Sachen, die das Intereſſe der Krone betreffen				
u. ſ. w. ſiehe oben.				
In Allem				

Hierunter Krepoſt und Hypotheken-Sachen.

den № 18 Zur Beglaubigung:

Form XXXV.

Verſchlag

über die Vorfälle im Diſtricte N. N. im Laufe der erſten (letzten) Hälfte des Monats N. N.

1. Ueberſchwemmungen.

In welcher Stadt, in welchem Kreiſe (Diſtricte) und Dorfe (Gute) ſich Ueberſchwemmungen ereignen, durch das Uebertreten der Flüſſe, Seen oder des Meeres, und welche Verwüſtungen und Schäden dadurch veranlaßt worden?

2. Feuersbrünſte.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe, wann und wodurch namentlich, ſo wie, wie viel Kirchen, Kronsgebäude, Häuſer der Privatbeſitzer oder der Krons-, Appanagen und gutsherrlichen Bauern abgebrannt, wie hoch der dadurch verurſachte Schaden ſich belaufe und ob und wie viel Menſchen etwa dabei das Leben eingebüßt?

3. Schiffbrüche und Zerſchellen der Fahrzeuge auf Flüſſen, Seen und Kanälen.

In welcher Gegend und welche Beſchädigungen namentlich vorgefallen, ſo wie der dadurch herbeigeführte Schaden, ob dabei etwa Menſchen und zwar wie viel umgekommen?

4. Hagelſchlag, Erſcheinen ſchädlicher Inſecten.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe und wann der Hagel gefallen, von welcher Größe die Schloſſen geweſen und wie viel Deſätinen Getraide namentlich vernichtet worden? — An welchem Orte haben ſich Inſecten gezeigt, von welcher Art dieſelben geweſen und welchen Schaden ſie angerichtet.

5. Stürme.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe waren Zerſtörungen oder Verwüſtungen vom Sturme und von welcher Art; welcher Schaden dadurch angerichtet worden?

6. Anſteckende Krankheiten (Epidemien).

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe, wann, wodurch und welche Krankheit namentlich ausgebrochen, wie viel Menſchen an ſelbiger verſtorben und die Zahl der Kranken, ſo wie welche Maaßregeln zur Hemmung der Krankheit ergriffen?

7. Seuchen.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe und durch welche Urſachen die Viehſeuche ausgebrochen, Grad der Verbreitung oder Abnahme derſelben und die zu deren gänzlichen Vernichtung getroffenen Maaßregeln.

8. Ungewöhnliche Geburten.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe, wie viel Zwillinge, Drillinge oder Kinder von ungewöhnlichem Ausſehen und welchen Geſchlechts namentlich und ſo ferner geboren worden.

9. Plötzliche (unvermuthete) Todesfälle.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe oder außerhalb bebauter Gegenden, an welchen Urſachen: Krankheit, Unenthaltſamkeit, Donnerſchlägen, Dunſt, Ertrinken, Kälte oder irgend welchen andern Unglücksfällen, und wie viele Perſonen namentlich, welchen Geſchlechts und Alters plötzlich oder unverhofft verſtorben.

10. Todtgefundene Körper.

An welchem Orte der todte Körper gefunden, ob es bekannt, wer der gefundene Verſtorbene ſei; äußeres Anſehen deſſelben; ob an demſelben Kennzeichen eines gewaltſamen Todes und ſo ferner entdeckt.

11. Ausſetzen der Kinder.

An welchem Orte, wann und wie viel untergeſchobene oder vergeſſene Kinder namentlich, lebendig oder todt, gefunden worden.

12. Selbſtmorde.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe, wann, auf welche Weiſe und aus welcher Veranlaſſung namentlich, wenn ſolches bekannt, Jemand einen Selbſtmord verübt.

13. Morde.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe ein Mord vorgefallen, von welchen Umſtänden derſelbe begleitet; Stand, Vor- und Familien-Name der Mörder und Ermordeten und wenn ſolches auszumitteln, auch die Urſachen, welche dieſes Verbrechen zu Wege gebracht; Unterſuchungen und andere Anordnungen der Obrigkeit.

14. Brandſtiftung.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe Brandſtiftungen ſtattgehabt, wie hoch der Schaden ſich belaufen; ob die Urheber derſelben entdeckt und was mit ſelbigen angefangen.

15. Plünderung und Raub.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe der Raub oder die Plünderung vorgefallen, im Hauſe, auf dem Wege oder an einem andern bewohnten oder unbewohnten Orte; nähere Umſtände derſelben, Stand, Vor- und Familien-Namen der dabei betheiligten Perſonen; welche Anordnungen die Obrigkeit zur Ausmittelung und Ergreifung der Schuldigen getroffen.

16. Diebſtahl und Betrug.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe, Diebſtähle in Kirchen, Häuſern, Buden oder auf Straßen und von welchem Betrage verübt; ob die Schuldigen ausgemittelt und das Geſtohlene dem Eigenthümer wieder zugeſtellt worden.

17. Anfertigung falſcher Münze und von Banco-Aſſignationen.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe und für welchen Betrag das Anfertigen falſcher Münze und Banco-Aſſignationen entdeckt worden; wer die Anfertiger und Verbreiter derſelben und ob ſelbige allé ausgemittelt.

18. Hehlung von Militair-Deſerteuren und anderer Läuflinge.

In welcher Stadt, Kreiſe und Dorfe Militair-Deſerteure, andere Läuflinge und Landſtreicher und wie viel derſelben namentlich ergriffen; wer die Hehler derſelben geweſen und wie mit ihnen verfahren.

19. Widerſpenſtigkeit und Ungehorſam.

In welchem Kreiſe und Dorfe Widerſpenſtigkeit und Ungehorſam gegen die geſetzliche Obrigkeit ſich gezeigt; was ſelbige veranlaßt und welche Maaßregeln zur Beſänftigung und Beſtrafung der Schuldigen ergriffen.

Anmerkung:

Außer den in dieſem Schema angegebenen Gegenſtänden ſind in dieſem Verſchlage auch alle übrige bemerkenswerthe Vorfälle, welche nach ihrer Beſchaffenheit oder Wichtigkeit der Regierung bekannt ſein müſſen, ſo wie alle ungewöhnliche Ereigniſſe und ſolche Fälle aufzunehmen, welche eine menſchenfreundliche oder eine andere rühmliche Handlung enthalten.

Alphabetisches Register

zur

Instruction für die Hakenrichter des Ehstl. Gouvernements.

A.

§

Ablaßscheine 127
Absterben nicht zum Districte gehöriger Personen 128
Absterben von Personen, welche Pension genossen oder Ehrenzeichen besaßen 129
Aerztliche Praxis 73
Alimentations- und Transportkosten . 171
Amtsantritt des Hakenrichters . 2, 3, 6, 10
Amtseid desselben 2, 5, 8
Amtsentsetzung 61
Amtsgewalt des Hakenrichters . . . 14seq.
Amtsvergehen 61
Archiv 6, 42
Arrestantentransport 171, 229
Auctionen 207, 208
Auction von Kronsvermögen . . . 222
Aufsicht, polizeiliche 148, 171
Ausländer 17, 18, 122
Ausmittelung von Personen u. Vermögen 56

B.

Bauern, deren Bestrafung 18
Bauer-Vorrathsmagazine . . 92, 93, 94
Beamte, abgeordnete 49
Beamte, beurlaubte 130
Bedrückungen, der Bauern 136
Beerdigung der Leichen 71, 72
Begebenheiten, außerordentliche . . 46, 136
Beisitzer des Hakenrichters 1
Bergung gestrandeten Gutes . . 107—109
Berichte der Gutspolizei an den Hakenrichter 24, 47

§

Berichte des Hakenrichters 46, 47, 51, 56, 57, 90, 108, 210, 211, 258
Beschwerden über den Hakenrichter . . 62seq.
Beschwerden über Entscheidungen des Kirchspielspolizeigerichts . . . 262
Besitzstreitigkeiten . . . . . 210seq.
Betrug . . . . . 188seq.
Bettler 122, 144
Brandbriefe 146
Branntweinshandel . . . 102, 103, 105
Branntweinsjerliks 43, 103
Brücken . . . . . 115seq.
Brüdergemeinde, evangelische, . . . 68
Brunnen 118
Bücher, verbotene 88
Bücher, welche der Hakenrichter außer den Schnurbüchern zu führen hat 45
Bürger 18

C.

Canzlei des Hakenrichters 39
Canzleiausgaben desselben 11
Circulairvorschriften der Gouvts.-Reg. 56
Civilrechtssachen . . . . . 197seq.
Concurssachen 205
Contrebande . . 104, 105, 138, 160, 170
Correspondenz des Hakenrichters . . 51seq.
Criminalsachen . . . . . 149seq.

D.

Diebe 28, 139
Diebstahl . . . . . 178—180, 188seq.
Dienst des Hakenrichters . . . . 1—13
Dienstzeit desselben 4, 7, 9

§

Duelle 148

E.

Ebräer 98, 123
Edelleute 17
Ehrenbürger 17
Einquartirung 226, 230
Eisgang 117
Empörung 160
Entfernung eines Gemeindegliedes . . 246seq.
Entlassung des Hakenrichters . 4, 5, 7, 10
Epidemien 75
Erfüllung gerichtlicher Erkenntnisse . . 209
Erfüllung von Aufträgen u. Requisitionen 196
Exemte von der Leibesstrafe 18

F.

Fabriken und Manufacturen . . . 97
Feuer, falsches am Seestrande . . . 106
Feuergewehr 78
Feuer in Wäldern 78
Feuersgefahr 81
Flachs, Weichen desselben 82
Fremde im District 122, 124

G.

Gasthäuser 70, 100, 101
Geistliche 17
Geldbeitreibungen 206
Gemeindebeschluß, wegen Versendung eines Gemeindegliedes . . . . 246seq.
Gemeindepolizei 23, 54
Gerichtshegung des Hakenrichters . . 36seq.
Geschäftsgang desselben . . . . . 41seq.
Gesundheitszustand, allgemeiner . . . 74
Gewaltklagen . . . . . 210—212
Gräben 118
Grenzen der Hakenrichterlichen Gewalt 25seq.
Gutspolizei, 18, 23, 24, 47, 54, 65, 124, 126, 128, 232

§

Gutsverwaltung 18, 23

H.

Handel 98
Handwerker 96
Hausuchung 139, 178, 179
Holzdefraudation 192

J.

Jagd 85
Jurisdictionsbezirk des Hakenrichters . 25seq.

K.

Kaufleute 17
Kindermord . . . . . 184seq.
Kirchenwege 119
Kirchhöfe 71
Kirchspielspolizeigericht . . . . . 235seq.
Klagen über die Guts- und Gemeinde-Polizeien . . . . . 261seq.
Krankheit des Hakenrichters 50
Kreiscommissaire 133, 227, 228
Kronsabgaben, deren Beitreibung . . 224
Krons-Proviantmagazine 95
Krugstaxen 101
Krüge 70, 100, 101

L.

Landespolizei 1, 14, 23
Läuflinge 28, 122, 135, 139
Legitimationen 125, 128
Leibesstrafe 18
Leichen, gefundene, ... 72, 173
Leichenkammern 71
Leute, freie 18
Lieferung an die Krone . . . 222, 223
Literaten 17
Löschanstalten 81

M.

§

Maaße und Gewichte 142
Märkte 99
Militairexecution 22, 120, 206
Militairdeserteure 122, 135
Militairunterbeamte, 17, 18, 19, 24, 231, 234
Missiv 42
Mord . . . . . 160, 172seq.
Mord, muthmaaßlicher . . . . . 173seq.

N.

Nachforschung nach Personen und Vermögen, . . . 56, 135, 177, 178
Nachlaßsachen 204, 205
Naturerscheinungen 89

O.

Obduction, legale 168, 173
Offiziere, beurlaubte, ... 24, 130
Ordnung, allgemeine . . . . . 65seq.

P.

Päße und Wappen, falsche 143
Pfähle, Werft- Brückenbau- u. Stations- 118
Pfändungen . . . . . 216seq.
Plünderung 160
Pockenimpfung 74
Polizeidiener 40
Polizeivergehen . . . . . 17, 188seq.
Poststationen 121
Privatlehrer 86, 87
Protocoll, 18, 42, 48, 49, 169, 194, 211, 212, 246 seq., 258
Publikation obrigkeitlicher Verordnungen 31, 40, 65, 135

R.

Rangklasse des Hakenrichters . . . 13
Räuber 28, 139

§

Raubthiere 83, 85
Rechenschaftsablegung 60
Reisen Allerhöchster und Höchster Personen 131, 132, 134
Rekrutenaushebung . . . . . 236seq.

S.

Sachen, gefundene 221
Sachen, gestohlene . . . . 138, 178seq.
Schäden, deren Ermittelung . . 91, 216seq.
Schauspielertruppen 84
Schenken 70, 100, 101
Schießstellung 132, 133, 134
Schleichhandel 104, 105, 178
Schnurbücher 43, 44
Schreiber des Hakenrichters 39
Schriftwechsel . . . . . 51seq.
Schwangerschaft, verheimlichte u. außereheliche 145, 185
See- und Flußfahrzeuge 110
Selbstmörder 72
Seltenheiten, naturhistorische . . . 89
Sequester . . . . . 199seq.
Servituten 213
Seuchen 75
Sicherheit des Districts 135
Sodomie 195
Soldatenkinder 24, 232, 233
Sonn- und Festtage 67
Stadtkornvorrathsmagazine 95
Stellvertreter des Hakenrichters . . . 50
Steuerpflichtige aus den Städten . . 122
Strafgewalt des Hakenrichters 17 seq., 189, 190, 194
Strandungen . . . . . 107—109
Studenten 24, 130
Suspension des Hakenrichters . . . 61

T.

Taxation eines angerichteten Schadens 214, 216, 217

§

Taxen, Krugs- 101
Tischregister 42
Todesfälle, plötzliche, unnatürliche . . 193
Todtschlag 160
Torgen 222
Truppendurchmarsch 132, 227

U.

Ueberfall 160
Ueberschwemmungen 27, 79, 91
Umfrage . . . . . 246seq.
Unglücksfälle 91
Untersuchung, 38, 41, 42, 46, 149 seq., 172 seq., 188 seq., 211, 212, 213
Unzufriedenheit über Entscheidungen des Kirchspielspolizeigerichts . . . 262
Unzufriedenheit über Verfügungen des Hakenrichters . . . . . 62seq.
Urlaub des Hakenrichters 12

V.

Verantwortlichkeit des Hakenrichters . 59seq.
Verbrechen . . . . 17, 38, 137 seq., 149seq.
Verbrechen, schwere . . . 160 seq., 172seq.
Verbrecher 28, 135, 137, 229
Verdächtige Personen 137

§

Verkauf von Medicamenten 73
Versendung nach Sibirien laut Gemeindebeschluß . . . . . 246seq.
Vieh, krankes 76
Vollstreckung der Hakenrichterlichen Verfügungen 64
Vollstreckung der Kirchspielspolizeigerichtlichen Entscheidungen . . . 262
Vorfälle 46, 136
Vorkauf 98, 99
Vorrathsmagazine . . . . . 92—95

W.

Waldbrand 27, 79
Wege, Brücken, Fähren . . . . . 111seq.
Weiden des Viehes 77
Wilde Thiere 83, 84
Wirthshäuser 70, 100, 101
Wochenblatt, Revalsches 57

Z.

Zäune 118
Zusammenkünfte, unerlaubte 68
Zusammenkünfte, verdächtige 140
Zwangsmittel, die dem Hakenrichter zu Gebote stehen 22, 120